

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.

Witten, Bundesrepublik Deutschland

Prospekt

gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung)

für das öffentliche Angebot von EUR 12.000.000

4,25 % Schuldverschreibungen 2022/2032

mit einer Laufzeit vom 7. Oktober 2022 bis 6. Oktober 2032

Die Schuldverschreibungen werden im Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf erfolgt nach Beendigung des Angebots.

Prospektdatum: **6. Oktober 2022**

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VTD2

Wertpapierkennnummer (WKN): A30VTD

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	6
A. Einleitung und Warnhinweise.....	6
B. Basisinformationen über die Emittentin.....	6
C. Basisinformationen über die Wertpapiere.....	10
D. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren.....	11
II. RISIKOFAKTOREN	13
1. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	13
a. <i>Risikofaktoren aus der operativen Geschäftstätigkeit</i>	14
b. <i>Risikofaktoren aus der Finanzierung</i>	18
c. <i>Rechtlich geprägte Risikofaktoren</i>	19
d. <i>Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter</i>	21
2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	23
a. <i>Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter</i>	23
b. <i>Risikofaktoren aufgrund der Verhältnisse der Emittentin und der Bedingungen der Schuldverschreibungen</i>	25
III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT	27
1. Verantwortliche Personen.....	27
2. Billigung und Veröffentlichung des Prospekts.....	27
3. Einsehbare Dokumente.....	27
4. Informationen von Seiten Dritter.....	27
5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.....	28
6. Zukunftsgerichtete Aussagen.....	28
IV. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	29
V. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	30
1. Allgemeine Informationen über die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.	30
a. <i>Überblick</i>	30
b. <i>Rechtsform, Name, Registereintragung, Sitz der Emittentin</i>	30
c. <i>Unternehmensgegenstand/Vereinszweck</i>	31
d. <i>Geschäftsjahr</i>	31
e. <i>Wesentliche Beteiligungen der Emittentin</i>	31
2. Überblick über die Geschäftstätigkeit, Historie.....	32
a. <i>Überblick</i>	32
b. <i>Historie</i>	32
c. <i>Das Beitragsmodell – der Umgekehrte Generationenvertrag</i>	34
d. <i>Gemeinnützigkeit</i>	35
3. Die Universität Witten/Herdecke.....	36
a. <i>Daten</i>	36
b. <i>Selbstverständnis: Witten wirkt. In Forschung, Lehre und Gesellschaft.</i>	36
c. <i>Studienangebot</i>	37
d. <i>Exzellenz</i>	38
e. <i>Finanzierung der Universität Witten/Herdecke</i>	39
4. Standorte.....	39
5. Marktumfeld.....	40
6. Investitionen.....	40
7. Mitarbeitende.....	40

8.	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	40
	a. <i>Übersicht der Organe und Organisationsstruktur</i>	40
	b. <i>Mitglieder</i>	41
	c. <i>Vorstand</i>	41
	d. <i>Aufsichtsrat</i>	42
	e. <i>Sozialausschuss</i>	45
	f. <i>Schlichtungsstelle</i>	45
	g. <i>Mitgliederversammlung</i>	45
9.	Praktiken der Geschäftsführung	45
	a. <i>Vorstand</i>	45
	b. <i>Aufsichtsrat</i>	45
	c. <i>Corporate Governance und Risikomanagement</i>	46
10.	Wesentliche Gesellschafter	47
11.	Wesentliche Verträge	47
	a. <i>Vertrag zwischen dem StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. und der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH</i>	47
	b. <i>Verträge über die Förderung eines Studiums an der Universität Witten/Herdecke</i>	48
	c. <i>Finanzierungsverträge und Kreditsicherheiten</i>	49
	d. <i>Versicherungen</i>	50
12.	Rechtsstreitigkeiten	50
13.	Erwartete Finanzierung der Tätigkeit	50
14.	Jüngste Entwicklung und Trends	51
VI.	AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	52
	1. <i>Ausgewählte Finanzinformationen</i>	52
	2. <i>Abschlussprüfer</i>	54
	3. <i>Trendinformationen</i>	55
VII.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	56
VIII.	BESTEUERUNG	64
IX.	ANGABEN IN BEZUG AUF DIE ANLEIHE UND DAS ANGEBOT	66
	1. <i>Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number</i>	66
	2. <i>Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere</i>	66
	3. <i>Bedingungen des Angebots</i>	66
	a. <i>Das Angebot</i>	66
	b. <i>Ausgabebetrag und Stückzinsen</i>	67
	c. <i>Zahlung des Ausgabetrags und von Stückzinsen</i>	67
	d. <i>Frist des öffentlichen Angebots</i>	67
	e. <i>Platzierung der Schuldverschreibungen</i>	68
	f. <i>Zuteilung</i>	68
	g. <i>Bekanntgabe des Angebotsergebnisses</i>	68
	h. <i>Lieferung der Schuldverschreibung</i>	68
	i. <i>Zeitplan</i>	69
	j. <i>Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot</i>	69
	k. <i>Rendite</i>	69
	l. <i>Angebots- und Verkaufsbeschränkungen</i>	69
	4. <i>Einbeziehung in den Handel</i>	70
	5. <i>Verbriefung</i>	70
	6. <i>Clearing und Abwicklung</i>	70
	7. <i>Zahlstelle</i>	70
	8. <i>Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen</i>	70

FINANZINFORMATIONEN	F - 1
GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS DER STUDIERENDENGESELLSCHAFT WITTEN/HERDECKE ZUM 31. DEZEMBER 2020.....	F - 2
Bilanz	F - 3
Gewinn-und Verlustrechnung	F - 5
Anhang.....	F - 6
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F - 11
GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS DER STUDIERENDENGESELLSCHAFT WITTEN/HERDECKE ZUM 31. DEZEMBER 2021.....	F - 14
Bilanz	F - 15
Gewinn-und Verlustrechnung	F - 17
Anhang.....	F - 18
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F - 24
GEPRÜFTE KAPITALFLUSSRECHNUNGEN VOM 1. JANUAR 2021 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021 UND VOM 1. JANUAR 2020 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020	F - 28
Kapitalflussrechnung	F - 29
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	F - 30
UNGEPRÜFTER HALBJAHRESFINANZBERICHT DER STUDIERENDENGESELLSCHAFT WITTEN/HERDECKE ZUM 30. JUNI 2022	F - 33
Gewinn-und Verlustrechnung	F - 34
Bilanz	F - 35
Anhang.....	F - 37
Anlage A: Mustervertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke	A - 1
UNTERSCHRIFTEN.....	U - 1

Hinweise

Der potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, sollte die Hinweise im Abschnitt "Risikofaktoren" vollständig lesen und bei seiner Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Prospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Prospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen oder Zugang zu diesem Prospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Schuldverschreibungen werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Prospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Prospekt noch etwaige Nachträge stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Schuldverschreibungen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu kaufen.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

A. Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung und ISIN der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen haben die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A30VTD2.

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V, mit Sitz in Witten, Deutschland, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI): 529900W5Q1BHDD6FW228 (die "**Emittentin**"), Geschäftsanschrift: Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58448 Witten, Telefon: +49 (0) 2302 926402, E-Mail: kontakt@studierendengesellschaft.de.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Dieser Prospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (die "**BaFin**") gebilligt. Die Geschäftsanschrift lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Telefon: +49 (0) 228/41080, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Datum der Billigung

Dieser Prospekt wurde am 7. Oktober 2022 gebilligt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) erstellt und sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Die Anlegerin oder der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Die Anlegerin oder der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anlegerinnen und Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

B. Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform, LEI, geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin ist ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichteter gemeinnütziger eingetragener Verein und unter der Vereinsregisternummer VR 10819 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900W5Q1BHDD6FW228.

Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin bietet Studierenden der Private Universität Witten/Herdecke ("UW/H") an, die in unterschiedlicher Höhe je Studiengang anfallenden Studierendenbeiträge ("**Finanzierungsbeiträge**") nach dem Modell "**Umgekehrter Generationenvertrag**" zu finanzieren. Hiernach übernimmt die Emittentin für die finanzierungsnehmenden Studierenden ("**Späterzahlende**") die Zahlung der zu leistenden Finanzierungsbeiträge an die UW/H. Dem Umgekehrten Generationenvertrag liegt das Prinzip zu Grunde, dass finanzierungsnehmende Studierende, anders als bei einem gewöhnlichen Studiendarlehen, kein feststehendes Darlehen tilgen. Vielmehr leisten Finanzierungsnehmende nach Abschluss des Studiums mit Überschreiten eines Mindestgehalts innerhalb eines Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren einen vertraglich bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens über die vertraglich fixierte Rückzahlungsdauer an die Emittentin. Die Summe der Rückzahlungen ist durch eine Höchstgrenze begrenzt. Wird das vertraglich definierte Mindestgehalt in einem vorbestimmten Rückzahlungszeitraum nicht überschritten, entfällt die Rückzahlungspflicht. Im Übrigen setzt die Emittentin gemeinsam mit der Universität Witten/Herdecke die Finanzierungsbeiträge für jeden Studiengang fest und übernimmt die Einziehung der Finanzierungsbeiträge.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Die Emittentin hat als eingetragener Verein keinen Hauptanteilseigner. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins (Stand zum 31. Dezember 2021: 1.692 stimmberechtigte Mitglieder) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Für die Geschäftsführung des Vereins ist sein Vorstand zuständig. Der Vorstand besteht aus Nils Luerweg (Vorstand für Finanzen und Kommunikation), Ingmar Lampson (Vorstand für Risikomanagement), Finn Lampson (Vorstand für Kommunikation) und Giulia Weiß (Vorständin für Finanzen).

Identität der Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2021 wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, geprüft. Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2020 wurde durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stockholmer Allee 32 b, 44269 Dortmund, geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die im Folgenden aufgeführten Finanzinformationen sind, soweit nicht anders vermerkt, den geprüften Jahresabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020, den geprüften Kapitalflussrechnungen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2021 und das Geschäftsjahr 2020 sowie dem ungeprüften Zwischenabschluss (HGB) der Emittentin zum 30. Juni 2022 entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung

(in TEUR)	2021 (geprüft)	2020 (geprüft)	1.1.-30.6. 2022 (ungeprüft)	1.1.-30.6. 2021 (ungeprüft)
Jahresüberschuss bzw. Periodenergebnis (entspricht dem operativem Gewinn als Messgröße für die Ertragslage)	1.688	1.736	1.055	881

Bilanz

(in TEUR)	31.12.2021 (ungeprüft)	31.12.2020 (ungeprüft)	30.6.2022 (ungeprüft)
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	14.252 *	13.314 *	16.122

* ungeprüft, jedoch aus geprüften Finanzinformationen errechnet

Kapitalflussrechnung

(in TEUR)	2021 (geprüft)	2020 (geprüft)
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.628	2.404
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	231	- 513
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	- 2.827	- 3.022

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risikofaktoren aus der operativen Geschäftstätigkeit

(1) Es besteht ein **Planungsrisiko in Bezug auf die Ertrags- und Liquiditätslage**. Bei der Durchführung des Umgekehrten Generationenvertrags hängt die Höhe der Rückzahlung von einem von den Späterzahlenden zu erreichendem Mindestgehalt ab. Erreichen Späterzahlende die Einkommensschwelle des Mindestgehalts nicht, sind diese nicht verpflichtet, die Ausleihung in Höhe des Finanzierungsbeitrags zurück zu erstatten. Ob und in welcher Höhe Finanzierungsbeiträge geleistet werden, unterliegt einer Vielzahl von Faktoren und Risiken. Für die Anleihegläubiger können sich Risiken aus einer negativen Abweichung der Finanzplanung der Emittentin von der tatsächlichen zukünftigen Ertrags- und Liquiditätslage ergeben. Die Emittentin legt ihren Finanzplanungen statistische Annahmen und interne Rechnungsmodelle zu Grunde. Diese Rechnungsmodelle beruhen u. a. auf dem prognostizierten Niveau der Einkünfte von Hochschulabsolventen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 hat die Emittentin eine interne Datenbank zur Einkommenssituation und -entwicklung von ehemaligen Studierenden aufgebaut. Sollten die Rückzahlungen der Späterzahlenden niedriger ausfallen als geplant, so wird sich die Ertragslage verschlechtern. Des Weiteren führen geringere Rückzahlungen dazu, dass sich die Liquiditätssituation verschlechtert. Gleiches gilt bei Rückzahlungen, die zwar in der Höhe gleich wie angenommen, jedoch später als angenommen eingehen würden. Treten die in der Ertrags- und Liquiditätsplanung der Emittentin enthaltenen Annahmen nicht ein, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben und dies dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.

(2) Es ist nicht ausgeschlossen, dass die **Universität Witten/Herdecke künftig in eine wirtschaftliche Notlage** gerät, z.B. wenn staatliche Förderungen oder private Sponsoren wegfallen, sich die Studierendenzahlen nicht wie geplant entwickeln oder die Kosten für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs unplanmäßig steigen. Insbesondere sind die Zuwendungen des Landes NRW an strenge, jährlich neu zu überprüfende Voraussetzungen geknüpft. In diesem Fall könnte es für den Fortbestand der Universität Witten/Herdecke notwendig werden, dass die Emittentin, deren satzungsgemäßer Zweck die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke ist, ihr weitere finanzielle Mittel durch Fremd- oder Eigenkapital zuführt. Im Falle einer Insolvenz der Universität Witten/Herdecke besteht zudem das Risiko, dass Forderungen der Emittentin gegen die Universität Witten/Herdecke (Stand zum 31. Dezember 2021: TEUR 43) ganz oder zum Teil nicht befriedigt werden. Insbesondere aufgrund ihrer Stellung als

Gesellschafterin der Universität Witten/Herdecke, könnte die Forderungen als nachrangig eingestuft werden und somit nicht oder nur zu einem geringen Teil von der Insolvenzmasse profitieren.

(3) Der Emittentin ist es nicht möglich, das **Risikoprofil der finanzierungsnehmenden Studierenden** zu bestimmen. Insbesondere wird die Emittentin nicht über die finanziellen Verhältnisse der finanzierungsnehmenden Studierenden informiert.

(4) Die Emittentin trägt das Risiko, dass keine oder nur eine geringe Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen aufgrund allgemeiner **Lebensrisiken der Studierenden** erfolgt.

(5) Die Emittentin trägt das **Einkommensrisiko** der finanzierungsnehmenden Studierenden.

(6) Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einem allgemeinen **Vertragserfüllungsrisiko**, das sich beispielsweise in der Privatinsolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder dem "Abtauchen" von Geförderten realisieren kann.

Risikofaktoren aus der Finanzierung

(7) Der künftige Finanzierungsbedarf der Emittentin wird durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, insbesondere (i) der Höhe der Finanzierungsbeiträge in den jeweiligen Studiengängen, (ii) die Anzahl der Studierenden an der Universität Witten/Herdecke in den jeweiligen Studiengängen, (iii) die Verteilung der Anteile der fixbetragsorientierten Sofortzahlung, der einkommensabhängigen Späterzahlung und der Kombination aus hälftiger Sofort- und hälftiger Späterzahlung, (iv) dem Refinanzierungszinssatz sowie (v) der Rückzahlungserwartung der Späterzahlenden. **Es ist nicht gesichert, dass es der Emittentin zukünftig gelingen wird, ihren Finanzierungsbedarf in der erforderlichen Höhe zu decken.** Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch die Anlegerin oder den Anleger investierten Kapitals führen kann.

(8) Im Januar 2018 wurde durch die Vereinbarung von Krediten der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, in einem Gesamtvolumen in Höhe von EUR 9,65 Millionen die Finanzierung der Emittentin für die Zukunft gestaltet. Die Darlehensverträge beinhalten Bedingungen, sogenannte Financial Covenants, die sich im Wesentlichen auf bestimmte Bilanzkennzahlen und Relationen sowie Zahlungsströme beziehen. **Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin die Bedingungen künftig verletzt.**

(9) Die GLS Gemeinschaftsbank eG hat der Emittentin neben einem im Dezember 2027 endfälligen unbesicherten Darlehen von EUR 5 Millionen und einer Rahmenkreditlinie von EUR 4 Millionen ein im Dezember 2030 endfälliges Darlehen in Höhe von EUR 4,65 Millionen gewährt, das durch eine **Globalzession der bestehenden und künftigen Forderungen** aus den mit den Studierenden geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge besichert ist. Sollte es zu einer teilweisen oder vollständigen Verwertung der Sicherheiten durch die GLS Gemeinschaftsbank eG kommen (z.B. falls die Emittentin fällige Zins- und Rückzahlungsforderungen aus den Darlehen nicht begleichen kann), würden voraussichtlich keine oder nur wenige Mittel zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen.

Rechtlich geprägte Risikofaktoren

(10) Die Emittentin gewährt ausschließlich Personen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, Finanzierungsmittel im Rahmen des "Umgekehrten Generationenvertrags". Die Emittentin geht aus Vorsichtsgründen davon aus, dass es sich bei den im Rahmen des "Umgekehrten Generationenvertrags" mit Späterzahlenden abgeschlossenen Verträgen über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke (Fördervereinbarungen) um einen Verbraucherkredit in Form einer entgeltlichen Finanzierungshilfe handeln kann. Aufgrund der nach Einschätzung der Emittentin atypischen Gestaltung der Fördervereinbarung und des Fehlens einheitlicher Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen

werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass es sich bei den Fördervereinbarungen um Verbraucherdarlehen im Sinne der §§ 491 ff. BGB oder eine Art von Verbraucherkredit handelt. Sollten die **verbraucherschützenden Normen** im Rahmen des Abschlusses der Fördervereinbarungen nicht ordnungsgemäß beachtet worden sein oder bestimmte verbraucher-schützende Normen entgegen der Annahme der Emittentin anwendbar sein, kann dies dazu führen, dass die Geförderten nur einen geringeren Betrag als den vertraglich vorgesehenen und von der Emittentin in ihren Planungen berücksichtigten zurückzuzahlen haben.

(11) Die mit den geförderten Studierenden im Rahmen des "Umgekehrten Generationenvertrags" abgeschlossenen Fördervereinbarungen enthalten **Allgemeine Geschäftsbedingungen** im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB. Es besteht aufgrund der nach Einschätzung der Emittentin atypischen Gestaltung der Fördervereinbarung das Risiko, dass Klauseln der Fördervereinbarung unwirksam sind, weil sie zu unbestimmt oder intransparent sind. In diesem Fall müsste der Geförderte seine vom Gericht zu bestimmenden Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zurückzahlen, wäre jedoch nicht zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet, so dass die Emittentin von finanzstarken Finanzierungsnehmern keine höheren Zahlungen erhält, obwohl sie diese zur Finanzierung des Umgekehrten Generationenvertrags benötigt.

(12) Es besteht das Risiko, dass die BaFin die Geschäftstätigkeit der Emittentin zukünftig als **erlaubnispflichtige Geschäfte** – sei es auf Basis der bestehenden Rechtslage oder nach einer Änderung des Gesetzes oder der Rechtsauffassung – mit der Folge ansieht, dass den Studierenden das Recht zusteht, von der Emittentin Rückabwicklung der Finanzierungsbeiträge und weiteren Schadenersatz zu verlangen. Zudem kann die BaFin Sanktionen gegen die Emittentin für daraus resultierende Gesetzesverstöße verlangen.

Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

(13) Im Zusammenhang mit der Durchführung des Umgekehrten Generationenvertrags und der Inflation besteht aktuell ein erhöhtes Risiko, dass die Gehälter weniger stark steigen als die Verbraucherpreise, in der Folge mehr Späterzahlende Gehälter unterhalb der an den Verbraucherpreisindex angebondenen Mindestgrenze erzielen und von der Rückzahlung befreit werden. Ferner könnten als Folge einer hohen Inflationsrate die Abführungen der Finanzierungsbeiträge gegenüber der Universität Witten/Herdecke für zukünftige Studierendenkohorten steigen, da diese gemäß dem Rahmenvertrag auf der Höhe der Rückzahlungserwartung basieren, für dessen Ermittlung auch Inflationsfaktoren herangezogen werden. Eine **negative Entwicklung des relativen Gehaltsniveaus oder des partiellen Beschäftigungsniveaus insbesondere aufgrund einer hohen Inflation** kann zu Rückzahlungen von Späterzahlenden führen, die erheblich geringer sind als in den Planungen der Emittentin berechnet.

(14) Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt von der Fähigkeit ab, eine Vielzahl von Förderbeiträgen und Ausleihungen effizient und präzise verarbeiten zu können. Verluste können durch IT-Ausfälle, unzureichende oder fehlerhafte interne Kontrollprozesse und -systeme, aufsichtsrechtliche Verstöße, menschliches Versagen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden einschließlich Betrug, Cyberangriffen sowie von externen Umständen, die die normale Geschäftstätigkeit unterbrechen, entstehen. Die Verwirklichung des **Informationssicherheitsrisikos** kann einen erheblichen Schaden verursachen.

C. Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der ISIN DE000A30VTD2.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in Euro (EUR). Die Emittentin begibt bis zu 12.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag

erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit vom 7. Oktober 2022 bis zum 6. Oktober 2032.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen. Im Falle der vorzeitigen Kündigung nach Wahl der Emittentin haben die Inhaber der Schuldverschreibung Anspruch auf Auszahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, der zwischen 101 % und 102 % des Nennbetrags beträgt. Die Emittentin kann das vorzeitige Kündigungsrecht erstmals zum 7. Oktober 2029 ausüben. Die Anleihebedingungen sehen zudem außerordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen im Falle des Zahlungsverzugs/der Nichtzahlung, der Insolvenz, der Verletzung von Mitteilungspflichten sowie der unzulässigen Ausschüttung von Gewinnen des Vereins vor.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe

Die Schuldverschreibungen begründen unbedingte, unmittelbare, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Angaben zur Dividenden- und Ausschüttungspolitik

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 7. Oktober 2022 bis zum 6. Oktober 2032 mit jährlich 4,25 % verzinst, soweit sie nicht vorzeitig zurückbezahlt oder zurückgekauft werden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 7. Oktober eines jeden Jahres vorbehaltlich einer Verschiebung fällig und zahlbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird von der Emittentin beabsichtigt und erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Prospektdatum.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung. Den Anleihegläubigern wird für ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Andere Verbindlichkeiten der Emittentin könnten vorrangig zu befriedigen sein.

D. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 im Gesamtnennbetrag zu EUR 12.000.000 an. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt EUR 1.000 bzw. einem Vielfachen davon; ein Höchstbetrag besteht nicht.

Das Angebot, das ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, besteht aus

- (i) einem öffentlichen Angebot, das durch die GLS Gemeinschaftsbank eG für die Emittentin durchgeführt wird;

- (ii) einem öffentlichen Angebot über die GLS Crowdfunding GmbH auf der Internetseite unter <https://www.gls-crowd.de/>
- (iii) einem Angebot für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, Zeichnungsanträge unmittelbar bei der Emittentin einzureichen.

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Der Ausgabebetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen ist innerhalb von fünf Bankarbeitstagen (Düsseldorf) nach Stellung des Zeichnungsantrags zu zahlen. Abweichend hiervon ist bei einer Zeichnung von Schuldverschreibungen über die GLS Crowdfunding GmbH der Ausgabebetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen innerhalb von zwei Wochen ab dem Abrechnungstag zu zahlen.

Die Schuldverschreibungen werden vom 12. Oktober 2022 bis längstens zum 6. Oktober 2023, 12:00 Uhr, öffentlich angeboten. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebotsfrist abzukürzen. Jedwede Verkürzung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin unter <https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/> bekannt gegeben.

Die Emittentin behält sich vor, nach eigenem Ermessen Erwerbsangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Die Schuldverschreibungen werden innerhalb von acht Bankarbeitstagen (in Frankfurt am Main) nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin bzw. der Zahlstelle gegen bzw. vorbehaltlich der Zahlung des Erwerbspreises geliefert.

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen.

Abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten, die sich auf circa TEUR 455 bzw. 3,8 % des Emissionserlöses belaufen, wird der Nettoerlös voraussichtlich TEUR 11.545 betragen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und der geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös der Emission wie folgt zu verwenden:

Die Emittentin beabsichtigt, die im Jahr 2014 mit 3,6 % verzinsten Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 7,5 Millionen, die im Jahr 2024 zur Rückzahlung fällig sind, vorzeitig zu kündigen. Die Emittentin schätzt nach ihren Planungen, einen Teilbetrag von bis zu EUR 7,65 Millionen, unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, für die vorzeitige Rückzahlung der Anleihe 2014 zu verwenden.

Der Nettoemissionserlös soll ferner dazu verwendet werden, der wachsenden Anzahl der Studierenden an der Universität Witten/Herdecke die einkommensabhängige Späterzahlung oder die hälftige Sofort-/Späterzahlung weiterhin zu ermöglichen. Die Emittentin schätzt nach ihren Planungen, einen Teilbetrag von bis zu EUR 4 Millionen, unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, für die Finanzierung der Späterzahlenden zu verwenden.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die GLS Gemeinschaftsbank eG erhält als Vertriebspartner eine Platzierungsprovision. Sie hat darüber hinaus als Kreditgeberin der Emittentin ein Interesse an der Emission, da die Emission positive Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin hat.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Die Anlageentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Prospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Darüber hinaus sollten potenzielle Anlegerinnen und Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann die potenzielle Anlegerin oder der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. (die "**Emittentin**") ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und die Anlegerin oder der Anleger das Investment ganz oder teilweise verliert. Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Schuldverschreibungen der Emittentin wesentlich sind.

Die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren sind in folgende Kategorien unterteilt:

- a. Risikofaktoren aus der operativen Geschäftstätigkeit
- b. Risikofaktoren aus der Finanzierung
- c. Rechtlich geprägte Risikofaktoren
- d. Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

Die nach Einschätzung der Emittentin beiden wesentlichsten Risikofaktoren einer jeden Kategorie stehen innerhalb der betreffenden Kategorie in der zweiten Gliederungsebene an erster Stelle. Die Reihenfolge, der nach den beiden wesentlichsten Risikofaktoren folgenden Risikofaktoren derselben Kategorie, gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Prospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos "wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben kann und dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch der Anlegerin oder den Anleger investierten Kapitals führen kann"; oder

- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos "wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben kann"; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos "nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage" (je nachdem) der Emittentin haben kann.

a. Risikofaktoren aus der operativen Geschäftstätigkeit

(1) Planungsrisiko in Bezug auf die Ertrags- und Liquiditätslage

Die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, Witten, (die "**Universität Witten/Herdecke**" oder auch "**UW/H**") erhebt von ihren Studierenden finanzielle Studienbeiträge. Die Studierenden haben die Möglichkeit, zwischen einer fixbetragsorientierten Sofortzahlung, einer einkommensabhängigen Späterzahlung und einer Kombination aus hälftiger Sofort- und hälftiger Späterzahlung zu wählen. Es bestehen mithin die folgenden drei Beitragsvarianten:

- Sofortzahlung: Studierende zahlen während des Studiums monatlich den in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag.
- Späterzahlung: Studierende zahlen während des Studiums keine Studienbeiträge. Sie schließen mit der Emittentin eine Förderungsvereinbarung und verpflichten sich im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags, einen prozentualen Teil des späteren Einkommens an die Emittentin zu zahlen.
- Hälftige Sofort-/Späterzahlung als Kombination der vorgenannten Varianten: Studierende zahlen monatlich die Hälfte des in der Beitragsordnung festgelegten Betrags. Über die andere Hälfte schließen sie mit der Emittentin eine Förderungsvereinbarung im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags.

Die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke übernimmt u.a. für die Studierenden der Universität Witten/Herdecke, die im Rahmen des Finanzierungsmodells "Umgekehrter Generationenvertrag" eine der Optionen einkommensabhängiger Späterzahlung gewählt haben (die Beitragsvarianten der Späterzahlung und der hälftigen Sofort-/Späterzahlung zusammen das "**Späterzahlungsmodell**"), die Zahlung der Finanzierungsbeiträge des Studierenden für das Studium.

Entscheiden sich Studierende für die spätere Zahlung, so leisten sie erst dann ihren Beitrag für das Studium, wenn sie nach Beendigung des Studiums ein Einkommen oberhalb der Mindestgrenze erzielen. Über die Laufzeit von derzeit zehn Jahren wird ein festgelegter Prozentsatz vom Jahreseinkommen an die Emittentin gezahlt. Die Vertragslaufzeit liegt bei maximal 25 Jahren, wobei in diesem Zeitraum zehn Rückzahlungsjahre liegen sollen. Hierbei verbleibt jedem Geförderten ein Mindesteinkommen. Zudem ist die Rückzahlung nach oben begrenzt. Der maximal zu zahlende Betrag beläuft sich auf ca. 200 % der Studienbeiträge, die von der UW/H für das Studium der Geförderten erhoben worden wäre, wenn diese Sofortzahlende gewesen wären.

Im Späterzahlungsmodell differieren die Ausleihungen, d.h. die Zahlungen, die die Emittentin je Späterzahlenden an die Universität Witten/Herdecke abführt (75 % der Sofortzahlungsbeiträge), je nach Studiengang und Regelstudienzeit. Die Bandbreite liegt im Wintersemester 2022/23 zwischen EUR 20.208 für den viersemestrigen Masterstudiengang Philosophy, Politics & Economics und EUR 99.300 für das zehensemestriige Vollstudium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Die Beiträge werden jährlich überprüft und gegebenenfalls nach unten oder oben angepasst.

Dem Umgekehrten Generationenvertrag liegt das Prinzip zu Grunde, dass finanzierungsnehmende Studierende, anders als bei einem gewöhnlichen Studiendarlehen, kein feststehendes Darlehen tilgt. Vielmehr leisten Finanzierungsnehmende an die Emittentin nach Abschluss des Studiums mit Überschreiten eines Mindestgehalts innerhalb eines Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren einen vertraglich bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens über die vertraglich fixierte Rückzahlungsdauer. Die Summe der Rückzahlungen ist durch eine Höchstgrenze, die als das Doppelte des Fixbetrags von Sofortzahlenden definiert ist, begrenzt.

Ziel des Umgekehrten Generationenvertrags ist es, eine höhere Bildungsgerechtigkeit, größere Chancengleichheit und Freiheit an der Universität Witten/Herdecke zu erreichen indem eine elternunabhängige und nach Ansicht der Emittentin sozialverträgliche Finanzierung des Studiums ermöglicht wird. Dementsprechend haben allen Studierenden der Universität Witten/Herdecke die Möglichkeit, von dem Späterzahlungsmodell der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke Gebrauch zu machen und die von der Emittentin angebotene Studienbeitragsfinanzierung zu nutzen.

Ob und in welcher Höhe Finanzierungsbeiträge geleistet werden, unterliegt einer Vielzahl von Faktoren und Risiken. Für die Anleihegläubiger können sich Risiken aus einer negativen Abweichung der Finanzplanung der Emittentin von der tatsächlichen zukünftigen Ertrags- und Liquiditätslage ergeben. Die Emittentin legt ihren Finanzplanungen statistische Annahmen und interne Rechnungsmodelle zu Grunde. Diese Rechnungsmodelle beruhen u. a. auf dem prognostizierten Niveau der Einkünfte von Hochschulabsolventen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 hat die Emittentin eine interne Datenbank zur Einkommenssituation und -entwicklung von ehemaligen Studierenden aufgebaut. Diese Datenbanken sowie die Rechenmodelle werden laufend weiter entwickelt. Die Datenbanken – zusammen mit den internen Rechenmodellen – dienen maßgeblich der Ermittlung der wirtschaftlich erforderlichen und angemessenen Studienbeiträge. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass sich die dem Modell zugrunde liegenden Prognosen zukünftig als richtig erweisen werden. Darüber hinaus wurde das Rechenmodell keiner Prüfung durch einen unabhängigen Experten (z.B. einen Wirtschaftsprüfer) unterzogen.

Sollten die Rückzahlungen der Späterzahlenden niedriger ausfallen als geplant, so wird sich die Ertragslage verschlechtern. Des Weiteren führen geringere Rückzahlungen dazu, dass sich die Liquiditätssituation verschlechtert. Gleiches gilt bei Rückzahlungen, die zwar in der Höhe gleich wie angenommen, jedoch später als angenommen eingehen würden.

Treten die in der Ertrags- und Liquiditätsplanung der Emittentin enthaltenen Annahmen nicht ein, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben und dies dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch die Anlegerin oder den Anleger investierten Kapitals führen kann.

(2) *Wirtschaftliche Lage der Universität Witten/Herdecke*

Im Jahr 2007 drohte der Universität Witten/Herdecke die Insolvenz, nachdem Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) gestrichen wurden. Die drohende Zahlungsfähigkeit

konnte u.a. durch private Zuschüsse, eine Erhöhung der Studienbeiträge, Sanierungszahlungen der Emittentin und der Beteiligung der Emittentin als Gesellschafterin der Universität Witten/Herdecke abgewendet werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Universität Witten/Herdecke künftig in eine wirtschaftliche Notlage gerät, z.B. wenn staatliche Förderungen oder private Sponsoren wegfallen, sich die Studierendenzahlen nicht wie geplant entwickeln oder die Kosten für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs unplanmäßig steigen. Insbesondere sind die Zuwendungen des Landes NRW an strenge, jährlich neu zu überprüfende Voraussetzungen geknüpft. So konnte im Jahr 2014 die Weiterführung der Finanzierung durch das Land NRW nur durch eine Erhöhung der Ausfallbürgschaft der Gesellschafterin Software AG – Stiftung erlangt werden.

In diesem Fall könnte es für den Fortbestand der Universität Witten/Herdecke notwendig werden, dass die Emittentin, deren satzungsgemäßer Zweck die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke ist, ihr weitere finanzielle Mittel durch Fremd- oder Eigenkapital zuführt.

Ferner könnte die Emittentin im Rahmen ihres Förderzwecks künftig eine teilweise Haftung in Bezug auf die Ausfallbürgschaft der Software AG – Stiftung übernehmen oder selbst eine Ausfallbürgschaft stellen, die den Fall einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Universität absichern soll. Im Fall einer Inanspruchnahme der Bürgschaft durch Gläubiger der Universität kann die Emittentin dann einer entsprechenden Zahlungsverpflichtung unterliegen.

Im Falle einer Insolvenz der Universität Witten/Herdecke besteht zudem das Risiko, dass Forderungen der Emittentin gegen die Universität Witten/Herdecke (Stand zum 31. Dezember 2021: TEUR 43) ganz oder zum Teil nicht befriedigt werden. Insbesondere aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafterin der Universität Witten/Herdecke, könnte die Forderungen als nachrangig eingestuft werden und somit nicht oder nur zu einem geringen Teil von der Insolvenzmasse profitieren.

Der Eintritt dieser Risiken kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin haben. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch die Anlegerin oder den Anleger investierten Kapitals führen kann.

(3) Keine Auswahl der finanzierungsnehmenden Studierenden nach finanziellen Kriterien

Der Emittentin ist es nicht möglich, das Risikoprofil der finanzierungsnehmenden Studierenden zu bestimmen. Insbesondere wird die Emittentin nicht über die finanziellen Verhältnisse der finanzierungsnehmenden Studierenden informiert.

Eine Auswahl nach finanziellen Kriterien, wie etwa dem finanziellen Hintergrund des Studierenden, erfolgt gerade nicht. Auch nimmt die Emittentin keine Beurteilung der Finanzierungsnehmer im Hinblick auf deren Fähigkeit vor, das Studium an der Universität Witten/Herdecke erfolgreich zu beenden oder nach Abschluss des Studiums ein Gehalt über dem für die Rückzahlung relevanten Mindestgehalt zu beziehen. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der Studierenden und deren Möglichkeit, die Finanzierungsbeiträge zu leisten, ist daher auch für die potenzielle Anlegerin oder den potenziellen Anleger nicht möglich.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist jedoch erheblich davon abhängig, inwieweit während des 25-jährigen Rückzahlungszeitraums von Späterzahlenden Finanzierungsbeiträge erlangt werden können. Werden die Studierenden hinsichtlich ihrer zukünftigen Studien- und Berufserfolge falsch eingeschätzt oder stellen sich nach einem anfänglichen Studienerfolg oder späteren Berufserfolg Faktoren heraus, die den Umfang

der Rückzahlungsverpflichtungen mindern, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches gilt im Fall einer von den Planungen der Emittentin negativ abweichenden Entwicklung der Gehälter, die von den geförderten Studierenden nach dem Berufseintritt erzielt werden können.

(4) Keine oder nur geringe Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen aufgrund allgemeiner Lebensrisiken der Studierenden

Die Rückzahlungen der finanzierungsnehmenden Studierenden stellen eine wesentliche Einnahmequelle der Emittentin dar. Studierende, die sich für das Späterzahlungsmodell entscheiden, müssen erst ab einem maßgeblichen Mindesteinkommen gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes abzüglich pauschal festgesetzter Beiträge zur Sozialversicherung sowie Werbungskosten) von derzeit EUR 21.000 – dies entspricht einem Bruttoeinkommen sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer von derzeit rund EUR 30.000 – Rückzahlungen für die von der Emittentin gewährte Studienfinanzierung leisten, wobei der Betrag des maßgeblichen Mindesteinkommens durch eine Anbindung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert ist. Dadurch trägt die Emittentin das Risiko aus einer dauernden Arbeitslosigkeit und der vollen Erwerbsminderung der einzelnen Geförderten. Denn sowohl bei einer andauernden Arbeitslosigkeit während des Rückzahlungszeitraums als auch bei Vorliegen einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung braucht der Geförderte oder die Geförderte in der Regel überhaupt keine Zahlungen an die Emittentin zu leisten, sofern er oder sie unter das jährliche Mindesteinkommen fällt. Auch im Falle eines Todes eines Geförderten trägt die Emittentin das Risiko des Ausfalls dieser Rückzahlung. Erreichen Finanzierungsnehmende innerhalb des Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren das Mindesteinkommen für die Rückzahlung nicht oder nur in wenigen Jahren, verringern sich die Rückzahlungen entsprechend.

Es besteht daher das Risiko, dass eine geringere Anzahl von Späterzahlenden Rückzahlungen leistet. Sofern aus den vorgenannten Gründen keine Rückzahlungen oder nur Rückzahlungen erfolgen, die erheblich geringer sind oder später als in den Planungen der Emittentin berechnet, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(5) Einkommensrisiko der Geförderten

Die Emittentin trägt das Einkünfterisiko der geförderten Studierenden: Die Höhe der monatlichen Zahlungen, die der jeweilige Geförderte während des Rückzahlungszeitraumes an die Emittentin zu entrichten hat, bestimmt sich nach einem festgelegten Prozentsatz des jährlichen Einkommens während des Rückzahlungszeitraums. Diese Einkünfte können geringer ausfallen oder weniger stark während des Rückzahlungszeitraums steigen als von der Emittentin prognostiziert. Damit ist die Emittentin auch von Umständen, auf die sie keinen Einfluss hat, wie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Gehaltsentwicklung und der Arbeitsbereitschaft des Finanzierungsnehmers abhängig. Insbesondere sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der Verdienstmöglichkeiten von der Nachfrage in den Berufen abhängig, für die die Späterzahlenden in den Studiengängen der Universität Witten/Herdecke ausgebildet werden. Die Emittentin hat keine Möglichkeit, auf die Einkünfteentwicklung der Geförderten Einfluss zu nehmen. Eine negative oder in den Planungen der Emittentin nicht berücksichtigte Einkünfteentwicklung kann zu Rückzahlungen von Späterzahlenden führen, die erheblich geringer sind als in den Planungen der Emittentin berechnet. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(6) Vertragserfüllungsrisiko

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungsrisiko, das sich beispielsweise in der Privatinsolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder "Abtauchen" von Geförderten realisieren kann. Im Falle einer Beendigung des Finanzierungsmodells "Umgekehrter Generationenvertrag" etwa aufgrund einer Insolvenz der Universität Witten/Herdecke kann zudem die Motivation von Geförderten vermindert sein, die Rückzahlungen zu leisten. Die Studierenden stellen keine Sicherheiten für die Inanspruchnahme einer Studienfinanzierung durch die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke, die bei einem Zahlungsausfall mit verwertet werden könnten. Zur Beitreibung der Forderungen arbeitet die Emittentin mit der Euregex UG mbH zusammen und hat mit dieser ein Ermittlungsverfahren entwickelt, das dem möglichen langen Rückzahlungszeitraum von 25 Jahren Rechnung trägt. Finanzierungsnehmer aus Nicht-OECD-Ländern werden gesondert behandelt, indem die Universität Witten/Herdecke das volle Ausfallrisiko übernimmt. Forderungen gegen Studierende aus Nicht-OECD-Ländern haben daher keine Auswirkungen auf den Umgekehrten Generationenvertrag und die Finanz- und Vermögenslage der Emittentin. Soweit es der Emittentin jedoch nicht gelingt, fällige Zahlungsverpflichtungen von Studierenden zeitnah einzutreiben oder es zu Zahlungsausfällen von Studierenden kommt, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

b. Risikofaktoren aus der Finanzierung

(1) Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko

Die Studierenden der Universität Witten/Herdecke haben im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags die Möglichkeit, von dem Späterzahlungsmodell der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke Gebrauch zu machen und die von der Emittentin angebotene Studienbeitragsfinanzierung zu nutzen. Die Ausleihungen an die Späterzahlenden, die mit den Beträgen der Abführung der Finanzierungsbeiträge an die Universität Witten/Herdecke bewertet werden, führt bei der Emittentin zu einem negativen Cashflow, der so lange finanziert werden muss, bis die Rückzahlungen der Späterzahlenden die laufenden Abführungen der Finanzierungsbeiträge deckt.

Der künftige Finanzierungsbedarf der Emittentin wird durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, insbesondere (i) der Höhe der Finanzierungsbeiträge in den jeweiligen Studiengängen, (ii) die Anzahl der Studierenden an der Universität Witten/Herdecke in den jeweiligen Studiengängen, (iii) die Verteilung der Anteile der fixbetragsorientierten Sofortzahlung, der einkommensabhängigen Späterzahlung und der Kombination aus hälftiger Sofort- und hälftiger Späterzahlung, (iv) dem Refinanzierungszinssatz sowie (v) der tatsächlichen Einkommens- und Rückzahlungsentwicklung der Späterzahlenden. Hierbei würden ein höherer Refinanzierungszinssatz und höhere Finanzierungsbeiträge den Finanzierungsbedarf am deutlichsten vergrößern, während eine niedrigere Anzahl der Studierenden und ein höherer Anteil der Sofortzahlenden den Finanzierungsbedarf verringern würden.

Die Emittentin hat aufgrund dieses Finanzierungsbedarfs im Jahr 2014 Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 7,5 Millionen begeben, die im Jahr 2024 zur Rückzahlung fällig sind. Ferner hat die GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, der Emittentin zur Abdeckung des bestehenden Finanzierungsbedarfs zwei in den Jahren 2027 bzw. 2030 endfällige Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 9,65 Millionen sowie weitere Kreditrahmen in Höhe von EUR 4 Millionen gewährt. Schließlich werden die Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 12 Millionen, die unter diesem Prospekt begeben werden, im Jahr 2032 zur Zahlung fällig. Die Emittentin hat daher einen entsprechenden Finanzierungsbedarf zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Darlehen.

Es ist nicht gesichert, dass es der Emittentin zukünftig gelingen wird, ihren Finanzierungsbedarf in der erforderlichen Höhe zu decken. Dies kann zu einer Zahlungsunfähigkeit der

Emittentin führen. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und/oder die Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht bedienen kann. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch die Anlegerin oder den Anleger investierten Kapitals führen kann.

(2) *Finanzielle Risiken hinsichtlich Financial Covenants*

Im Januar 2018 wurde durch die Vereinbarung von Krediten der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, in einem Gesamtvolumen in Höhe von EUR 9,65 Millionen die Finanzierung der Emittentin für die Zukunft gestaltet. Die Darlehensverträge beinhalten Bedingungen, sogenannte Financial Covenants, die sich im Wesentlichen auf bestimmte Bilanzkennzahlen und Relationen sowie Zahlungsströme beziehen. Die Bedingungen müssen eingehalten werden, damit es im Extremfall nicht zu einer Verletzung des jeweiligen Darlehensvertrags mit der Folge einer Verschlechterung der Konditionen oder einer Kündigung durch den Kreditgeber kommt. Vor diesem Hintergrund hat die Emittentin zwar ein Kontrollsystem zum Erhalt der Kreditbedingungen implementiert und überwacht die Einhaltung regelmäßig. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin die Bedingungen künftig verletzt, und deren Verletzung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(3) *Globalzession der Forderungen gegen die Studierenden*

Die GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, hat der Emittentin neben einem im Dezember 2027 endfälligen unbesicherten Darlehen von EUR 5 Millionen und weitere Kreditrahmen von EUR 4 Millionen ein im Dezember 2030 endfälliges Darlehen in Höhe von EUR 4,65 Millionen gewährt, das durch eine Globalzession der bestehenden und künftigen Forderungen aus den mit den Studierenden geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge besichert ist. Die im Rahmen der Globalzession an die GLS Gemeinschaftsbank eG abgetretenen Forderungen stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens und eine wesentliche Einnahmequelle der Emittentin dar. Sollte es zu einer teilweisen oder vollständigen Verwertung der Sicherheiten durch die GLS Gemeinschaftsbank eG kommen (z.B. falls die Emittentin fällige Zins- und Rückzahlungsforderungen aus den Darlehen nicht begleichen kann), würden voraussichtlich keine oder nur wenige Mittel zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

c. *Rechtlich geprägte Risikofaktoren*

(1) *Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen*

Die Emittentin gewährt ausschließlich Personen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, Finanzierungsmittel im Rahmen des "Umgekehrten Generationenvertrags". Die Emittentin geht aus Vorsichtsgründen davon aus, dass es sich bei den im Rahmen des "Umgekehrten Generationenvertrags" mit Späterzahlenden abgeschlossenen Verträgen über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke (Fördervereinbarungen) um einen Verbraucherkredit in Form einer entgeltlichen Finanzierungshilfe handeln kann.

Aufgrund der nach Einschätzung der Emittentin atypischen Gestaltung der Fördervereinbarung und des Fehlens einheitlicher Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass es sich bei den Fördervereinbarungen um Verbraucherdarlehen im Sinne der §§ 491 ff. BGB oder eine andere Art von Verbraucherkredit handelt. Sollten die Verbraucherschützenden Normen im Rahmen des Abschlusses der Fördervereinbarungen nicht ordnungsgemäß beachtet worden sein oder bestimmte Verbraucherschützende Normen entgegen der Annahme der Emittentin anwendbar sein, kann dies dazu führen, dass die Geförderten

nur einen geringeren Betrag als den vertraglich vorgesehenen und von der Emittentin in ihren Planungen berücksichtigten Betrag zurückzahlen haben. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die mit den geförderten Studierenden im Rahmen des "Umgekehrten Generationenvertrags" abgeschlossenen Fördervereinbarungen enthalten Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB. Gemäß § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht genügend klar und verständlich sind, können eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen und zu deren Unwirksamkeit führen. Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners im Vertrag klar, eindeutig und transparent beschrieben werden. Hierzu gehört auch, dass wirtschaftliche Nachteile und Belastungen angegeben und dem Vertragspartner so erläutert werden, dass er in der Lage ist, sich ein genaues Bild von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrags zu machen.

Gemäß den Bedingungen der Fördervereinbarung ist jeder Geförderte vertraglich verpflichtet, der Emittentin einen Betrag in Höhe eines festen Prozentsatzes seiner erwarteten jährlichen Einkünfte zu zahlen. Bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte sind vertraglich festgelegte Abzüge zu berücksichtigen. Die Zahlungsverpflichtungen des Geförderten richten sich nach den tatsächlichen Einkünften bei Aufnahme einer Berufstätigkeit durch den Geförderten, wobei die Zahlungsverpflichtungen auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt sind. Zudem ist der maximale Zahlungsbetrag über die gesamte Rückzahlungszeit insgesamt beschränkt. Der Höchstbetrag der Zahlungsverpflichtungen, die von einem Geförderten unterjährig zu leistenden Abschlagszahlungen, der in einem Jahr mindestens zu leistende Betrag sowie die Betragsgrenze für eine Befreiung von der Zahlungspflicht sind durch eine Regelung zur Anpassung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert. Dies hat zur Folge, dass es nicht möglich ist, den Geförderten den genauen Betrag mitzuteilen, den sie nach Aufnahme ihrer beruflichen Laufbahn zu zahlen haben.

Angesichts der nach Einschätzung der Emittentin atypischen Gestaltung der Fördervereinbarung und des Fehlens entsprechender Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass die Bedingungen der Fördervereinbarung (insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) nicht transparent und damit unwirksam sind. In diesem Fall müsste der Geförderte seine vom Gericht zu bestimmenden Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zurückzahlen, wäre jedoch nicht zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet, so dass die Emittentin von finanzstarken Finanznehmern keine höheren Zahlungen erhält, obwohl sie diese zur Finanzierung des Umgekehrten Generationenvertrags benötigt. Auch in Bezug auf die Wertsicherung der entsprechenden Beträge und Zahlungsverpflichtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht die Wertsicherungsklausel für unwirksam erachtet und von den Geförderten nur die vereinbarten Leistungen ohne Ausgleich einer Inflation erbracht werden müssen. Dies kann jeweils wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(3) Risiken aus einer Erlaubnispflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in Bezug auf die von der Emittentin betriebene Studienförderung mit Schreiben vom 25. Juni 2010 erklärt, dass die Emittentin dabei mangels eines unbedingten Rückzahlungsanspruchs keine nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) erlaubnispflichtige Bankgeschäfte betreibt und insbesondere der Tatbestand der Gewährung von Gelddarlehen nicht erfüllt ist. Gleichwohl

kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die BaFin die Geschäftstätigkeit der Emittentin zukünftig als erlaubnispflichtige Geschäfte – sei es auf Basis der bestehenden Rechtslage oder nach einer Änderung des Gesetzes oder der Rechtsauffassung – mit der Folge ansieht, dass den Studierenden das Recht zusteht, von der Emittentin Rückabwicklung der Finanzierungsbeiträge und weiteren Schadenersatz zu verlangen. Zudem kann die BaFin Sanktionen gegen die Emittentin für daraus resultierende Gesetzesverstöße verhängen. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(4) Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Gemeinnützigkeit

Die Emittentin ist vom Finanzamt Witten mit Freistellungsbescheid vom 15. Mai 2019 für die Jahre 2015 bis 2017 zur Körperschaftsteuer als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) anerkannt worden und daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Für die Jahre ab 2018 bis 2020 hat die Emittentin eine Steuerklärung eingereicht, jedoch liegt hierüber noch kein Freistellungsbescheid der Finanzbehörden vor. Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung hängt auch von der tatsächlichen Geschäftsführung ab, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Sollten die Finanzbehörden die Gemeinnützigkeit der Emittentin für die Jahre ab 2018 aberkennen, könnte dies erhebliche Steuernachforderungen zur Folge haben. Zudem ist auch in der Finanzplanung der Emittentin für die Zukunft die Zahlung von Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag nicht einkalkuliert. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(5) Operationelles Risiko

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden, dies beinhaltet auch Rechtsrisiken.

Operationelle Risiken bestehen für die Emittentin insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Emittentin zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Emittentin verfügt über angemessene Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die Emittentin bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeitenden führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln.

Der Eintritt dieser Risiken kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

d. Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

(1) Risiko der negativen Entwicklung des relativen Gehaltsniveaus oder des partiellen Beschäftigungsniveaus insbesondere aufgrund einer hohen Inflation

Die aktuellen makroökonomischen und politischen Entwicklungen – wie etwa die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine, der Klimawandel, die Beschränkungen im Welthandel und die Lieferkettenprobleme, der China-Taiwan-Konflikt, die Energiekrise, die anhaltend hohe Staatsverschuldung und die Erhöhung der Marktzinsen sowie deren Auswirkungen – können eine hohe Inflation und ein dahinter zurückbleibendes Beschäftigungs- und Gehaltsniveau der Späterzahlenden zur Folge haben, woraus sich aufgrund des Geschäftsmodells der Emittentin Risiken für deren Ertragslage ergeben.

Die Mindest- und Höchstgrenzen für die Rückzahlungen sind im Umgekehrten Generationenvertrag zwar seit dem Jahr 2014 durch eine Anbindung an den Verbraucherpreisindex

wertgesichert. Eine erhöhte Inflationsrate kann daher zu absolut steigenden Rückzahlungsbeträgen führen. Aktuell besteht jedoch ein erhöhtes Risiko, dass die Gehälter weniger stark steigen als die Verbraucherpreise, in der Folge mehr Späterzahlende Gehälter unterhalb der inflationierten Mindestgrenze erzielen und von der Rückzahlung befreit werden.

Als zweite Folge einer hohen Inflationsrate könnten auch die Abführungen der Finanzierungsbeiträge gegenüber der Universität Witten/Herdecke für zukünftige Studierendenkohorten steigen, da diese gemäß dem Rahmenvertrag auf der Höhe der Rückzahlungserwartung basieren, für dessen Ermittlung auch Inflationsfaktoren herangezogen werden. Dies würde mit einem höheren Liquiditätsbedarf und einer entsprechend höheren Zinsbelastung für die Emittentin einhergehen.

Eine negative Entwicklung des relativen Gehaltsniveaus oder des partiellen Beschäftigungsniveaus entsprechend des Portfolios der Emittentin (insb. Human- und Zahnmedizin, Psychologie, Pflege, Wirtschaftswissenschaften) kann grundsätzlich zwei Szenarien zur Folge haben:

- a) Späterzahlende erzielen ein Einkommen, das unter der vertraglich inflationierten Mindestgrenze liegt. Möglicherweise gezahlte Abschlagszahlungen würden als Guthaben der Späterzahlenden angerechnet und als Verbindlichkeit bilanziert werden. Die Rückzahlung setzt gemäß den Fördervereinbarungen mit den Späterzahlenden aus, wodurch der ausgeliehene Betrag für ein weiteres Jahr refinanziert werden muss und die Zinsbelastung in der langen Frist entsprechend ansteigt. Die Ertragslage der Emittentin würde in der kurzen Frist negativ von den Planwerten abweichen, in der langen Frist könnten sich diese Auswirkungen durch möglicherweise höhere Rückzahlungen in der Zukunft verringern.
- b) Späterzahlende erzielen ein Einkommen, das unterhalb des prognostizierten Einkommens aber oberhalb der vertraglichen Mindestgrenze liegt. Die Gesamtsumme der Rückzahlungen aus den betreffenden Fördervereinbarungen mit den Späterzahlenden würde um die Differenz zwischen erwartetem und tatsächlichem Rückzahlungsbetrag sinken. In der kurzen Frist würde sich dieses Szenario gemäßigt auf die Ertragslage auswirken, durch die Anrechnung der Rückzahlungsjahre könnten zukünftig höhere Einkommen den Abweichungseffekt aber auch nicht kompensieren.

Der Eintritt dieser Risiken kann zu Rückzahlungen von Späterzahlenden führen, die erheblich geringer sind als in den Planungen der Emittentin berechnet. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

(2) Informationssicherheitsrisiko

Das Informationssicherheitsrisiko ist Teil des operationellen Risikos und definiert als das Risiko, das sich auf den Verlust von Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) oder Verfügbarkeit der Informationen bezieht und sich aus dem Schutzbedarf der Information ableitet. Hierbei können Informationen in digitaler, physischer oder auch gesprochener/gedachter Form vorliegen. Informationssicherheitsrisiken umfassen IT-Risiken, Cyber-Risiken und Nicht-IT-Informationssicherheitsrisiken. Cyber-Risiken könnten insbesondere durch die Nutzung des Internets entstehen. Cyberangriffe könnten verstärkt im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine auftreten. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt von der Fähigkeit ab, eine Vielzahl von Förderbeiträgen und Ausleihungen effizient und präzise verarbeiten zu können. Verluste können durch IT-Ausfälle, unzureichende oder fehlerhafte interne Kontrollprozesse und -systeme, aufsichtsrechtliche Verstöße, menschliches Versagen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden einschließlich Betrug, Cyberangriffen sowie von externen Umständen, die die normale Geschäftstätigkeit unterbrechen, entstehen. Die Emittentin ist auf die sichere Verarbeitung, Speicherung und

Übertragung von vertraulichen Informationen in ihrem Computersystem und Netzwerk angewiesen. Die Verwirklichung dieser Formen des Informationssicherheitsrisikos kann zur einer abrupten Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Emittentin bis hin zur vorübergehenden Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit führen. Ferner können hierdurch hohe Kosten für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit aufzuwenden sein. Zudem kann sich hierdurch mittel- und langfristig eine Verschlechterung der Reputation der Emittentin ergeben, die sich wiederum negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken kann.

Der Eintritt dieser Risiken kann jeweils einen erheblichen Schaden verursachen und daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben.

2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Sollte eines oder sollten mehrere der folgenden Risiken eintreten, könnte es zu wesentlichen und nachhaltigen Kursrückgängen der Schuldverschreibungen oder im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und – im Falle eines Zahlungsausfalls der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen – zu einem Totalverlust des von der Anlegerin oder dem Anleger eingesetzten Kapitals kommen. Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Schuldverschreibungen der Emittentin spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf Schuldverschreibungen der Emittentin wesentlich sind.

Der Prospekt ersetzt nicht die Beratung vor einer Kaufentscheidung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anlegerinnen und Anleger, die sich der Art dieser Schuldverschreibungen und des Umfangs der damit verbundenen Risiken bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Hinsicht einschätzen zu können.

Die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren sind in folgende Kategorien unterteilt:

- a. Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter
- b. Risikofaktoren aufgrund der Verhältnisse der Emittentin und der Bedingungen der Schuldverschreibungen

Bei mehreren Risikofaktoren in einer Kategorie stehen die nach Einschätzung der Emittentin beiden wesentlichsten Risikofaktoren einer jeden Kategorie innerhalb der betreffenden Kategorie an erster Stelle. Die Reihenfolge der nach den beiden wesentlichsten Risikofaktoren folgenden Risikofaktoren derselben Kategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren; die Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren ist der Beschreibung des einzelnen Risikofaktors zu entnehmen.

a. Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

(1) *Marktpreisrisiko und Marktzinsänderungsrisiko: Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte insbesondere infolge von Änderungen des Marktzinses fallen.*

Die Entwicklung des Marktwerts der Schuldverschreibungen, ob im Börsenhandel oder bei einem Privatverkauf, hängt von verschiedenen Faktoren ab, so z.B. von Änderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel oder einer überschießenden Nachfrage nach der entsprechenden Art von Schuldverschreibungen. Der Marktwert von Schuldverschreibungen kann daher sehr volatil sein. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass der Marktwert dieser Schuldverschreibungen als Folge der allgemeinen Entwicklung bzw. Volatilität des Marktes fällt und er bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse oder außerhalb der Börse vor dem Ende der Laufzeit einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber von fest verzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzinsen) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis bzw. Kurs für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Marktpreis bzw. Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Marktpreis bzw. Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anlegerinnen und Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Marktpreis bzw. Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse einbezogen und börsliche Kurse festgestellt werden. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anlegerinnen und Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

(2) Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit der Handelbarkeit: Es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird.

Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird beantragt. Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Volumen der Emission im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 12 Millionen verhältnismäßig klein ist, so dass die Wahrscheinlichkeit von Verkaufsangeboten von Anlegerinnen oder Anlegern voraussichtlich entsprechend gering ausfallen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen im Freiverkehr gehandelt werden, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. Falls Schuldverschreibungen nicht öffentlich gehandelt werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem aus Sicht der Anlegerin oder des Anlegers angemessenen Preis verkaufen kann. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus aus länderspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

(3) Bei Kreditaufnahme besteht ein zusätzliches Verlustpotenzial.

Das Verlustrisiko des Anleihegläubigers steigt, wenn er für den Erwerb der Schuldverschreibungen einen Kredit aufnimmt.

Finanziert die Anlegerin oder der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen mit einem Kredit, so hat der Anleihegläubiger beim Eintritt eines Kreditereignisses einerseits den entsprechenden Verlust hinzunehmen, andererseits ist er verpflichtet, weiterhin den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anleihegläubigers erheblich. Der Anleihegläubiger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus

den Zinszahlungen und Tilgungen einer Schuldverschreibung verzinsen und zurückzahlen zu können. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass er im Fall von Verlusten nicht über ausreichende Mittel zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits verfügt.

b. Risikofaktoren aufgrund der Verhältnisse der Emittentin und der Bedingungen der Schuldverschreibungen

(1) Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen oder einer Bestellung von Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger zu einem Totalverlust kommen.

Auf der Grundlage dieses Prospekts werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 12 Millionen ausgegeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrags hängt davon ab, dass die Emittentin im Rahmen ihres Geschäftszwecks den Anleiheerlös so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Laufzeit die mit diesen Schuldverschreibungen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern erfüllen kann. Es kann keine Garantie oder sonstige Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin gegeben werden. Die hier angebotene Anleihe unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Deshalb besteht bei Unternehmensanleihen wie der vorliegenden stets das Risiko eines partiellen oder sogar vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals und der Zinsen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, insbesondere aus Darlehen oder künftigen Schuldverschreibungen, haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anlegerinnen und Anleger nach Maßgabe der geltenden Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen gleichrangigen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anlegerinnen und Anleger besteht nicht. Insbesondere ist das der Emittentin von der GLS Gemeinschaftsbank eG gewährte Darlehen in Höhe von EUR 4,65 Millionen mit einer Globalzession der bestehenden und künftigen Forderungen aus den mit Studierenden der Universität Witten/Herdecke geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Finanzierungsbeiträge besichert. Die Ausleihungen gegenüber den Späterzahlenden stellen den wesentlichsten Vermögensgegenstand der Emittentin dar (zum 31. Dezember 2021: TEUR 32.477 bzw. 93 % der Bilanzsumme) und könnten im Falle einer Insolvenz aufgrund einer Verwertung im Rahmen der Globalzession ganz oder teilweise nicht für eine Verwertung zugunsten der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass das zur Verteilung unter die Anleihegläubiger zur Verfügung stehende Vermögen der Emittentin durch bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten verringert ist und nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern ausreicht.

(2) Die Bonität der Emittentin könnte sich verschlechtern.

Eine Bonitätsverschlechterung der Emittentin kann zu einer Ausweitung der Risikoprämien (*Credit Spreads*) und damit zu negativen Auswirkungen auf die Beurteilung der Schuldverschreibungen und deren Marktwert führen. Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, so kann dies insbesondere zu einer höheren Zinsbelastung für die Emittentin bei künftigen Finanzierungen führen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin und damit deren Bonität sowie den Marktwert der Schuldverschreibungen haben kann.

(3) Bei Kündigung durch die Emittentin könnte sich eine geringere Rendite ergeben und eine Wiederanlage nur zu schlechteren Bedingungen möglich sein.

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit, erstmals drei Jahre vor Laufzeitende zum 7. Oktober 2029, zu kündigen und zurückzuzahlen. Sofern die Emittentin von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht und der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen zu einem wesentlich über dem Ausgabebetrag liegenden Preis erworben hat, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird oder der zurückgezahlte Betrag niedriger ist als der vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis. Außerdem trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausübt und der Anleihegläubiger eine andere Kapitalanlage nur zu schlechteren Bedingungen als den der ursprünglichen Kapitalanlage tätigen kann.

(4) Die Mehrheit der Anleihegläubiger könnte nachteilige Beschlüsse für alle Anlegerinnen und Anleger fassen.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger die Änderung der Anleihebedingungen mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT

1. Verantwortliche Personen

Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V mit Sitz in Witten, Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58448 Witten, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt. Sie erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Billigung und Veröffentlichung des Prospekts

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Gültigkeit dieses Prospekts endet gemäß Art. 12 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 zwölf Monate ab dem Datum der Billigung und daher mit Ablauf des 6. Oktober 2023. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Dieser Prospekt wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission veröffentlicht. Der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge dazu) wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/> veröffentlicht.

Zudem werden die Dokumente auf Verlangen von der Emittentin kostenlos dem Publikum entweder auf einem dauerhaften Datenträger oder, soweit dies ausdrücklich gewünscht ist, in Papierform zur Verfügung gestellt.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können alle im Prospekt genannten Unterlagen, insbesondere die Satzung und die Jahresabschlüsse der Emittentin für das zum 31. Dezember 2020 und das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr, bei der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke, Alfred-Herrhausen-Straße 50, Raum-Nr. E4 – E9 (Campus), 58448 Witten, eingesehen werden. Die Satzung und die Jahresabschlüsse sind zudem auf der Internetseite der Emittentin unter <https://studierendengesellschaft.de/die-sg/> und <https://studierendengesellschaft.de/investieren/> veröffentlicht. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden.

4. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt und aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ersichtlich ist – nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quellen der Angaben genannt.

5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin erteilt die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts durch die Finanzintermediäre GLS Gemeinschaftsbank eG und GLS Crowdfunding GmbH hinsichtlich eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen Deutschland sowie einer Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in Deutschland, Österreich und der Schweiz während der Angebotsfrist.

Die vorstehende Einwilligung entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Prospekt oder Bestandteile davon potenziellen Anlegerinnen und Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anlegerinnen und Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die in diesem Prospekt angegebenen Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

6. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "glaubt", "geht davon aus", "erwartet", "nimmt an", "schätzt", "plant", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen können sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, als fehlerhaft erweisen. Die Geschäftstätigkeiten der Emittentin unterliegen zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die Anlegerinnen und Anleger unbedingt die Kapitel "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und "Angaben in Bezug auf die Emittentin" lesen, die eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Zudem übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, es sein denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder an aktuelle Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

IV. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Die Emittentin erhält aus der Emission der 4,25 % Schuldverschreibungen 2022/2032 unter der Annahme einer vollständigen Platzierung einen voraussichtlichen Bruttoerlös von EUR 12.000.000. Abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten, die sich auf circa TEUR 455 bzw. 3,8 % des Emissionserlöses belaufen, wird der Nettoerlös voraussichtlich TEUR 11.545 betragen.

Die Emittentin hat aufgrund ihres damaligen Finanzierungsbedarfs im Jahr 2014 mit 3,6 % verzinsten Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 7,5 Millionen begeben (die "**Anleihe 2014**"), die im Jahr 2024 zur Rückzahlung fällig sind. Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe 2014 mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen vorzeitig zu kündigen und diese zum Kündigungstermin in Höhe des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, der bei einer vorzeitigen Rückzahlung vor dem 2. Dezember 2022 102 % des dem Nennbetrag entsprechenden Werts der Anleihe 2014 entspricht, zurückzuzahlen. Die Emittentin beabsichtigt, die Anleihe 2014 vorzeitig zu kündigen, um dem Risiko künftig steigender Marktzinsen zu begegnen. Die Emittentin schätzt nach ihren Planungen, einen Teilbetrag von bis zu EUR 7,65 Millionen, unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, für die vorzeitige Rückzahlung der Anleihe 2014 zu verwenden. Angesichts der Ausleihungen an Studierende in Höhe von TEUR 32.477, die über 90 % der Bilanzsumme der Emittentin zum 31. Dezember 2021 entsprechen, dient diese Umschuldung ganz überwiegend der langfristigen Refinanzierung des Umgekehrten Generationenvertrags.

Der Nettoemissionserlös soll ferner dazu verwendet werden, der wachsenden Anzahl der Studierenden an der Universität Witten/Herdecke die einkommensabhängige Späterzahlung oder die hälftige Sofort-/Späterzahlung weiterhin zu ermöglichen. Aus der wachsenden Studierendenzahl ergibt sich bei der Emittentin ein mittelfristiger Finanzierungsbedarf zur Vorfinanzierung von Studienbeiträgen. Eine steigende Anzahl an Studierenden bewirkt, dass die Rückzahlungen einer verhältnismäßig niedrigeren Zahl von Alumni nicht vollständig die Abführungsbeiträge für eine verhältnismäßig große Zahl von Studierenden decken können. Die Emittentin schätzt nach ihren Planungen, einen Teilbetrag von bis zu EUR 4 Millionen, unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, für die Finanzierung der Späterzahlenden zu verwenden.

Im Übrigen beabsichtigt die Emittentin, den hiernach verbleibenden Nettoemissionserlös für ihre allgemeine Geschäfts- und Vereinstätigkeit zu verwenden.

V. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

1. Allgemeine Informationen über die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.

a. Überblick

Die Emittentin wurde am 25. Mai / 1. August 1995 als Verein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet und erstmals am 13. September 1995 im Vereinsregister eingetragen.

Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke ist eine von sieben Gesellschaftern der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH mit dem Sitz in Witten und verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke. Sie erhebt die Finanzierungsbeiträge der Vollzeitstudierenden der UW/H nach dem Prinzip des "Umgekehrten Generationenvertrags" und führt hiervon 75 % an die Universität Witten/Herdecke ab. Neben der fixbetragsorientierten Sofortzahlung des Finanzierungsbeitrags besteht für die Studierenden die Option einer einkommensabhängigen Späterzahlung oder einer Kombination beider Zahlungsweisen in Form der hälftigen Sofort-/Späterzahlung. Für die Späterzahlenden übernimmt die Emittentin die Zahlung der zu leistenden Finanzierungsbeiträge an die Universität Witten/Herdecke.

Die Emittentin verfügt über 2.615 (Stand: 31. Dezember 2021) bestehende Verträge über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke, die sich in der Auszahlungs- oder der Rückzahlungsphase befinden. Bei weiteren 818 Verträgen ist die Rückzahlung vollständig abgeschlossen. Gemessen an der Anzahl von 246 neuen Vertragsabschlüssen im Geschäftsjahr 2021 ist die Emittentin gemäß dem CHE-Studienkredit-Test 2022 (abrufbar unter der Internetseite www.CHE-Studienkredit-Test.de) einer der größten privaten Bildungsfinanzierer Deutschlands. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden. Die Zahl der Studierenden an der UW/H hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und betrug zum Jahresende 2021 3.070 Studierende (2010: 1.099; 2014: 1.734), davon 2.257 Vollzeitstudierende. Die UW/H plant in den nächsten Jahren mit weiter steigenden Studierendenzahlen, woraus sich für die Emittentin eine entsprechend wachsende Zahl von Späterzahlenden mit einem kurzfristig höheren Refinanzierungsvolumen und einer langfristig steigenden Ertragslage ergibt.

Die Emittentin ist als gemeinnütziger Verein ausschließlich ihrem Vereinszweck – Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der Privaten Universität Witten/Herdecke – verpflichtet. Das bedeutet, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für den Vereinszweck verwendet werden darf. Daher ist eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens – z.B. auch Ausschüttungen an Vereinsmitglieder – ausgeschlossen.

b. Rechtsform, Name, Registereintragung, Sitz der Emittentin

Die Emittentin ist ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichteter gemeinnütziger eingetragener Verein. Sie ist als "StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V." unter der Vereinsregisternummer VR 10819 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen und unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr tätig. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) der Emittentin lautet: 529900W5Q1BHDD6FW228.

Sitz der Emittentin ist Witten, die inländische Geschäftsanschrift lautet Alfred-Herrhausen-Straße 50 in 58448 Witten. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 2302 926402 zu erreichen.

Die Internetseite der Emittentin ist unter <https://studierendengesellschaft.de/> abrufbar. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden.

c. Unternehmensgegenstand/Vereinszweck

Vereinszweck der Emittentin ist gemäß § 1.1 der Satzung die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der Privaten Universität Witten/Herdecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Studiums an der Privaten Universität Witten/Herdecke verwirklicht.

d. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

e. Wesentliche Beteiligungen der Emittentin

Die Emittentin ist seit dem Jahr 2001 Gesellschafterin der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH und hält derzeit 7,63 % der Geschäftsanteile an der Universität Witten/Herdecke.

Die derzeitige Gesellschafterstruktur der Universität Witten/Herdecke ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:



Die Gesellschafter der Universität Witten/Herdecke haben eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, nach deren Wirksamwerden die Emittentin 7,08 % der Geschäftsanteile an der Universität Witten/Herdecke halten wird. Die Software AG – Stiftung wird hiernach 46,53 % der Geschäftsanteile an der Universität Witten/Herdecke halten.

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder in der Gesellschafterversammlung der Universität Witten/Herdecke vertreten und verfolgt das Ziel, sich insbesondere für den Erhalt der freiheitlichen Studienbedingungen einzusetzen.

Die Tätigkeit der Emittentin ist angesichts ihres Vereinszwecks eng mit der Universität Witten/Herdecke verzahnt. Die Emittentin hat mit der Universität Witten/Herdecke einen Rahmenvertrag über das Verfahren zur gemeinsamen Festlegung sowie die Einnahme und Abführung der von den Studierenden der Universität Witten/Herdecke erhobenen Finanzierungsbeiträge geschlossen. Durch die Abführung der Finanzierungsbeiträge trug die Emittentin im Geschäftsjahr 2021 EUR 13,6 Millionen zum Haushalt der Universität Witten/Herdecke und damit rund 23 % zu deren Einnahmen bei.

Die Emittentin ist ferner an der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, mit einem Genossenschaftsanteil in Höhe von EUR 150.000 sowie an der Chancen eG, Hamburg, mit einem Genossenschaftsanteil von EUR 10.000 beteiligt.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit, Historie

a. Überblick

Die Studierenden der Universität Witten/Herdecke sind seit dem Jahr 1995 verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung ihres Studiums zu leisten (Finanzierungsbeiträge). Die Emittentin bietet den Studierenden in Abstimmung mit der Universität Witten/Herdecke im Rahmen des Finanzierungsmodells "Umgekehrter Generationenvertrag" neben der fixbetragsorientierten Sofortzahlung des Finanzierungsbeitrags die Option einer einkommensabhängigen Späterzahlung oder einer Kombination beider Zahlungsweisen in Form der hälftigen Sofort-/Späterzahlung. Sie setzt gemeinsam mit der Universität Witten/Herdecke die Finanzierungsbeiträge für jeden Studiengang fest und übernimmt die Einziehung der Finanzierungsbeiträge. Die Studierenden der Universität Witten/Herdecke können ihren Finanzierungsbeitrag schuldbefreiend nur an die Emittentin leisten. Die Emittentin hat 75 % des jeweiligen, auf ein Semester entfallenden und eingenommenen Finanzierungsbeitrags an die Universität Witten/Herdecke zu zahlen. Der Anteil von 25 % der Finanzierungsbeiträge verbleibt bei der Emittentin und dient der Finanzierung des Umgekehrten Generationenvertrags sowie der Deckung der Kosten.

Die Emittentin übernimmt für die Späterzahlenden die Zahlung der zu leistenden Finanzierungsbeiträge an die Universität Witten/Herdecke. Die die Ausleihungen übersteigenden einkommensabhängigen Rückzahlungen verbleiben bei der Emittentin und dienen ebenfalls der Finanzierung des Umgekehrten Generationenvertrag und der Deckung der Kosten.

Die Emittentin hat mit dem Umgekehrten Generationenvertrag ein Modell für Beiträge zum Studium an der UW/H entwickelt, das die Mitverantwortung der Studierenden einfordert, ohne die finanzielle Herkunft zur Bedingung für ein Studium zu machen. Allein Leistung, Begabung und Persönlichkeit, die durch den Aufnahmeausschuss der UW/H in einem Bewerbungsverfahren geprüft werden, sollen über den Zugang zu akademischer Bildung an der UW/H entscheiden.

b. Historie

1994: Einführung von Studienbeiträgen

Die Landesregierung des Bundeslands Nordrhein-Westfalen erhob im Jahr 1994 die Einführung von Studiengebühren zur Bedingung für eine weitere Förderung der Universität Witten/Herdecke und ihrer finanziellen Sanierung. Daraus ergab sich folgendes Dilemma: Einerseits schätzten die Studierenden die freiheitlichen Studienbedingungen an der Universität Witten/Herdecke, die durch eine gewöhnliche Studienbeitragsregelung gefährdet worden wären. Andererseits schien eine finanzielle Beteiligung der Studierenden zur nachhaltigen Sicherung eben dieser Studienbedingungen unumgänglich.

1995: Erfindung des Umgekehrten Generationenvertrags

Der Kerngedanke des Umgekehrten Generationenvertrags besteht in der zeitlichen Entkopplung des Studiums von der Zahlung der Studienbeiträge. Mit der Rückzahlung von Studienbeiträgen nach Aufnahme der Berufstätigkeit könnten finanzielle Zugangsbeschränkungen zur Universität vermieden werden. Mit einem finanziellen Beitrag, der sich an der eigenen Leistungsfähigkeit statt an der finanziellen Situation der Eltern bemisst, könnte die Universität mit ihren Werten und Idealen fortbestehen: eine Hochschule, an der für die Aufnahme allein Persönlichkeit, Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Ganzen ausschlaggebend ist und die ihren Mitgliedern freie, eigenverantwortliche Bildungswege zutraut. Das Prinzip des Umgekehrten Generationenvertrages ist es, erst nach Beendigung des Studiums aus der Berufstätigkeit heraus Beiträge zu zahlen

1995: Gründung der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke

Im Mai 1995 gründeten die Studierenden mit 117 Gründungsmitgliedern die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. zur Umsetzung des Umgekehrten Generationenvertrags. Mit dem eingetragenen Verein wurde bewusst eine Rechtsform gewählt, die eine breite Partizipation ermöglicht. Bis heute wird die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke von Studierenden geführt und die Höhe der Studienbeiträge wird im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt – letztlich bestimmen dadurch die Studierenden selbst mittelbar über ihre Mitgliederversammlung über die Höhe ihres Beitrags zum Gelingen der Universität mit.

2001: Gesellschafterin der Universität Witten/Herdecke

Im Jahr 2001 wurde der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke durch das damalige Direktorium der Universität Witten/Herdecke einer von 12 Direktoriumssitzen übertragen. Seit das Direktorium im Jahr 2009 durch eine Gesellschafterversammlung ersetzt wurde, ist die StudierendenGesellschaft Gesellschafterin der Universität. Die Beteiligung der StudierendenGesellschaft erhöhte sich infolge einer Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Forderungen in Geschäftsanteile im Jahr 2014 auf 3,95 % sowie durch eine weitere Kapitalerhöhung im Jahr 2016 und einen Kauf von Geschäftsanteilen im Jahr 2017 auf heute 7,06 % des Stammkapitals der Universität Witten/Herdecke.

2005: Freiwillige Erhöhung der Studienbeiträge

Um die Universität Witten/Herdecke verstärkt unterstützen zu können, beschloss die Mitgliederversammlung der StudierendenGesellschaft ab dem Wintersemester 2005/2006 höhere Studienbeiträge zu erheben. Da zeitgleich an vielen Universitäten gegen die Einführung von Studienbeiträgen demonstriert wurde, sorgte diese freiwillige Erhöhung der Studienbeiträge in der Öffentlichkeit für großes Aufsehen.

2010: Erneute Freiwillige Erhöhung der Studienbeiträge

Da sich die Universität Witten/Herdecke in einer schweren finanziellen Krise befand, beschloss die Mitgliederversammlung der StudierendenGesellschaft im Jahr 2010, die Studienbeiträge erneut anzuheben. Ähnlich wie im Jahr 2005 geschah dies ganz im Einklang mit dem Gründungsgedanken der StudierendenGesellschaft: Die Beiträge wurden weiterhin zwischen Studierenden und der Universität verhandelt und die drei Freiheiten für die Studierenden geschützt. Um den Haushalt der Universität Witten/Herdecke nachhaltig zu sanieren, einigte man sich auf eine Laufzeit der Erhöhung von zehn Jahren. Der neue Rückzahlungszeitraum für ein Vollstudium betrug nun zehn Jahre bei einem Beitragssatz von 14 % des maßgeblichen Einkommens, was einer Erhöhung um vier Prozentpunkte entsprach. Im Jahr 2020 wurden die Studienbeiträge vertragsgemäß auf 12 % gesenkt.

2014: Emission der Studierendenanleihe

Im Jahr 2014 emittierte die StudierendenGesellschaft zum Zweck der Refinanzierung eine Anleihe mit einem Gesamtvolumen von EUR 7,5 Millionen mit einer Stückelung von EUR 1.000. Bei einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Kupon von 3,6 % wurde die Anleihe im Wege der Eigenplatzierung angeboten und in voller Höhe platziert sowie in den Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogen.

2016: Gründung der Chancen eG

Um den Umgekehrten Generationenvertrag aus einem solidarischen Non-Profit-Modell heraus auch an anderen Hochschulen anbieten zu können, haben ehemalige Vorstandsmitglieder der StudierendenGesellschaft im Jahr 2016 die Chancen eG, Hamburg, gegründet. Heute bietet die Chancen eG den Umgekehrten Generationenvertrag an über 40 Partnerinstitutionen in Deutschland sowie über die 2018 gegründete Chancen International inzwischen auch in Ruanda und Südafrika an. Die StudierendenGesellschaft ist mit einem Genossenschaftsanteil von EUR 10.000 einer der Gründungsmitglieder der Chancen eG.

2017: Entwicklung eines Salesforce-basierten CRM-Systems

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der operativen Prozesse des Vereins wurde Anfang 2017 die Entwicklung eines eigenen Customer-Relations-Management-Systems auf Salesforce-Basis abgeschlossen und mit TEUR 386 im Anlagevermögen aktiviert. Über die Software werden fortan die wesentlichen, zahlungsrelevanten Prozesse von der Vertragserstellung über die monatlichen Einzüge bis hin zu Jahresabrechnungen in der Rückzahlungsphase abgebildet und teil-automatisiert. Das System ermöglicht so eine strukturelle Skalierbarkeit des Geschäftsmodells und ist die zentrale Datenbank für die Beitragsberechnung, für Datenanalysen und Forecasts. In den folgenden Jahren wurden verschiedene zusätzliche Module und Funktionen entwickelt, aktuell ein Self-Service Onlineportal für Mitglieder. Bis 2023 wird die StudierendenGesellschaft voraussichtlich insgesamt rund eine Million Euro in die verschiedenen Module der Software investiert haben.

2017: Darlehensfinanzierung durch die GLS Gemeinschaftsbank eG

Durch die wachsenden Studierendenzahlen an der Universität Witten/Herdecke ergab sich ein mittelfristiger Planungszeitraum, in dem die Zahl der aktuell Studierenden die Zahl der Rückzahlenden wesentlich überstieg. Um den folgenden Generationen von Studierenden der Universität Witten/Herdecke ebenfalls ein Studium ohne finanzielle Hürden zu ermöglichen, refinanzierte sich die StudierendenGesellschaft im Jahr 2017 erneut. Mit der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, wurden zwei endfällige Darlehen mit einem Gesamtvolumen von EUR 9,65 Millionen vereinbart. Die Refinanzierung umfasst ein unbesichertes Darlehen mit einem Zinssatz von 2,55 % und einer Laufzeit bis Dezember 2027 sowie ein besichertes Darlehen mit einem Zinssatz von 2,25 % und einer Laufzeit bis Dezember 2030. Darüber hinaus gewährte die GLS Gemeinschaftsbank eG der Emittentin weitere Kreditrahmen in Höhe von EUR 4 Millionen.

2020: Entwicklungsbeitrag des Studiengangs Zahnmedizin

Um die Ausstattung des zahnmedizinischen Studiengangs auf den neuesten Stand zu bringen und die Qualität des Studiums zu verbessern, entschied die Mitgliederversammlung der StudierendenGesellschaft im Jahr 2020, die Studienbeiträge für den Studiengang Zahnmedizin für den Zeitraum von sechs Jahren anzuheben. Die entsprechend angehobene Rückzahlungsdauer für Späterzahlende beträgt seitdem 13 Jahre bei einem Beitragssatz von 14 % des maßgeblichen Einkommens. Neben der Sanierung und Weiterentwicklung des Studiengangs wirkt sich der erhöhte Studienbeitrag auch auf den Studienalltag der Studierenden aus: Die Studienbegleitkosten werden durch ein umfangreiches und kostenloses Leihsystem wesentlich gesenkt.

2021: Satzungsänderung für enge Zusammenarbeit mit der UW/H-Stiftung

Im Sommer 2021 beschloss die Mitgliederversammlung der StudierendenGesellschaft eine Satzungsänderung, nach der die Mitgliederversammlung über die Ausübung des der StudierendenGesellschaft eingeräumten Vorschlagsrechts für die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Private Universität Witten/Herdecke mit Sitz in Witten (UW/H-Stiftung) beschließt. Im Rahmen einer Veranstaltung mit knapp 400 Teilnehmenden haben die UW/H-Stiftung und die StudierendenGesellschaft die gemeinsame Zielsetzung formuliert, die aktive Teilhaberschaft von Studierenden und Alumni bzw. Alumnae zu fördern und sich für eine Universität einzusetzen, die ein unternehmerisches, generalistisches und innovatives Profil kennzeichnet.

c. Das Beitragsmodell – der Umgekehrte Generationenvertrag

Als private Universität erhebt die UW/H Studienbeiträge von ihren Studierenden. Es bestehen drei Beitragsvarianten:

- **Sofortzahlung:** Studierende zahlen während des Studiums monatlich den in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag.

- Späterzahlung: Studierende zahlen während des Studiums keine Studienbeiträge. Sie schließen mit der Emittentin eine Förderungsvereinbarung und verpflichten sich im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags, einen prozentualen Teil des späteren Einkommens an die Emittentin zu zahlen.
- Häufige Sofort-/Späterzahlung als Kombination der vorgenannten Varianten: Studierende zahlen monatlich die Hälfte des in der Beitragsordnung festgelegten Betrags. Über die andere Hälfte schließen sie mit der Emittentin eine Förderungsvereinbarung im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags.

Die Beitragsordnung wird von der UW/H zusammen mit der Emittentin festgelegt.

Mit dem 1995 selbst entwickelten Umgekehrten Generationenvertrag setzt sich die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke für eine höhere Bildungsgerechtigkeit, größere Chancengleichheit und Freiheit an der Universität Witten/Herdecke ein.

Jedem Studierenden der UW/H steht es frei zu wählen, ob er seinen finanziellen Studienbeitrag studienbegleitend oder erst nach Abschluss seines Studienganges leistet. Ermöglicht wird dies durch den Umgekehrten Generationenvertrag für alle Vollzeitstudierenden der UW/H. Ausgenommen sind Promotionsstudierende und Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen.

Entscheiden sich Studierende für die spätere Zahlung, so leisten sie erst dann ihren Beitrag für das Studium, wenn sie nach Beendigung des Studiums ein Einkommen oberhalb der Mindestgrenze erzielen. Über die Laufzeit von derzeit zehn Jahren wird ein festgelegter Prozentsatz vom Jahreseinkommen an die Emittentin gezahlt. Die Vertragslaufzeit liegt bei maximal 25 Jahren, wobei in diesem Zeitraum zehn Rückzahlungsjahre liegen sollen. Hierbei verbleibt jedem Geförderten ein Mindesteinkommen. Zudem ist die Rückzahlung nach oben begrenzt. Der maximal zu zahlende Betrag beläuft sich auf ca. 200 % der Studienbeträge, die von der UW/H für das Studium der Geförderten erhoben worden wäre, wenn diese Sofortzahlende gewesen wären. Es gilt: Jeder und jede zahlt was er und sie zahlen kann.

Die genauen Konditionen der Fördervereinbarungen, insbesondere der Rückzahlungszeitraum, das Mindesteinkommen, die Maximalzahlungen und der Prozentsatz vom Jahreseinkommen haben sich im Laufe der Historie des Umgekehrten Generationenvertrags geändert bzw. wurden mehrfach den Erfordernissen der Emittentin angepasst.

Zum 31. Dezember 2021 finanzierten 1.210 Studierende (dies entspricht 53,61 % der insgesamt 2.257 Studierenden in Vollzeitstudiengängen) der UW/H ihre Studienbeiträge über eine Späterzahlung oder eine häufige Sofort-/Späterzahlung. 1.405 Alumni/Alumnae befinden sich derzeit in der Phase der Rückzahlung, davon leisten 976 Alumni/Alumnae Rückzahlungsbeiträge, während aktuell 429 Alumni/Alumnae von der Rückzahlung befreit sind. Von den 429 von der Rückzahlung befreiten Alumni/Alumnae liegt bei 218 Alumni/Alumnae die Exmatrikulation weniger als drei Jahre zurück. 818 ehemalige Vertragsnehmende haben die Rückzahlung vollständig abgeschlossen.

Die Emittentin ist nach ihrer Kenntnis die erste Einrichtung gewesen, die ein solches Finanzierungsmodell zur Finanzierung des Studiums anbietet. Mittlerweile wurden nach Kenntnis der Emittentin in Deutschland Genossenschaften und andere Unternehmen gegründet, um Bildungseinrichtungen eine Form eines Umgekehrten Generationenvertrags anzubieten.

d. Gemeinnützigkeit

Gemäß § 2 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Emittentin ist vom Finanzamt Witten mit Freistellungsbescheid vom 15. Mai 2019 für die Jahre 2015 bis 2017 zur Körperschaftsteuer als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) anerkannt worden und daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Für die Jahre ab 2018 bis 2020 hat die Emittentin eine Steuerklärung eingereicht, jedoch liegt hierüber noch kein Freistellungsbescheid der Finanzbehörden vor.

3. Die Universität Witten/Herdecke

Die Universität Witten/Herdecke erhielt als erste private Universität Deutschlands 1982 eine staatliche Genehmigung. Mit den Fachrichtungen Wirtschaft und Gesellschaft, Pflegewissenschaft, Psychologie, Humanmedizin und Zahnmedizin sowie einem fächerübergreifendem Studium fundamentale sieht sie sich selbst als Vorreiterin in der deutschen Bildungslandschaft. Sie erblickt ihre Aufgabe darin, durch ihr Studienangebot, ihre Forschungsmöglichkeiten, ihre Organisationsform und ihre Werte zu den gesellschaftlichen Herausforderungen positiv beizutragen. Die Universität Witten/Herdecke verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und legt neben der reinen Wissensvermittlung besonderen Wert auf die Förderung der sozialen Verantwortung.

a. Daten

- Staatliche Genehmigung: 1982, Studienbeginn: 1983
- 787 Mitarbeitende, davon 77 Hochschullehrende und 232 wissenschaftliche Mitarbeitende
- 3.152 Studierende im Sommersemester 2022
Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft: 635,
Fakultät für Gesundheit (gesamt): 2.517, davon Humanmedizin: 1.399, Pflegewissenschaft: 168, Psychologie: 532, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: 418, Ethik & Organisation: 59
- abgeschlossene Promotionen: ca. 150 p.a., im Jahr 2021: 152
- abgeschlossene Habilitationen: ca. 10 p.a., im Jahr 2021: 7
- Haushalt im Geschäftsjahr 2021: EUR 85 Millionen
- Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2021: TEUR 27
(Geschäftsjahr 2020: TEUR 217; Geschäftsjahr 2019: TEUR 162)
- Investitionen im Geschäftsjahr 2021: TEUR 17.992, davon TEUR 16.737 für den Campus-Neubau in Witten (eines der nachhaltigsten Hochschulgebäude Deutschlands in hybrider Holzbauweise)
- Geplante Investitionen im Geschäftsjahr 2022: TEUR 1.555

b. Selbstverständnis: Witten wirkt. In Forschung, Lehre und Gesellschaft.

Die private und gemeinnützige Universität Witten/Herdecke nimmt ihrer Einschätzung nach seit ihrer Gründung im Jahr 1983 eine Vorreiterrolle in der deutschen Bildungslandschaft ein. Seit rund drei Jahrzehnten ist die UW/H bemüht, wichtige Impulse für Forschung, Lehre und Zivilgesellschaft zu setzen. Als Modelluniversität sieht sich die UW/H als eine tatkräftig praktizierte Reform der klassischen Alma Mater, die die Tradition eines humanistisch geprägten Bildungsverständnisses einerseits fortführt, dieses andererseits aber auch an die aktuellen Bedingungen und Anforderungen einer wissensbasierten Gesellschaft anpasst. In der konsequenten Fortsetzung des Humboldt'schen Bildungsideals versteht sie sich als eine unternehmerische Universität im Sinne der Einheit von Forschung und Lehre sowie von wissenschaftlicher Dienstleistung, praxisnaher Erprobung und gesellschaftlicher Verantwortung.

Die Rolle der Hochschulen in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren radikal verändert. Zwar gehören Forschung und Lehre nach dem Allgemeinen Verständnis nach wie vor zu den Kernaufgaben einer jeden Universität, doch haben sich nach Ansicht der UW/H die Erwartungen, die jenseits von Forschung und Lehre an Universitäten gestellt werden, deutlich erweitert. Die "Mission Gesellschaft" gehört seit ihrer Gründung zum Selbstverständnis der UW/H als

engagierte Hochschule. Der in der Eröffnungsrede Alfred Herrhausens zur Gründung der Universität Witten/Herdecke ausgesprochene Gedanke vom "engagierten Geist, der entwickelt und eingesetzt werden muss, um dabei mitzuhelfen, die Entwicklung unserer Gesellschaft zu fördern" ist wesentlicher Bestandteil der universitären Grundhaltung. Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Gemeinwesen steht als Gründungsauftrag gleichrangig neben der Bildung und Ausbildung junger Menschen und der Generierung von Bildungsinnovationen.

Hinsichtlich der Didaktik ist die Universität Witten/Herdecke problemorientierten und transformativen Lernkonzepten verpflichtet. Damit wird nicht nur der aktuelle Erkenntnisstand widergespiegelt, sondern ein hohes Maß an Praxisrelevanz und zivilgesellschaftliche Perspektiven in die Lehre integriert. Darüber hinaus wird in der Lehre großer Wert auf die Entwicklung einer umfassend gebildeten Persönlichkeit gelegt. Vor professioneller Einäugigkeit soll außerdem das Studium fundamentale schützen, der fachübergreifende Identitätskern und das interdisziplinäre Herzstück der Universität Witten/Herdecke.

Seit ihrer Gründung ist die Universität Witten/Herdecke bestrebt, in unterschiedlichen Formen und auf unterschiedlichen Ebenen gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und soziales Engagement umzusetzen. Als Organisation steht die Universität Witten/Herdecke in einem regen und engen Austausch mit ihrer Umwelt: von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Witten sowie regional ansässigen Unternehmen über soziale und kulturelle Einrichtungen des Landes bis hin zu international tätigen Organisationen, Konzernen und Stiftungen. Gemessen an der noch jungen Geschichte und der Größe der Universität Witten/Herdecke sind nach Ansicht der Emittentin in den vergangenen Jahren eine Reihe beachtlicher sozialer, gemeinwohlorientierter, unternehmerischer und kultureller Projekte sowie eine lebendige Vernetzung von Hochschule und Zivilgesellschaft entstanden.

c. Studienangebot

Die Universität Witten/Herdecke bietet Studiengänge in der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft und in der Fakultät für Gesundheit sowie fachübergreifend für sämtliche Studierende das "Studium fundamentale" an.

Zum 31. Dezember 2021 studierten 2.257 Studierende in den in den nachstehenden Vollzeitstudiengängen:

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

- Management (Bachelor of Science) – 125 Studierende
- Strategy & Organization (Master of Science) – 54 Studierende
- General Management (Master of Arts) – 47 Studierende
- Philosophie, Politik & Ökonomik (Bachelor of Arts) – 186 Studierende
- Philosophy, Politics and Economics (Master of Arts) – 53 Studierende
- Business Economics (Bachelor of Arts) (auslaufend) – 5 Studierende
- Philosophie und Kulturreflexion (Bachelor of Arts) (auslaufend) – 44 Studierende
- Kulturreflexion (Master of Arts) (auslaufend) – 5 Studierende

Fakultät für Gesundheit

- Humanmedizin (Staatsexamen) – 859 Studierende
- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde – Zahnmedizin (Staatsexamen) – 264 Studierende
- Psychologie (Bachelor of Science) – 292 Studierende
- Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie (Master of Science) – 213 Studierende

- Pflegewissenschaft (Master of Science) – 42 Studierende
- Community Health Nursing (Master of Science) – 9 Studierende
- Ethik und Organisation (Master of Arts) – 59 Studierende

Studium fundamentale

Die Universität Witten/Herdecke verpflichtet ihre Studierenden, während der gesamten Studienzeit an dem sogenannten Studium fundamentale teilzunehmen. Das Studium fundamentale soll interdisziplinäres Denken ausbilden, die Möglichkeit eröffnen, neue Interessensbereiche zu entdecken, sowie die eigene Urteilskraft und Kritikfähigkeit ausbilden, um auf diese Weise die gesamtheitliche Bildung zu fördern und "professionelle Eindimensionalität" zu vermeiden. An einem Tag in der Woche sollen sich die Studierenden auf grundlegende, studiumübergreifende Inhalte wie Reflexionen, kommunikative Erfahrungen und künstlerische Praxis einlassen.

In den Feldern der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz finden sich Seminare und Übungen in den verschiedenen Bereichen: Den Kultur- und Gesellschaftswissenschaften, der Philosophie, den Kunstwissenschaften und Künsten sowie bei der Schulung kommunikativer Fähigkeiten. Zusätzlich finden sich ungewöhnliche interdisziplinäre Projekte. Durch öffentliche Vorträge, Konzerte, Theater- und Tanzaufführungen, Lesungen und Workshops möchte die Universität Witten/Herdecke einen eigenen Kulturraum gestalten.

d. Exzellenz

Die Universität Witten/Herdecke hat nach eigenen Angaben in den Jahren 2018 bis 2021 unter anderem die folgenden Preise und Auszeichnungen erhalten:

2018

- Springer-Charity-Award 2018: der Preis geht an Dr. Hans Ritzenhoff für die zahnmedizinische Obdachlosenhilfe Hagen mit Unterstützung Zahnmedizin der UW/H
- Hufelandpreis 2018 an Dr. Detlef Gysan für eine präventivmedizinische Studie zu tödlichen Herz-Kreislaufereignissen
- Dental Education Award 2018 des Deutschen Zahnärztetages an Prof. Andreas Schulte und Team für das praktische Lehrkonzept "Behindertenorientierte Zahnmedizin"

2019

- Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2019) hat dem Bachelorstudiengang Psychologie ihr Qualitätssiegel für fünf Jahre verliehen
- Fakultätenpreis 2018/2019 des Hartmannbundes für die beste ärztliche Ausbildung geht an das Department für Humanmedizin der UW/H

2020

- Pfizer Preis 2020: Dr. Ulf Kallweit wurde für seine Forschung zur Rolle des Immunsystems bei exzessiver Tagesschläfrigkeit mit dem Pfizer Forschungspreis 2020 ausgezeichnet
- Tendence Barometer 2020: UW/H mit bundesweitem Bestwert unter Wirtschafts-Studierenden
- StudyCheck-Award 2020 für den zweiten Platz der beliebtesten Universitäten Deutschlands

2021

- Holzschuhpreis für Komplementärmedizin 2021 an Dr. Bettina Berger für eine Studie zum Stoffwechsel unter Diabetes

- 1. Preis der Stiftung Franco Regli an Prof. Dr. Ulf Kallweit für seine neurologischen Arbeiten zur "Schlafkrankheit"
- 2. Studienpreis der Körber Stiftung an Dr. Tobias Vogel für eine herausragende Promotion zum Thema Transformation des Wirtschaftswachstums

CHE-Ranking

Die Universität gehörte bei den Rankings des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) in den Bereichen Human- und Zahnmedizin 2018 und 2021 zu den besten fünf Universitäten (das Ranking für Human- und Zahnmedizin wird alle drei Jahre durchgeführt). 2019 konnten der Bachelor und Masterstudiengang Psychologie mit Top-Noten überzeugen. (Quelle: Internetseite www.CHE-Studienkredit-Test.de. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden.)

Darüber hinaus kooperiert die Universität Witten/Herdecke nach eigenen Angaben mit einer Vielzahl von Hochschulen und Kliniken:

- 74 ausländische Hochschulen, davon 48 Partneruniversitäten im Erasmus Programm
- 13 Kliniken, davon 2 Uniklinika, 8 Kliniken mit Lehrstuhl/Professur sowie 3 Kliniken ohne Lehrstuhl/Professur
- ca. 140 akademische Lehr- und Forschungspraxen

e. Finanzierung der Universität Witten/Herdecke

Die Universität Witten/Herdecke finanziert sich als private Universität durch verschiedene Mittel. Im Geschäftsjahr 2021 war die Mittelherkunft nach den Angaben der Universität Witten/Herdecke wie folgt:

- EUR 13.625.958 entsprechend rund 23 % der Gesamterträge durch Studierendenbeiträge (Zahlungsabwicklung über die Emittentin)
- EUR 22.310.546 entsprechend rund 38 % der Gesamterträge durch Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch öffentliche Fördermittel, die für Forschungsprojekte insbesondere von Instituten, Zentren oder Lehrstühlen eingeworben werden
- EUR 8.087.350 entsprechend rund 14 % der Gesamterträge durch Spenden
- EUR 6.430.699 entsprechend rund 11 % der Gesamterträge durch Einnahmen der Zahnklinik
- EUR 8.767.016 entsprechend rund 14 % durch sonstige Einnahmen

Die an der Universität Witten/Herdecke als Gesellschafterin beteiligte Software AG – Stiftung, Darmstadt, hat sich mit Vertrag vom 22. Juli 2014 verpflichtet, die durch den Betrieb der Universität Witten/Herdecke entstehenden laufenden Kosten bis zu einer Maximalhöhe von EUR 20,0 Millionen auszugleichen, soweit diese nicht aus den eigenen Mitteln der Gesellschaft bedient werden können (sog. Insolvenzabwendungsgarantie). Sofern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst unter Einsatz dieser Mittel nicht abgewendet werden kann, ist die Insolvenzabwendungsgarantie darauf beschränkt, den Studienbetrieb für einen begrenzten Zeitraum fortzuführen, um den Studierenden den ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen. Zur Besicherung des Garantieanspruchs hat die Software AG – Stiftung zugunsten der Universität Witten/Herdecke eine unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft über derzeit EUR 20,0 Millionen zur Verfügung gestellt.

4. Standorte

Die Emittentin hat ausschließlich einen Standort in Witten. Sie plant nicht, weitere Standorte zu eröffnen.

5. Marktumfeld

Die Emittentin übernimmt die Abwicklung der Zahlungen von Studienbeiträgen zwischen der Universität Witten/Herdecke und den dort immatrikulierten Studierenden. Zudem bietet sie im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags den Studierenden, die ihre Studienbeiträge nicht sofort zahlen können oder möchten, eine Finanzierungsmöglichkeit an. Die Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind in ihrer Satzung und dem Rahmenvertrag mit der UW/H vom 18. März 2021 abschließend definiert. Die Emittentin plant nicht, ihre Geschäftstätigkeit auf neue Geschäftsfelder zu erweitern.

Da die UW/H in Bezug auf die Abwicklung und Finanzierung der Studienbeiträge ausschließlich mit der Emittentin, deren Mitglieder im Wesentlichen Studierende bzw. ehemalige Studierende der UW/H sind, zusammenarbeitet, hat die Emittentin keine direkten Wettbewerber. Wenngleich es auf dem Markt der Bildungsfinanzierung verschiedene Anbieter – insbesondere Banken und Finanzinstitute – gibt, die Bildungskredite an Studierende ausreichen, so ist die Stellung der Emittentin als ausschließlicher Partner der UW/H sowie als Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht damit nicht vergleichbar. Die Emittentin finanziert lediglich Studienbeiträge der UW/H, während andere Anbieter teilweise auch Lebenshaltungskosten finanzieren. Hinzu kommt, dass es sich beim Finanzierungsmodell "Umgekehrter Generationenvertrag" um keinen Kreditvertrag mit fixer Schuld handelt.

Sollten künftig eine geringere Zahl an Studierenden von dem Finanzierungsmodell des Umgekehrten Generationenvertrags Gebrauch machen und weniger Studienbeiträge von der Emittentin als bisher finanziert werden, hätte dies voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin, da der Emittentin der Anteil von 25 % der Studienbeiträge der Sofortzahlenden zufließt.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass sie den Studierenden mit der Finanzierung im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags Vorteile gegenüber vielen anderen Bildungsfinanzierern bieten kann, indem im Vergleich zu deren Finanzierungsangeboten für die Studierenden keine unbedingte Rückzahlungsverpflichtung besteht.

6. Investitionen

Die Emittentin investiert in die Weiterentwicklung des Customer-Relation-Management-Systems, das auf einer Salesforce-Plattform basiert. Ziel der Weiterentwicklung ist die Teilautomatisierung wesentlicher Prozesse der Vertragsabwicklung mit den geförderten Studierenden. Das Projekt hat ein Volumen von bis zu TEUR 350.

7. Mitarbeitende

Zum 30. Juni 2022 beschäftigte die Emittentin vier Vorstandsmitglieder, deren Arbeitszeit insgesamt der Arbeitszeit von zwei Vollzeitkräften entspricht. Außerdem waren zu diesem Stichtag fünf festangestellte Mitarbeitende, deren Arbeitszeit insgesamt 3,2 Vollzeitstellen entspricht, und neun studentische Hilfskräfte bzw. Werkstudenten, deren Arbeitszeit insgesamt 2,45 Vollzeitstellen entspricht, für die Emittentin tätig.

8. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

a. Übersicht der Organe und Organisationsstruktur

Die Organe der Emittentin in der Rechtsform des eingetragenen Vereins sind gemäß § 4 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Sozialausschuss und die Schlichtungsstelle. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Vereinsatzung geregelt.

Die zum Datum dieses Prospekts maßgebliche Fassung der Satzung entspricht der Beschlusslage vom 9. Juli 2021, die am 19. November 2021 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Die Organstruktur der Emittentin ist in dem nachfolgenden Organigramm im Überblick dargestellt:



b. Mitglieder

Die Satzung der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke sieht als Arten von Mitgliedschaften das ordentliche Mitglied (Studierende/r), das ordentliche Mitglied (Alumnus/Alumnae), das Fördermitglied und das Ehrenmitglied vor.

Ordentliches Mitglied (Studierende/r) kann jede natürliche Person werden, die an der Universität Witten/Herdecke immatrikuliert ist und die die Möglichkeit der Beitragsfinanzierung durch die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke hat. Ordentliches Mitglied (Alumnus/Alumnae) kann jede natürliche Person werden, die an der Universität Witten/Herdecke immatrikuliert war. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufsichtsrat kann die Ehrenmitgliedschaft unter der Voraussetzung verleihen, dass die für die Ehrenmitgliedschaft vorgesehene Person außergewöhnliche Leistungen für die Studierenden-Gesellschaft erbracht oder sich in sonstiger Weise um die satzungsmäßigen Ziele der Studierenden-Gesellschaft außerordentlich verdient gemacht hat.

Die Vereinsmitglieder haben Beiträge in Form von finanziellen Leistungen, sonstigen Sachleistungen oder persönlichen Arbeitsleistungen zu erbringen, über deren Art und Umfang die Mitgliederversammlung beschließt.

c. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen ordentliche Mitglieder (Studierende oder Alumni/Alumnae) oder Fördermitglieder sein. Im Vorstand sind

mehrere Geschlechter vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt.

Derzeit sind vier Mitglieder des Vorstands bestellt:

Nils Luerweg, Vorstand für Finanzen und Kommunikation, ist seit Oktober 2019 Vorstandsmitglied und studiert seit 2016 Philosophie, Politik und Ökonomik an der UW/H. Neben dem Studium hat er freiberuflich als Dozent in der Arbeitsmarktqualifizierung gearbeitet und Leitungsaufgaben in verschiedenen studentischen Initiativen im Bereich Integration und Kultur übernommen. Weiterhin hat Nils Luerweg in verschiedenen parteilichen und überparteilichen Gremien auf kommunalpolitischer Ebene mitgewirkt. In den Jahren 2015 und 2016 arbeitete er im Rahmen von mehrmonatigen Praktika bei einem Baufinanzierungsvermittler sowie im Büro eines Mitglieds des Deutschen Bundestags. Nils Luerweg nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Ingmar Lampson, Vorstand für Risikomanagement, ist seit 2009 Vorstandsmitglied und hat an der UW/H Wirtschaftswissenschaften studiert. Während des Studiums war er mehrere Jahre im Controlling einer Privatbank tätig. Seit 2011 ist er für ein großes Bildungsunternehmen im Beteiligungsmanagement tätig.

Finn Lampson, Vorstand für Kommunikation, ist seit November 2021 Vorstandsmitglied und studiert seit 2020 Philosophie, Politik und Ökonomik an der UH/W. Nach seinem Abitur verbrachte er von 2019 bis 2020 ein Jahr in Kanada, wo er erst für ein Handelsunternehmen in der maritimen Branche und später auf Goldminen arbeitete. Finn Lampson ist der Bruder des Vorstandsmitglieds Ingmar Lampson. Finn Lampson nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Giulia Weiß, Vorständin für Finanzen, ist seit April 2022 Vorstandsmitglied und studiert seit 2021 Management an der UW/H. Als Schülersprecherin konnte sie bereits während ihrer Schulzeit erste Erfahrungen im Personal- und Projektmanagement sammeln. Nach ihrem Abitur begann sie ein duales Studium zur Anwendungsentwicklerin bei einem deutschen IT-Dienstleister. Giulia Weiß nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Soweit die Mitglieder des Vorstands den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch nehmen, haben sie ein eigenes Interesse an der Gestaltung und den Konditionen der Fördervereinbarungen. Soweit sie zudem Studierende an der Universität Witten/Herdecke sind, haben sie ferner ein eigenes Interesse an der erfolgreichen Umsetzung des Umgekehrten Generationenvertrags und einer wirtschaftlich positiven Situation der Emittentin.

Darüber hinaus bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Emittentin wird gemäß § 6.2 ihrer Satzung durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Alfred-Herrhausen-Straße 50, Raum-Nr. E4 – E9 (Campus), 58448 Witten, erreichbar.

d. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke besteht aus elf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Anteil eines Geschlechts darf 55 % der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht übersteigen. Fühlt sich jemand aufgrund dieser Regelung diskriminiert, muss die Mitgliederversammlung dazu eine Entscheidung treffen.

Fünf Aufsichtsratsmandate werden durch ordentliche Mitglieder (Alumni/Alumnae), Fördermitglieder oder Nichtmitglieder besetzt. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats müssen ordentliche

Mitglieder (Studierende) sein, es sei denn, die ordentlichen Mitglieder (Studierende) beschließen, einzelne mit ordentlichen Mitgliedern (Studierende) zu besetzende Aufsichtsratsmandate durch ordentliche Mitglieder (Alumni/Alumnae), Fördermitglieder oder Nichtmitglieder zu besetzen. Aufgrund dieser Regelung und eines entsprechenden Beschlusses der ordentlichen Mitglieder (Studierende) besteht der Aufsichtsrat derzeit aus sechs nicht-studentischen und fünf studentischen Mitgliedern.

Nicht-studentische Mitglieder – Alumni/Alumnae, Fördermitglieder und Nichtmitglieder:

Caspar-Fridolin Lorenz, Vorsitzender des Aufsichtsrats, ist Alumnus der Fakultäten für Wirtschaftswissenschaften und Kulturreflexion der Universität Witten/Herdecke sowie Inhaber des Bachelor of Art in "Business Economics" wie auch des Bachelor of Art in "Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis". Anschließend studierte er an der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem Abschluss Master of Art in "Kulturwissenschaft". Er arbeitete zunächst fünf Jahre für die Unternehmensberatung BAZAN Managementgesellschaft und im Anschluss als Geschäftsführer für die Radiologische und Neuroradiologische Praxis am Studio in Berlin. Aktuell ist er selbstständig als Organisationsberater und Coach. Von 2007 bis 2008 war Caspar-Fridolin Lorenz Mitglied des Vorstands der Studierenden-Gesellschaft. Seit April 2011 ist er Mitglied und seit Ende April 2011 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin. Seit 2016 ist er Aufsichtsratsmitglied der Chancen eG in Berlin, dessen Vorsitz er seit 2018 führt. Außerdem ist er seit 2019 geschäftsführender Vorstand des Universitätsvereins Witten/Herdecke. Caspar-Fridolin Lorenz nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Dr. Sarah Becker ist Alumna der Universität Witten/Herdecke und geschäftsführende Gesellschafterin des Institutes for Digital Transformation in Healthcare GmbH, einem Spin-Off der UW/H, das sich für eine humanzentrierte Digitalisierung des Healthcare-Sektors engagiert. Ferner ist sie Mitglied des Digital Ethics Advisory Panel der Merck KGaA und berät DAX-Konzerne, Familienunternehmen, öffentliche Institutionen und politische Verbände zu Fragen der digitalen Verantwortung. Dr. Sarah Becker arbeitete für die Boston Consulting Group, für IBM an verschiedenen internationalen Standorten sowie für den Kongress der Vereinigten Staaten in Washington D.C. Im Rahmen ihrer Promotion forschte sie, gefördert durch die Studienstiftung des deutschen Volkes, an der Columbia University in New York City. Sie hält regelmäßig Lehraufträge an der UW/H und anderen deutschen Universitäten. Dr. Sarah Becker nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Dr. Hans-Georg Beyer ist Doktor der Wirtschaftswissenschaften (HSG) und Alumnus der Universität Witten/Herdecke. Von 2011 bis 2015 war er als Lead Auditor in der Commerzbank AG tätig. Im Jahr 2015 übernahm er eine Abteilungsleitung und in 2017 eine Bereichsleitung in der internen Revision der Commerzbank AG. Schwerpunkte bildeten hier die Prüfungen von Compliance-Programmen sowie der Personal- und Rechtsfunktionen. Im Jahr 2020 wechselte Dr. Hans-Georg Beyer von der Revision in die Compliance-Abteilung der Commerzbank AG. Seitdem leitet er hier den Bereich Global Markets Compliance und zusätzlich leitete er in 2021 den Bereich Regional Compliance Americas.

Prof. a.d. PA Dr. Felix Fabis ist Doktor der Wirtschaftswissenschaften und seit 2016 Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Zivilrecht an der Polizeiakademie Niedersachsen in Oldenburg. Ferner ist er als Referent für rechtliche Fragestellungen in der Notfall- und Akutmedizin tätig. In den Jahren 2005 bis 2016 arbeitete er als Rechtsanwalt in wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzleien in Düsseldorf, Hamburg und Lübbecke/Westf. Prof. a.d. PA Dr. Felix Fabis war ehemals wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsfakultät der Universität Witten/Herdecke und der Sino-German School of Governance.

Sabine Falke-Ibach ist Versicherungskauffrau und Kunsthistorikerin (Master of Arts (M.A.) am Courtauld Institute of Art, London) und seit 2004 in unterschiedlichen leitenden Funktionen sowie als Geschäftsführerin in der Dienstleistungs-, Finanz- und Fertigungsindustrie tätig. Neben der Neupositionierung der Firma RUD. IBACH SOHN ist sie Mitglied der Geschäftsleitung des

Rotonda Business Clubs. Seit 2019 ist sie Vorsitzende des Vorstands der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V.

Felix Stremmer ist Alumnus der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Universität Witten/Herdecke und war von Herbst 2015 bis Frühjahr 2018 als Vorstand für Finanzen und IT für die Emittentin tätig. Anschließend absolvierte er ein Praktikum bei der IT-Strategieberatung CORE SE. Seit Herbst 2018 ist Felix Stremmer beim Berliner Fintech-Unternehmen Bitbond beschäftigt, derzeit als Chief Operating Officer. Zudem ist er Vorstandsmitglied im Universitätsverein Witten/Herdecke e.V. Felix Stremmer nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Studentische Mitglieder – Studierende:

Madelin Riesen, stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, ist seit 2016 Studentin der Humanmedizin und absolviert seit 2021 das Masterstudium für Ethik und Organisation an der Universität Witten/Herdecke. Sie ist ausgebildete Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie seit 2022 Doktorandin am Lehrstuhl für die Ausbildung personaler und interpersonaler Kompetenzen im Gesundheitswesen. Seit 2017 ist sie in verschiedenen universitätspolitischen Gremien tätig. Madelin Riesen nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Tom Eisterhues ist Student der Psychologie und Psychotherapie sowie Absolvent des Bachelor für Philosophie, Politik & Ökonomik an der Universität Witten/Herdecke. Seit 2021 ist er studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses des Psychologiedepartments sowie als Tutor an den Lehrstühlen der Allgemeinen- und Sozialpsychologie tätig. Tom Eisterhues nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Pauline Griese ist seit 2019 Studentin der Zahnmedizin (Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) an der Universität Witten/Herdecke. Neben dem Studium ist Pauline Griese in mehreren studentischen Projekten und Initiativen der Universität Witten/Herdecke involviert. Pauline Griese nimmt den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch.

Alexander Keller studiert seit 2021 Management an der Universität Witten/Herdecke. Seit März 2022 ist er zudem Tutor für Externes Rechnungswesen und Student Consultant bei der Denkleister GmbH. Von April bis Mai 2019 absolvierte er ein Praktikum in der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, dem Controlling und Management der Jungheinrich AG. Ab Oktober 2018 war er ein Jahr Finanzvorstand des Schülercafés und von 2017 bis 2020 Schülermediator der Rudolf Steiner Schule Hamburg Bergstedt.

Maya Maihack ist Studentin im Bachelor-Studiengang Politik, Philosophie und Ökonomik in der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft der Universität Witten/Herdecke. Seit November 2021 ist sie studentische Vertreterin für das Witten Lab Zukunftslabor Studium fundamentale im Senat der Universität Witten/Herdecke. Darüber hinaus arbeitet sie seit Dezember 2021 für das Initiativlabor der UW/H. Zudem nimmt Maya Maihack verschiedene Ämter der Jusos Witten und Ennepe Ruhr wahr. Seit August 2021 ist sie Mitglied des Beirats der gemeinnützigen Initiative Fiscal Future.

Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats den Umgekehrten Generationenvertrag der Emittentin in Anspruch nehmen, haben sie ein eigenes Interesse an der Gestaltung und den Konditionen der Fördervereinbarungen. Soweit sie zudem Studierende an der Universität Witten/Herdecke sind, haben sie ferner ein eigenes Interesse an der erfolgreichen Umsetzung des Umgekehrten Generationenvertrags und einer wirtschaftlich positiven Situation der Emittentin. Darüber hinaus bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Der Aufsichtsrat ist unter der Geschäftsadresse der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Alfred-Herrhausen-Straße 50, Raum-Nr. E4 – E9 (Campus), 58448 Witten, erreichbar.

e. Sozialausschuss

Aufgabe des Sozialausschusses ist die Akquisition von Spenden, die in ein gebundenes Vermögen eingestellt werden. Die Erträge aus diesem Vermögen werden zur Vermeidung unbilliger Härten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke verwendet.

Der Sozialausschuss besteht aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern, einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei weiteren von den Vorgenannten durch Kooptation bestimmten Mitgliedern. Die Bestimmung der zwei Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder des Sozialausschusses erfolgt durch den Aufsichtsrat.

f. Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle kann von Finanzierungsnehmenden bei sämtlichen Rechtsstreitigkeiten angerufen werden, die sich im Zusammenhang mit der Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke ergeben. Die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke ist bei sämtlichen Streitigkeiten zunächst zum Anruf der Schlichtungsstelle verpflichtet. Ihr steht erst bei Nichtanerkennung des Spruchs der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen, von denen der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Die Schlichtungsstelle behandelt in der Regel ca. 20 Fälle pro Jahr.

g. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt im Wesentlichen über die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Änderungen von Satzung und Vereinszweck, Verträge zwischen der Universität Witten/Herdecke und der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke zur Regelung des studentischen Finanzierungsbeitrags, Musterverträge zur Förderung des Studiums, die Auflösung des Vereins sowie die Ausübung des der Mitgliederversammlung durch die Satzung der Stiftung Private Universität Witten/Herdecke mit Sitz in Witten eingeräumten Rechts, die sieben Mitglieder für das Kuratorium dieser Stiftung vorzuschlagen. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder (Studierende) stimmberechtigt. Hinsichtlich drei der sieben vorzuschlagenden Mitglieder für das Kuratorium der Stiftung Private Universität Witten/Herdecke sind hingegen nur die ordentlichen Mitglieder (Alumni/Alumnae) stimmberechtigt.

9. Praktiken der Geschäftsführung

a. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Emittentin. Dabei ist er an den Vereinszweck der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen nach § 6 der Satzung die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der diesbezüglichen Richtlinien des Aufsichtsrats sowie die Vorlage von Jahresabschluss und Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers.

Alle Geschäfte, die die Vermögenslage des Vereins wesentlich beeinflussen, unterliegen der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat. Zudem bedürfen Vorschläge des Vorstands hinsichtlich des Vertragsverhältnisses mit der Universität Witten/Herdecke sowie hinsichtlich der Musterverträge über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und hinsichtlich der Musterverträge auch der Mitgliederversammlung.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das beratende und kontrollierende Gremium der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates zählen nach § 7 der Satzung:

- die Kontrolle und Beratung des Vorstands,
- die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Bestellung eines hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführers, sofern die wirtschaftlichen Belange des Vereins dies erfordern, gegebenenfalls dessen Abberufung und Entlastung,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Aufstellung von Richtlinien zur Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand,
- die Vorlage des Berichts über seine Tätigkeit auf der Mitgliederversammlung,
- die Bestimmung zweier Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder des Sozialausschusses,
- die Ausübung des Vorschlagsrechts im Hinblick auf die Berufung und Abberufung des Vertreters der Studierenden-Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Universität Witten/Herdecke.

Von der Möglichkeit, einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen, hat der Aufsichtsrat bislang keinen Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessener Höhe und auf die Zahlung von Sitzungsgeld. Der Vorsitzende wie auch der stellvertretende Vorsitzende erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel viermal jährlich sowie bei Bedarf.

c. Corporate Governance und Risikomanagement

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft und hat daher keine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben.

Im Rahmen des von der Emittentin implementierten Risikomanagements sollen das interne Kontrollsystem und regelmäßige Reportings sowie deren Behandlung in turnusmäßigen Besprechungen sicherstellen, dass Vorstand und Aufsichtsrat rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert werden. Durch das betriebliche Controlling werden Liquiditäts- und Ertragsanalysen erstellt und regelmäßig an den Vorstand berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Die Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden auf Monats- und Halbjahresbasis durchgeführt und vom Vorstand in Referenz zu Vorjahres- und Planzahlen beurteilt. Ferner werden dem Aufsichtsrat monatlich aktuelle Geschäftszahlen zur Verfügung gestellt. Die Planungstools werden stetig optimiert, mindestens einmal jährlich sowie nach wichtigen, geschäftsverändernden Ereignissen aktualisiert sowie vom Vorstand und vom Finanzausschuss des Aufsichtsrats der Emittentin plausibilisiert.

Das Risikomanagement des Vereins wird durch den Abschlussprüfer nach dem Standard einer Kapitalgesellschaft geprüft.

Für zahlungsrelevante Prozesse hat die Emittentin ein Vier-Augen-System etabliert.

Neben den Vorstandsmitgliedern durchlaufen alle Mitarbeitenden der Emittentin mit Zugang zu sensiblen Daten einmal jährlich Datenschutz- und IT-Sicherheitsschulungen. Die Emittentin verfügt über einen IT-Notfallplan sowie ein IT- und Datenschutzkonzept gemäß § 32 Abs. 1 lit. d) und § 25 DSGVO. Für den Zugang zu ihren IT-Systemen wendet die Emittentin die Zwei-Faktor-Authentisierung (2FA) an. Zudem führt die Emittentin regelmäßig Backups aller wesentlichen IT-Systeme gemäß § 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO durch.

Die Emittentin hat im Jahr 2021 ein Datenschutzaudit durch eine externe Datenschutzbeauftragte durchgeführt und plant, dies in Zukunft in mehrjährigen Intervallen zu wiederholen.

10. Wesentliche Gesellschafter

Zum 31. Dezember 2021 verfügte die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke über insgesamt 4.136 Vereinsmitglieder, von denen 1.692 Studierende der Universität Witten/Herdecke und damit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder, und 2.444 Alumni/Alumnae waren. Studierende, die sich für das Modell der hälftigen Sofort-/Späterzahlung oder der Späterzahlung entscheiden, sind verpflichtet, Mitglied der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke zu sein.

11. Wesentliche Verträge

a. Vertrag zwischen dem StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. und der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH

Zwischen der Emittentin und der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH besteht seit dem Jahr 2002 ein Rahmenvertrag, der zuletzt am 18. März 2021 angepasst worden ist. Gegenstand des Rahmenvertrags ist das Verfahren zur gemeinsamen Festlegung sowie die Einnahme und Abführung der von den Studierenden der Universität Witten/Herdecke erhobenen Finanzierungsbeiträge.

Die Höhe der Finanzierungsbeiträge werden von der Emittentin und der Universität Witten/Herdecke einvernehmlich festgelegt und jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Dabei wird die Entwicklung der der Berechnung der Finanzierungsbeiträge zugrunde liegenden Gehälter berücksichtigt.

Die festgelegten Finanzierungsbeiträge sind gemäß der Beitragsordnung von den Studierenden mit schuldbefreiender Wirkung an die Emittentin zu entrichten, die verpflichtet ist, 75 % der Finanzierungsbeiträge nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen an die Universität abzuführen. Entsteht bei der Emittentin aufgrund der Zahlungsverpflichtung der Finanzierungsbeiträge eine Liquiditätslücke, stundet die Universität Witten/Herdecke den ausstehenden Betrag. Der Rahmenvertrag sieht ferner vor, dass die Universität Witten/Herdecke im Fall der bilanziellen Überschuldung der Emittentin diese entweder durch einen Rangrücktritt oder einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein abdecken wird. Für Studierende aus Nicht-OECD-Ländern gelten Ausnahmen, indem Forderungen gegen diese Studierenden von der Emittentin an die Universität Witten/Herdecke zwecks Überleitung des Ausfallrisikos abgetreten werden und sich die Zahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber der Universität Witten/Herdecke entsprechend verringert.

Ferner fixiert der Rahmenvertrag die langfristige Absicherung des Umgekehrten Generationenvertrags. Die Emittentin erhält den Differenzbetrag von 25 % der Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung des Modells des Umgekehrten Generationenvertrags.

Des Weiteren sieht der Rahmenvertrag vor, dass die Universität Witten/Herdecke die Emittentin in der Abwicklung ihrer satzungsgemäßen Ziele dadurch unterstützt, dass sie der Emittentin einen geeigneten Raum im Campusgebäude der Universität, Anschlüsse an das Telefonnetz sowie die Anbindung an das EDV-Netzwerk zur Verfügung stellt.

Die Vertragspartnerinnen räumen sich gegenseitig gesellschafter- bzw. mitgliedergleiche Informationsrechte und -pflichten ein. Insbesondere sind sie zum Informationsaustausch bezüglich sämtlicher Aspekte verpflichtet, die zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Das Präsidium der Universität Witten/Herdecke kann auf Wunsch an Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen der Emittentin teilnehmen.

Der Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei groben Verletzungen der gegenseitigen Vertragspflichten, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einer Vertragspartei oder bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbestimmungen zur Hochschulfinanzierung.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie im Hinblick auf ihren Vereinszweck in den nächsten Jahren mit der Universität Witten/Herdecke Gespräche über die zukünftige Erhöhung des abzuführenden Anteils von 75 % der Finanzierungsbeiträge der Studierenden führen wird. Sie

schließt es nicht aus, dass sie einer solchen angemessenen Erhöhung zustimmen wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin vertretbar erscheint.

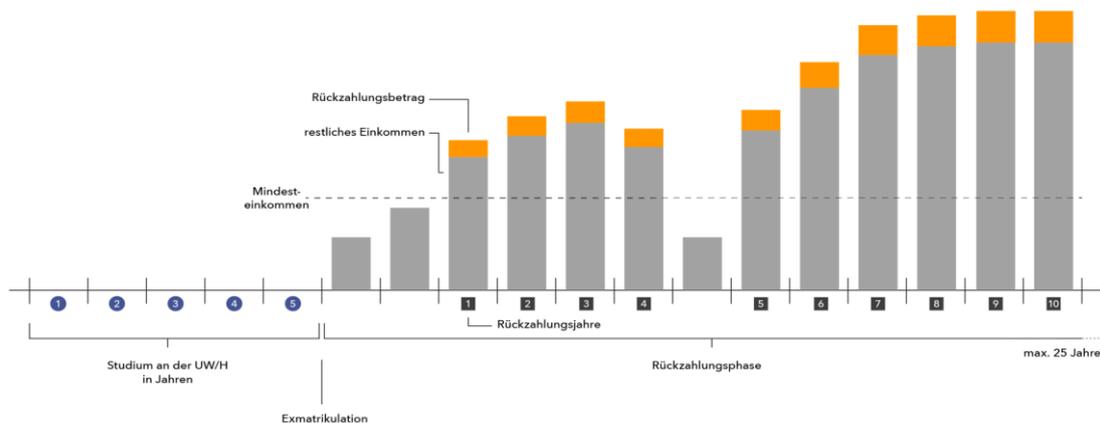
Die Emittentin schließt es ferner nicht aus, dass sie im Rahmen der Gespräche mit der Universität Witten/Herdecke einer Vertragsanpassung zustimmt, durch die die Regelung entfiel oder abgemildert wird, nach der die Universität Witten/Herdecke im Fall der bilanziellen Überschuldung der Emittentin diese entweder durch einen Rangrücktritt oder einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein abdecken wird.

b. Verträge über die Förderung eines Studiums an der Universität Witten/Herdecke

Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke übernimmt für die Studierenden, die im Rahmen des Finanzierungsmodells "Umgekehrter Generationenvertrag" eine der Optionen einkommensabhängiger Späterzahlung gewählt haben, die Zahlung der Finanzierungsbeiträge des Studierenden für das Studium an der Universität Witten/Herdecke. Studierende haben die Möglichkeit, zwischen einer fixbetragsorientierten Sofortzahlung, einer einkommensabhängigen Späterzahlung und einer Kombination aus hälftiger Sofort- und hälftiger Späterzahlung zu wählen.

Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke tätigt Ausleihungen an die Geförderten, d.h. es handelt sich nicht um ein Darlehen mit Zins und Tilgung. Die finanzierungsnehmenden Studierenden leisten nach Abschluss des Studiums mit Überschreiten eines Mindestgehalts innerhalb eines Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren einen vertraglich bestimmten Prozentsatz (derzeitige Verträge je nach Studiengang: 2 bis 14 %) ihres Einkommens über die vertraglich fixierte Rückzahlungsdauer (derzeitige Verträge: 10 Jahre, bei Zahnmedizin 13 Jahre). Die Summe der Rückzahlungen ist durch eine Höchstgrenze begrenzt.

Die Rückzahlung ist in nachfolgender Übersicht schematisch dargestellt:



In den mit Späterzahlenden abgeschlossenen Verträgen über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke (Fördervereinbarungen) sind der zugrunde liegende Einkommensbegriff und die Feststellung des Einkommens, der Rückzahlungszeitraum, die maßgebliche Rückzahlungsdauer, der Rückzahlungsbetrag, die Höchstgrenzen, die Abschlagszahlungen, die Befreiung von der Rückzahlung sowie das Verfahren der Zahlungsabwicklung festgelegt und werden nach den Erfordernissen der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke für Neuverträge von Zeit zu Zeit angepasst. Derzeit befinden sich primär Verträge mit einer Rückzahlungsdauer von zehn Jahren bei einem Rückzahlungsbetrag von 10 % des maßgeblichen Einkommens sowie von zehn Jahren bei einem Rückzahlungsbetrag von 14 % des maßgeblichen Einkommens in der Rückzahlungsphase.

Der Einkommensbegriff orientiert sich dabei an § 2 EStG. Entsprechend dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden von dem tatsächlichen Einkommen bestimmte Freibeträge abgesetzt. Die derzeitigen Versionen der Fördervereinbarung sehen vor, dass eine Rückzahlung des Förderbetrags erst zu erfolgen hat, wenn das auf diese Weise berechnete maßgebliche jährliche Einkommen mindestens EUR 21.000 beträgt. Dies entspricht, bei Abweichungen je nach Steuerklasse und den anzuwendenden Freibeträgen, ungefähr einem jährlichen Bruttoeinkommen sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer von rund EUR 30.000.

Der insgesamt über die Rückzahlungsdauer zu zahlende Höchstbetrag entspricht ungefähr dem doppelten Betrag, den Studierende insgesamt hätte zahlen müssen, wenn sie sich nicht für die Späterzahlung entschieden hätten (Sofortzahlende). Bei der Kombination aus hälftiger Sofort- und hälftiger Späterzahlung ist der zu zahlende Höchstbetrag entsprechend halbiert.

Der Höchstbetrag der Zahlungsverpflichtungen, die von Geförderten unterjährig zu leistenden Abschlagszahlungen, der in einem Jahr mindestens zu leistende Betrag sowie die Betragsgrenze für eine Befreiung von der Zahlungspflicht sind durch eine Regelung zur Anpassung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert.

Ein aktueller beispielhafter Mustervertrag über die Förderung eines Studiums an der Universität Witten/Herdecke (Studiengang Medizin im Vollstudium von 10 Semestern) ist diesem Prospekt in der **Anlage A** beigefügt.

c. Finanzierungsverträge und Kreditsicherheiten

Zwischen der Emittentin und der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, bestehen zwei Darlehensverträge mit einem Volumen von insgesamt EUR 9.650.000. Die Darlehen dienen der Vorfinanzierung der Finanzierungsbeiträge der Studierenden der Universität Witten/Herdecke im Rahmen des Finanzierungsmodells "Umgekehrter Generationenvertrag".

Ein Darlehen besteht in Höhe von EUR 5.000.000, das jährlich mit 2,55 % zu verzinsen und in voller Höhe am 30. Dezember 2027 zurückzuzahlen ist. Die Darlehensauszahlung kann in Teilbeträgen erfolgen. Der Sollzinssatz wird aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.

Ein weiteres Darlehen besteht in Höhe von EUR 4.650.000, das jährlich mit 2,25 % zu verzinsen und in voller Höhe am 30. Dezember 2030 zurückzuzahlen ist. Der Sollzinssatz ist bis zum 30. Dezember 2027 gebunden. Danach ist die Bank berechtigt und verpflichtet, den Sollzinssatz zu erhöhen bzw. zu senken. Maßgeblich hierfür ist ein Referenzzinssatz, den die Bank regelmäßig erstmals im März 2028 und dann alle sechs Monate jeweils zum 30. eines Monats überprüft. Hat sich in diesem Zeitraum der ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes ("Referenzzinssatz") um mindestens 0,50 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein variabler Zinssatz, der auch unter null sinken kann.

Das Darlehen in Höhe von EUR 4.650.000 ist mit einer Globalzession der bestehenden und künftigen Forderungen aus den mit Studierenden der Universität Witten/Herdecke geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Finanzierungsbeiträge besichert. Die Ansprüche gegen die Studierenden gehen nach Maßgabe des der Globalabtretung zugrundeliegenden Sicherungsvertrags mit ihrer Entstehung auf die GLS Gemeinschaftsbank eG über. Die Deckungsgrenze der Globalzession liegt bei 120 % der jeweils bestehenden und bedingten Ansprüche sowie der nicht ausgenutzten Kreditzusagen der GLS Gemeinschaftsbank eG gegenüber der Emittentin. Dem stehen Ausleihungen an Studierende in Höhe von EUR 32.476.651 zum 31. Dezember 2021 gegenüber. Von der Globalzession ausgenommen sind Forderungen gegenüber Studierenden mit einer Staatsangehörigkeit aus Nicht-OECD-Ländern. Die Emittentin ist als Sicherungsgeber ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Ferner hat die GLS Gemeinschaftsbank eG der Emittentin eine unbefristete Kontokorrentlinie in Höhe von EUR 2.000.000 mit einer Bereitstellungsprovision in Höhe von jährlich 0,5 % sowie

einem variablen Sollzinssatz von derzeit jährlich 6,92 % eingeräumt. Darüber hinaus stellt die GLS Gemeinschaftsbank eG der Emittentin einen bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Rahmenkredit mit einer Bereitstellungsprovision in Höhe von jährlich 0,5 % zur Verfügung, der in Tranchen von mindestens EUR 250.000 mit einer vorab festzulegenden Laufzeit von drei bis zwölf Monaten zu einem auf Grundlage des Referenzzinssatzes Euribor zuzüglich einer Marge festzulegenden Zinssatz in Anspruch genommen werden kann.

d. Versicherungen

Die Emittentin hat für die Mitglieder ihres Vorstands eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen (sog. D&O Versicherung) mit einer Versicherungssumme je Versicherungsfall von EUR 5 Millionen und einer Höchstleistung je Versicherungsjahr von EUR 10 Millionen abgeschlossen. Darüber hinaus unterhält die Emittentin keine weiteren Versicherungen.

12. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vereinzelt mit Zahlungsausfällen von Finanzierungsnehmenden konfrontiert. Sofern ein Finanzierungsnehmer nicht oder nicht fristgerecht Zahlungen leistet, entscheidet zunächst die Schlichtungsstelle der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke über das weitere Vorgehen. In der Vergangenheit wurde bei weniger als 5 % der Späterzahlenden ein Mahnverfahren eingeleitet.

Im Geschäftsjahr 2021 bestanden Zahlungsausfälle von 20 Finanzierungsnehmenden, denen gerichtliche Mahnbescheide mit Forderungen von insgesamt TEUR 515 zugestellt wurden oder bei denen die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens durch die Schlichtungsstelle geprüft wurde.

Darüber hinaus bestanden in den letzten zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), noch wurden solche Verfahren abgeschlossen, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft hierauf auswirken könnten.

13. Erwartete Finanzierung der Tätigkeit

Die Studierenden der Universität Witten/Herdecke haben im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags die Möglichkeit, von dem Späterzahlungsmodell der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke Gebrauch zu machen und die von der Emittentin angebotene Studienbeitragsfinanzierung zu nutzen. Die Ausleihungen an die Späterzahlenden, die mit den Beträgen der Nettoabführung der Finanzierungsbeiträge an die Universität Witten/Herdecke bewertet werden, führen bei der Emittentin zu einem negativen Cashflow, der so lange finanziert werden muss, bis die Rückzahlungen der Späterzahlenden die laufenden Abführungen der Finanzierungsbeiträge deckt.

Der künftige Finanzierungsbedarf der Emittentin wird durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, insbesondere (i) der Höhe der Finanzierungsbeiträge in den jeweiligen Studiengängen, (ii) die Anzahl der Studierenden an der Universität Witten/Herdecke in den jeweiligen Studiengängen, (iii) die Verteilung der Anteile der fixbetragsorientierten Sofortzahlung, der einkommensabhängigen Späterzahlung und der Kombination aus hälftiger Sofort- und hälftiger Späterzahlung, (iv) dem Refinanzierungszinssatz sowie (v) der tatsächlichen Rückzahlungen der Späterzahlenden. Hierbei würden ein höherer Refinanzierungszinssatz und höhere Finanzierungsbeiträge den Finanzierungsbedarf am deutlichsten vergrößern, während eine niedrigere Anzahl der Studierenden und ein höherer Anteil der Sofortzahlenden den Finanzierungsbedarf verringern würden.

Die Emittentin hat aufgrund ihres Finanzierungsbedarfs im Jahr 2014 Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 7,5 Millionen begeben, die im Jahr 2024 zur Rückzahlung fällig sind. Die Emittentin beabsichtigt, die Anleihe 2014 vorzeitig zu kündigen, um dem Risiko künftig steigender Marktzinsen zu begegnen. Die Emittentin schätzt nach ihren Planungen, einen Teilbetrag

von bis zu EUR 7,65 Millionen, unter der Annahme einer vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen, für die vorzeitige Rückzahlung der Anleihe 2014 zu verwenden. Ferner hat die GLS Gemeinschaftsbank eG der Emittentin zur Abdeckung des bestehenden Finanzierungsbedarfs zwei in den Jahren 2027 bzw. 2030 endfällige Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 9,65 Millionen sowie weitere Kreditrahmen in Höhe von EUR 4 Millionen gewährt. Die Emittentin hat daher einen entsprechenden Finanzierungsbedarf zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Darlehen.

Der operative Finanzierungsbedarf für zukünftige Ausleihungen an Studierende soll bis Ende des Jahres 2026 durch den Nettoemissionserlös aus der Platzierung der Schuldverschreibungen gedeckt werden.

Ferner beabsichtigt die Emittentin nach ihren gegenwärtigen Planungen, auch zukünftig weitere Schuldverschreibungen zu begeben, um künftigen Finanzierungsbedarf für die von der Emittentin gewährte Studienfinanzierung (vollständige und hälftige Späterzahlende) sowie die Refinanzierung von fälligen Schuldverschreibungen und Darlehen zu decken.

14. Jüngste Entwicklung und Trends

Die Zahl der Vollzeitstudierenden (ohne berufsbegleitende Studiengänge und Promotionsstudierende) an der Universität Witten/Herdecke hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und betrug zum Jahresende 2021 2.257 Studierende (2010: 1.099; 2014: 1.734). Das durchschnittliche jährliche Wachstum betrug in den Jahren 2019 bis 2021 ca. 5 %. Die Emittentin geht davon aus, dass dies auch in den kommenden Jahren der Fall sein. Nach den Planungen der Universität Witten/Herdecke werden in den Jahren 2022 bis 2027 für jedes Wintersemester 357 bis 392 Studienanfänger und für jedes Sommersemester 217 bis 227 Studienanfänger erwartet. Dies hat voraussichtlich zur Folge, dass mehr Studierende von dem Modell des Umgekehrten Generationenvertrags Gebrauch machen und die Emittentin somit höhere Finanzierungsbeiträge an die Universität Witten/Herdecke abführen muss. Entsprechend wird die Emittentin in den nächsten Jahren voraussichtlich höhere Finanzierungsmittel zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Abführung der Finanzierungsbeiträge an die Universität Witten/Herdecke und dem Einsetzen der Rückzahlungen der geförderten Studierenden benötigen.

Seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses zum 31. Dezember 2021 haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

Die Risiken, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine seit Februar 2022 sowie dessen politischen und makroökonomischen Folgen ergeben, sind oben im Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Emittentin – Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter" erläutert. Die Emittentin steht indessen in keinen Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen oder Körperschaften aus Russland oder der Ukraine.

VI. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

1. Ausgewählte Finanzinformationen

Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke. Für den 31. Dezember 2020 und den 31. Dezember 2021 sind sie den geprüften, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre endend zum 31. Dezember 2020 und den 31. Dezember 2021 entnommen worden.

Soweit nicht anders angegeben, sind die Finanzinformationen für die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke in diesem Prospekt in Übereinstimmung mit dem deutschen Handelsrecht und dem Handelsgesetzbuch "HGB" erstellt worden. Sofern sie geprüft wurden, erfolgte die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen.

(in TEUR)	31.12.2021	31.12.2020
Bilanz	(geprüft)	(geprüft)
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	85	134
II. Sachanlagen	4	7
III. Finanzanlagen	32.644	29.875
B. Umlaufvermögen	2.121	2.127
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	57	94
II. Guthaben bei Kreditinstituten	2.065	2.033
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10	0
	34.864	32.143
PASSIVA		
A. Eigenkapital	18.241	16.553
B. Rückstellungen	305	243
C. Verbindlichkeiten (Gesamt)	16.317	15.347
1. Anleihen	7.522	7.522
2. Gegenüber Kreditinstituten	7.900	7.150
3. Sonstige Verbindlichkeiten	895	675
	34.864	32.143

	(in TEUR)	2021	2020
	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	(geprüft)	(geprüft)
1.	Umsatzerlöse	0	798
2.	Sonstige betriebliche Erträge	2.113	2.033
3.	Personalaufwand	304	238
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	64	79
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	338	251
6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	848	0
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	2
8.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	49	15
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	519	513
10.	Ergebnis nach Steuern	1.688	1.737
11.	Sonstige Steuern	0	0
12.	Jahresüberschuss	1.688	1.736
13.	Einstellung in die satzungsmäßigen Gewinnrücklagen	1.688	1.736
14.	Bilanzgewinn	0	0

Die Erträge in Höhe von TEUR 848 aus den Rückzahlungen, die die Ausleihungen an die Geförderten im Rahmen des "Umgekehrten Generationenvertrags" übersteigen, werden seit dem Geschäftsjahr 2021 erstmalig als Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens ausgewiesen. Diese wurden bis zum Vorjahr unter Umsatzerlösen ausgewiesen. Bei analoger Anwendung im Vorjahr 2020 hätten sich die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens auf TEUR 798 belaufen. Die Ausweisänderung erfolgt im Hinblick auf einen verbesserten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die im Folgenden aufgeführten Finanzinformationen sind, soweit nicht anders vermerkt, den geprüften Jahresabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020, den geprüften Kapitalflussrechnungen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2021 und das Geschäftsjahr 2020 sowie dem ungeprüften Zwischenabschluss (HGB) der Emittentin zum 30. Juni 2022 entnommen.

	2021	2020
ERGÄNZENDE ANGABEN		
Sonstige Ausleihungen * (in TEUR) (geprüft)	32.477	29.708
Eigenkapitalquote ** (Eigenkapital / Bilanzsumme, gerundet)	52 %	51 %
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (in TEUR)	2.628	2.404
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten (in TEUR)	231	- 513
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten (in TEUR)	- 2.827	- 3.022

* Die sonstigen Ausleihungen entsprechen den Ausleihungen an Studierende.

** ungeprüft, jedoch aus geprüften Finanzinformationen errechnet

Die Eigenkapitalquote beschreibt die Beziehung zwischen Eigen- und Gesamtkapital. Je mehr Eigenkapital ein Unternehmen zur Verfügung hat, desto besser ist in der Regel die Bonität eines Unternehmens, desto höher ist die finanzielle Stabilität und desto unabhängiger ist das Unternehmen von Fremdkapitalgebern. Die Kennzahl der Eigenkapitalquote dient dementsprechend der Beurteilung der Bonität sowie der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens. Sie wird daher unter anderem bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit von Schuldnern verwendet.

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 wird aus dem Eigenkapital in Höhe von TEUR 18.241 im Verhältnis zur Bilanzsumme in Höhe von TEUR 34.864 in Prozent berechnet. Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2020 wird aus dem Eigenkapital in Höhe von TEUR 16.553 im Verhältnis zur Bilanzsumme in Höhe von TEUR 32.143 in Prozent berechnet

Die Nettofinanzverbindlichkeiten (auch Nettofinanzverschuldung genannt) ist eine Kennziffer, die den Netto-Schuldenstand eines Unternehmens ausdrückt. Je geringer die Nettofinanzverbindlichkeiten eines Unternehmens sind, desto höher ist die finanzielle Stabilität und desto unabhängiger ist das Unternehmen von Fremdkapitalgebern.

Die Nettofinanzverbindlichkeiten sind wie folgt berechnet:

(in TEUR)	31.12.2021 (geprüft, soweit nicht anders vermerkt)	31.12.2020 (geprüft, soweit nicht anders vermerkt)	30.6.2022 (ungeprüft)
Langfristige Verbindlichkeiten	15.422 *	14.672 *	17.307
+ Kurzfristige Schulden	895	675	996
- Barmittel	2.065	2.033	2.181
= Nettofinanzverbindlichkeiten	14.252 *	13.314 *	16.122

* ungeprüft, jedoch aus geprüften Finanzinformationen errechnet

2. Abschlussprüfer

Die Mitgliederversammlung der Emittentin hat die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stockholmer Allee 32 b, 44269 Dortmund, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020

gewählt. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin.

Die Mitgliederversammlung der Emittentin hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde von der Mitgliederversammlung der Emittentin nicht erneut zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt, um eine externe Rotation des Abschlussprüfers vorzunehmen nachdem Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der BDO-Gruppe für neun aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zum Abschlussprüfer der Emittentin gewählt worden waren.

Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke hat gemäß § 11.4 der Satzung einen kaufmännischen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Abschlussprüfer haben die Jahresabschlüsse der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke für die zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre gemäß §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3. Trendinformationen

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bis zum Datum dieses Prospekts sind keine wesentlichen Änderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Ferner hat sich seit dem Stichtag des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 bis zum Datum dieses Prospekts keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben.

Zudem hat sich seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2022 bis zum Datum dieses Prospekts keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

VII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. (die "**Emittentin**") emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 12.000.000 (in Worten: Euro zwölf Millionen) (die "**Anleihe 2022**"), eingeteilt in bis zu 12.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (in Worten: Euro ein-tausend). Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als "**Schuldverschreibung**" und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als "**Nennbetrag**" bezeichnet.

Für die Anleihe 2022 und die einzelnen Schuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1

STATUS, FORM, VERBRIEFUNG

- (1) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unbedingte, unmittelbare, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Banking AG. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (4) "**Anleihegläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an der Globalurkunde oder anderen vergleichbaren Rechten an den Schuldverschreibungen.

§ 2

ZINSEN

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom (einschließlich) 7. Oktober 2022 (der "**Zinsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 Abs. 1 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 4,25 %. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 7. Oktober eines jeden Jahres vorbehaltlich einer Verschiebung nach § 3 Abs. 1 fällig und zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**").
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit der Schuldverschreibung nicht gemäß § 4 Abs. 1 zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Fälligkeitstag (wie in § 4 Abs. 1 definiert) vorbehaltlich § 3 Abs. 1 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässigem Handeln der Emittentin ausgeschlossen.

- (3) Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres Act/Act (ICMA-Regel 251).

§ 3

ZAHLUNGEN

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Rückzahlungen im Sinne des § 4 (gemeinsam die **"Forderungen aus den Schuldverschreibungen"**) bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag, der Zinszahlungstag oder der Vorzeitige Rückzahlungstag (wie in § 4 Abs. 2 definiert) auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 2, 3 und 4. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. **"Zahltag"** ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- (2) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Anleihegläubiger im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- (3) Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Jeder Anleihegläubiger trägt sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Witten Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 4 Abs. 2 definiert) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 4 RÜCKZAHLUNG

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags am 7. Oktober 2032 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Anleihe 2022 mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 10 Abs. 1 erstmals zum 7. Oktober 2029 vorzeitig zu kündigen und diese zum Kündigungstermin in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags wie nachstehend definiert zurückzuzahlen. Die vorzeitige Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"). Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" beträgt bei einer vorzeitigen Rückzahlung
- ab dem 7. Oktober 2029 und vor dem 7. Oktober 2030 102 %,
 - ab dem 7. Oktober 2030 101,5 % und
 - ab dem 7. Oktober 2031 101 %
- des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

§ 5 DIE ZAHLSTELLE

- (1) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:
- Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen
- (2) Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10 Abs. 1 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (4) Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 7 KÜNDIGUNG

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in § 4 Abs. 2 und in § 7 Abs. 2 sind die Schuldverschreibungen sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
 - (a) (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
 - (b) (Zahlungseinstellung) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (c) (Insolvenz u. ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
 - (d) (Verletzung von Mitteilungspflichten) die Emittentin ihren Mitteilungspflichten nach § 10 Abs. 3 innerhalb von zwei Monaten nach einer schriftlichen Mahnung nicht nachkommt; oder
 - (e) (unzulässige Ausschüttung) die Emittentin zukünftig Gewinne oder vergleichbare Zahlungen ausschüttet, sofern die Emittentin zukünftig ihre Rechtsform von einem eingetragenen Verein (e.V.) wechselt und die neue Rechtsform Ausschüttungen an Gesellschafter oder vergleichbare Zahlungen an Gesellschafter, z.B. durch Entnahmen oder Rückzahlungen von Darlehen an Gesellschafter und/oder mit den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), zulässt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. 2 ("**Kündigungserklärung**"), ist entweder (a) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit

dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 11 Abs. 3 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln oder (b) bei der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären.

- (4) In den Fällen gemäß Abs. 2 lit. a, d und e wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 2 lit. b und c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- (5) Soweit die Emittentin das Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Abs. 2 gemäß § 10 Abs. 1 veröffentlicht, besteht das Kündigungsrecht nur innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Kündigungsgrundes, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Die Emittentin wird in diesem Fall die Schuldverschreibungen, für die wirksam Kündigungen erklärt wurden, zwei Bankarbeitstage nach Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend § 3 zurückzahlen.

§ 8

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF

- (1) Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Anleihe 2022 über den Betrag von EUR 12.000.000,00 aufzustocken. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen zu begeben.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

§ 9

BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- (1) Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürften zu ihrer Wirksamkeit ei-

ner einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.

- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem lit. a oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem lit. b getroffen:
 - (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG aus den dort genannten Gründen verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
 - (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG i.V.m. § 18 SchVG aus den in § 9 SchVG genannten Gründen verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
- (4) Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank (wie in § 11 Abs. 3 definiert) in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

§ 10 MITTEILUNGEN

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin unter <https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/>. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 11 Abs. 3 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, den geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Rechnungslegungsstandards, die zum jeweiligen Stichtag für die Emittentin gelten; und zwar jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Stichtages zu veröffentlichen.

§ 11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Bochum.
- (3) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:
(i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem System der Clearstream eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Systems der Clearstream oder des Verwahrers des Systems der Clearstream bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank

oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (4) Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

VIII. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen als Wertpapiere. Die nachfolgenden Darstellungen der deutschen Besteuerungssituationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der jeweiligen Besteuerung der Einkünfte in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Datum des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Wertpapiere sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzgerichte maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts von den hier dargestellten Ausführungen abweicht.

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen als Wertpapiere auswirken.

Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

Natürliche und juristische Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen durch Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, (ggf.) zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

Bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern unterliegen auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert), wenn die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) verwahrt werden. Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auch eine Besteuerung nach der tariflichen Einkommensteuer im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer möglich, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (sog. Günstigerprüfung).

Bei im Inland ansässigen Privatanlegern (die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten) unterliegt darüber hinaus auch der Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der Kapitalertragsteuer, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen (sog.

Transaktionskosten), werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden laufende Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich aufgrund des Sparerpauschbetrags jedoch nicht berücksichtigt. Demgegenüber können Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung oder einem sonstigen Ausfall der Kapitalforderung mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Höhe von EUR 20.000 pro Veranlagungszeitraum verrechnet werden.

Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen (über einen Sparer-Pauschbetrag von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten (jeweils Stand Veranlagungszeitraum 2022) bzw. ggf. auch o.g. Transaktionskosten hinaus) ausgeschlossen. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem deutschen Gesetz über das Kreditwesen vom 10.07.1961 i.d.g.F. unterliegen) einreicht. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat insoweit jedoch keine abgeltende Wirkung, d.h. sie kann bei der Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Veranlagung etwa durch Anrechnung berücksichtigt werden.

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich keiner deutschen Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft). Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer, entsprechend den vorstehend zu im Inland ansässigen Anlegern dargestellten Grundsätzen, erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen aufgrund ggf. anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

IX. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE ANLEIHE UND DAS ANGEBOT

1. Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die 4,25 % Schuldverschreibungen 2022/2032 lautet DE000A30VTD2, die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A30VTD.

2. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der Emittentin am 3. September 2022 und vom Aufsichtsrat der Emittentin am 4. September 2022 beschlossen. Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht.

3. Bedingungen des Angebots

a. Das Angebot

Die Emittentin bietet nicht nachrangige Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000 an. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt EUR 1.000 bzw. einem Vielfachen davon; ein Höchstbetrag besteht nicht.

Das Angebot, das ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, besteht aus

- (i) einem öffentlichen Angebot, das durch die GLS Gemeinschaftsbank eG für die Emittentin durchgeführt wird;
- (ii) einem öffentlichen Angebot, das durch die CONCEDUS GmbH für die Emittentin durchgeführt wird. Die CONCEDUS GmbH führt das Angebot über die ihr gegenüber vertraglich gebundene Vermittlerin GLS Crowdfunding GmbH durch;
- (iii) einem Angebot für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger, Zeichnungsanträge unmittelbar bei der Emittentin einzureichen (die "**Privatplatzierung**").

Die Angebote nach lit. (i) und (ii) werden nachfolgend auch als "**Öffentliche Angebot**" bezeichnet.

Bei dem Angebot über die GLS Crowdfunding GmbH gibt die Anlegerin oder der Anleger durch das vollständige Ausfüllen des dafür vorgesehenen Online-Formulars und durch das Anklicken des Buttons "jetzt zahlungspflichtig investieren" auf der Internetseite unter <https://www.gls-crowd.de/> ein rechtlich bindendes Angebot, gerichtet auf Zeichnung der Schuldverschreibung(en), an die Emittentin ab. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden. Der Zeichnungsvertrag kommt mit Annahme dieses Zeichnungsangebots durch die Emittentin (Zuteilung) zustande (Vertragsabschluss). Die Anlegerin oder der Anleger wird per E-Mail über die Zuteilung und den Abrechnungstag informiert und zur Zahlung aufgefordert. Die Emittentin ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich. Jeder Zeichnungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Anlegerin oder der Anleger den Ausgabebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Abrechnungstag auf das von der Emittentin im Zeichnungsvertrag benannte Konto einzahlt.

Es gibt keine festgelegten Tranchen für das Öffentliche Angebot.

Die Emittentin wird nur verbindliche Erwerbsangebote annehmen. Die Reduzierung oder Rücknahme eines Erwerbsangebots, das ein am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierter gemacht hat, ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

Das Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Angebot von Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt.

Zudem erfolgt eine Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Der Erwerb für bzw. durch diese Anlegerinnen und Anleger erfolgt im Wesentlichen entsprechend den Regelungen und Konditionen, die mit den jeweiligen qualifizierten Anlegern vereinbart werden.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht besteht, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

Der Wertpapierprospekt wird voraussichtlich ab dem 7. Oktober 2022 bei der Emittentin kostenlos erhältlich sein. Der Prospekt wird außerdem auf der Internetseite der Emittentin unter <https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/> voraussichtlich ab dem 7. Oktober 2022 veröffentlicht.

b. Ausgabebetrag und Stückzinsen

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Daneben hat die Anlegerin oder der Anleger Stückzinsen an die Emittentin zu leisten, wenn der Erwerb der Schuldverschreibung(en) nach Beginn der Laufzeit (mithin nach Beginn des Zinslaufs) erfolgt. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil der Anlegerin oder des Anlegers, dass ihm Zinsen für die gesamte Laufzeit ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibung(en) erst nach Beginn der Laufzeit gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur ein anteiliger Zinsbetrag zustehen würde. Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt auf Grundlage der ICMA-Zinsmethode act/act –Regel; das bedeutet, die Zinstage werden kalendergenau bestimmt, die Monate gehen mit echten Tagen, das Zinsjahr mit 365 oder 366 Tage (Schaltjahr) in die Berechnung ein.

Stückzinstag ist der zweite Bankarbeitstag (Düsseldorf) nach dem Tag, an dem eine Anlegerin oder ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Tag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Bankarbeitstag ist, gilt insofern der nächstfolgende Bankarbeitstag.

c. Zahlung des Ausgabebetrags und von Stückzinsen

Für Schuldverschreibungen, für die Zeichnungsanträge bei der Emittentin gestellt wurden, ist der Ausgabebetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen innerhalb von fünf Bankarbeitstagen (Düsseldorf) nach Stellung des Zeichnungsantrags auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu zahlen. Abweichend hiervon ist bei einer Zeichnung von Schuldverschreibungen über die GLS Crowdfunding GmbH der Ausgabebetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen innerhalb von zwei Wochen ab dem Abrechnungstag auf das von der Emittentin im Zeichnungsvertrag benannte Konto zu zahlen.

d. Frist des öffentlichen Angebots

Die Schuldverschreibungen werden vom 12. Oktober 2022 bis längstens zum 6. Oktober 2023, 12:00 Uhr, öffentlich angeboten ("**Angebotsfrist**").

Die Emittentin ist berechtigt, die vorgenannte Angebotsfrist abzukürzen. Die Angebotsfrist für das Öffentliche Angebot werden in jedem Fall abgekürzt und endet vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an demjenigen Tag, an dem eine Überzeichnung durch die Emittentin oder die Zahlstelle festgestellt wird.

Jedwede Verkürzung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite

der Emittentin unter <https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/> bekannt gegeben. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden.

e. Platzierung der Schuldverschreibungen

Im Rahmen des Angebots soll ein Teilbetrag des Emissionsvolumens von voraussichtlich EUR 8 Millionen über die GLS Gemeinschaftsbank eG und die GLS Crowdfunding GmbH sowie ein weiterer Teilbetrag des Emissionsvolumens von voraussichtlich EUR 4 Millionen unmittelbar von der Emittentin bei weiteren Zeichnern platziert werden.

Die Emittentin hat der GLS Gemeinschaftsbank eG, Christstraße 9, 44789 Bochum, mit Vertriebsvereinbarung vom 11./26. Juli 2022 das exklusive Recht erteilt, die Schuldverschreibungen bestehenden und künftigen Kunden für die Emittentin anzubieten und bei diesen im Rahmen des Angebots zu vertreiben. Der GLS Gemeinschaftsbank eG erhält für ihre Tätigkeit eine Provision in Höhe von 3 % des von ihren Kunden gezeichneten Emissionsvolumens (ohne Umsatzsteuer).

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, die CONCEDUS GmbH, Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, zu beauftragen, die Schuldverschreibungen für die Emittentin über die gegenüber der CONCEDUS GmbH vertraglich gebundene Vermittlerin GLS Crowdfunding GmbH für die Emittentin anzubieten und im Rahmen des Angebots bei Anlegern über die GLS Crowdfunding GmbH zu platzieren. Der CONCEDUS GmbH soll für ihre Tätigkeit eine Provision in Höhe von 3 % gewährt werden.

f. Zuteilung

Die Emittentin hat noch keine Festlegungen für die Zuteilung getroffen. Die Emittentin behält sich vor, nach eigenem Ermessen Erwerbsangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Erwerbsangebote vollständig zu bedienen (Überzeichnung). Ein Anspruch auf Annahme der Erwerbsangebote, auf eine Mindestzuteilung der Erwerbsangebote und/oder auf Verwendung und Offenlegung einheitlicher Zuteilungskriterien besteht nicht. Die Emittentin behält sich vor, ihr Erwerbsangebot zu jeder Zeit zurückzunehmen und die Emission ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Bei einer Reduzierung des Angebots oder der Nichtannahme eines Erwerbsangebots von Zeichnern wird die Emittentin keine Einziehung vom Konto der Anlegerin oder des Anlegers vornehmen oder etwaig zu viel gezahlte Beträge unverzüglich auf ein von der Anlegerin oder dem Anleger benanntes Konto erstatten.

g. Bekanntgabe des Angebotsergebnisses

Die Emittentin wird spätestens vier Wochen nach Beendigung des Angebots auf der Internetseite der Emittentin unter <https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/> das Ergebnis des Angebots bekanntgeben. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden.

h. Lieferung der Schuldverschreibung

Die Schuldverschreibungen werden innerhalb von acht Bankarbeitstagen (in Frankfurt am Main) nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin bzw. der Zahlstelle gegen bzw. vorbehaltlich der Zahlung des Erwerbspreises geliefert. Eine gesonderte Meldung der Emittentin gegenüber den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern in Bezug auf die zugeteilten Teil-Schuldverschreibungen erfolgt nicht. Der Erwerbspreis wird von einem von der Anlegerin oder dem Anleger benannten Konto eingezogen.

Die Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt als Depotgutschrift auf dem von der Anlegerin oder dem Anleger im Erwerbsprozess angegebenen Depotkonto des Anlegers bei seiner Depotbank. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen erfolgt durch die Zahlstelle über das System der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Mit der Depotgutschrift erhält der Erwerber einen Miteigentumsanteil an der

bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde. Die Einbuchung in das Depot des Erwerbers ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug.

i. Zeitplan

Für das Öffentliche Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Billigung des Wertpapierprospekts	7. Oktober 2022
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin unter https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/	7. Oktober 2022
Beginn der Angebots	12. Oktober 2022
Ende des Angebots aufgrund Bekanntgabe auf der Internetseite der Emittentin unter https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/ oder durch Ablauf der Angebotsfrist	spätestens 6. Oktober 2023, 12:00 Uhr
Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots auf der Internetseite der Emittentin unter https://studierendengesellschaft.de/investieren/anleihe2022/	Nach Beendigung des Angebots, spätestens im Oktober 2023
Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf	innerhalb eines Jahres nach dem Prospektdatum

j. Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird der Anlegerin oder dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anlegerinnen und Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

k. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Erwerbs zu Beginn der Laufzeit zum Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrags und einer Rückzahlung am Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen kann sich diese jährliche Rendite verändern.

Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen ein schließlich etwaig zu zahlender Stückzinsen, der Haltedauer der Schuldverschreibungen, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

l. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts

keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibung unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "**Securities Act**") noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist. Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

4. Einbeziehung in den Handel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf wird von der Emittentin beabsichtigt und erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Prospektdatum.

Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und kein regulierter Markt im Sinne des Börsengesetzes. Eine Zulassung der 4,25 % Schuldverschreibungen 2022/2032 zum Handel an einem geregelten bzw. regulierten Markt in diesem Sinne ist derzeit nicht beabsichtigt.

5. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt ist. Anlegerinnen und Anleger können die Schuldverschreibungen in global verbrieft Form erwerben, Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

6. Clearing und Abwicklung

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch die Clearstream Banking AG akzeptiert.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen (die "**Zahlstelle**").

8. Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Die Universität Witten/Herdecke hat ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da nur die Emittentin den Umgekehrten Generationenvertrag den Studierenden der Universität Witten/Herdecke anbietet.

Die Berater für die Emission der 4,25 % Schuldverschreibungen 2022/2032, die genannten Finanzintermediäre und die Zahlstelle haben ein Interesse an der Emission, soweit ihre Vergütung (vgl. Emissionskosten) abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird.

Ferner können die genannten Vertriebspartner eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anlegerinnen und Anleger entgegenstehen. Ein Interessenkonflikt von Vertriebspartnern kann z. B. auftreten, wenn diese Vertriebsprovisionen erhalten, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

Die GLS Gemeinschaftsbank eG hat darüber hinaus als Kreditgeberin der Emittentin ein Interesse an der Emission, da sie positive Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin hat.

Ein besonderes Interesse von Dritten, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot bzw. der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht.

FINANZINFORMATIONEN

**GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS DER STUDIERENDENGESELLSCHAFT
WITTEN/HERDECKE ZUM 31. DEZEMBER 2020**

Bilanz

A K T I V A	31.12.2020		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		134.105,37		168.206,76
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.622,00		5.055,00
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	167.000,00		167.000,00	
2. Sonstige Ausleihungen	29.708.476,28	29.875.476,28	26.746.308,02	26.913.308,02
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	71.879,78		0,00	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	22.367,84	94.247,62	17.100,24	17.100,24
II. Guthaben bei Kreditinstituten		2.032.578,90		3.163.855,63
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00		2.459,93
		32.143.030,17		30.269.985,58

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		797.867,53		663.954,07
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.032.689,17		1.757.861,34
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	201.087,07		203.020,61	
b) Soziale Abgaben	36.815,61	237.902,68	37.292,78	240.313,39
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		79.377,23		115.409,20
5. Sonstige betrieblichen Aufwendungen		250.827,41		201.921,91
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.556,15		3.682,86
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen		14.885,27		204.737,46
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		512.504,47		512.416,70
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		344,34
10. Ergebnis nach Steuern		1.736.615,79		1.150.355,27
11. Sonstige Steuern		179,19		95,57
12. Jahresüberschuss		1.736.436,60		1.150.259,70
13. Einstellung in die Gewinnrücklage		1.736.436,60		1.150.259,70
14. Bilanzgewinn		0,00		0,00

Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. zum 31.12.2020

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. (im Folgenden auch „StudierendenGesellschaft“, „SG“ oder „Verein“ genannt) hat seinen Sitz in Witten und ist beim Amtsgericht Bochum mit der Vereinsnummer 10819 eingetragen. Der Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. wird gemäß § 11.4 der Satzung vom 09.07.2018 nach den gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften erstellt. Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Dabei wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) berücksichtigt. Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Das Geschäftsjahr des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Immaterielle Vermögen** beinhaltet eine für die SG entwickelte Software in Höhe von TEUR 134. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Eigentums mit den Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer von 3 bis 7 Jahren vorgenommen.

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden über die folgenden (gruppeneinheitlichen) Nutzungsdauern vorgenommen:

Anlagengruppe	Nutzungsdauer
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 15 Jahre

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Finanzanlagen

Die Beteiligungen umfassen einen Geschäftsanteil von 7,63 % an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH (nachfolgend auch Universität Witten/Herdecke, Universität oder UW/H genannt) in Höhe von TEUR 7, einen Genossenschaftsanteil von TEUR 10 an der CHANCEN eG sowie einen Genossenschaftsanteil von TEUR 150 an der GLS Gemeinschaftsbank eG.

Die sonstigen Ausleihungen bestehen aufgrund der Verträge mit den Studierenden über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke und sind jeweils in Höhe der an die Universität geleisteten Zahlungen aktiviert. Die Bewertungsmethoden der Finanzanlagen sind unter den Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden aufgeführt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Gewinnrücklagen

Das Jahresergebnis wird in voller Höhe der satzungsgemäßen Rücklage zugeführt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Anleihe

Die Anleihe hat eine Laufzeit von 10 Jahren und ist mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. hat im Geschäftsjahr 2020 folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Verbindlichkeiten 2020	Verbindlichkeiten 2019
TEUR 7.150	TEUR 7.150

Diese Verbindlichkeiten sind besichert durch eine enge Globalzession bestehender und künftiger Forderungen sowie den mit den Studierenden geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge. Hierbei ausgenommen sind Vertragsvereinbarungen mit Studierenden, die Staatsangehörige eines Nicht-OECD-Landes sind. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Vorauszahlungen von Studienbeiträgen durch Studierende sowie die Abführung von Finanzierungsbeiträgen an die UW/H. Diese Positionen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Erträge aus den Rückzahlungen, die die Ausleihungen übersteigen, werden als Umsatzerlöse ausgewiesen. Außergewöhnliche Erträge lagen im Geschäftsjahr 2020 nicht vor.

	31.12.2020	31.12.2019
Erträge aus die Ausleihungen übersteigenden Rückzahlungen	TEUR 798	TEUR 664

V. Sonstige Angaben

Dem Verein gehören am Stichtag des Abschlusses 3.797 Mitglieder an, davon 1.677 Studierende. Der Verein beschäftigt fünf Mitarbeiter_innen und drei Aushilfskräfte. Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Vorstand an:

Name	Mitglied des Vorstandes
Ingmar Lampson (Alumnus)	Ab 01.05.2011
Georg Weithauer (Student)	Ab 15.10.2018 bis 29.02.2020
Johanna Stibi (Studentin)	Ab 15.10.2018 bis 31.03.2020
Teuta Cilic (Studentin)	Ab 01.05.2019
Nils Luerweg (Student)	Ab 14.10.2019
Richard Ulrich (Student)	Ab 14.10.2019
Tim Szczygielski (Student)	Ab 15.10.2020 bis 30.04.2021

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2020 Aufwandsentschädigungen in Höhe von TEUR 69 erhalten.

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Aufsichtsrat an:

Aufsichtsratsmandate der ordentlichen Mitglieder:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Amelie Feuerstack (Studentin)	Ab 09.07.2018 (stellv. Vorsitz ab 08.11.2019)
Yanika Meyer-Oldenburg (Studentin)	Ab 10.01.2019 bis 31.03.2020
Malin Riesen (Studentin)	Ab 01.07.2019
Nicole Steller (Student)	Ab 01.08.2019
Tom Eisterhues (Student)	Ab 19.01.2020
Max Grünwald (Student)	Ab 19.06.2020

Aufsichtsratsmandate der fördernden Mitglieder oder Nichtmitglieder:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Caspar-Fridolin Lorenz (Geschäftsführer, Praxis für Radiologie und Neuroradiologie AM STUDIO)	Ab 27.04.2011 (Vorsitz ab 30.10.2011)
Dr. Hans-Georg Beyer (Head of Global Markets Compliance & Regional Compliance Americas, Commerzbank AG)	Ab 21.06.2012
Dr. Felix Fabis (Professor, Polizeiakademie Niedersachsen)	Ab 21.06.2012
Dr. Sarah Becker (Unternehmensberaterin, Institute for Digital Transformation in Healthcare)	Ab 01.07.2019
Dr. Anke Harney (Rechtsanwältin und Rechtswissenschaftlerin Ruhr-Universität Bochum)	Ab 01.07.2019 bis 15.03.2021
Felix Stremmer (Vice President of Finance, Bitbond GmbH)	Ab 01.07.2019

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 Aufwandsentschädigungen in Höhe von TEUR 21 erhalten.

Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen zum Stichtag des Jahresabschlusses nicht.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde vom Abschlussprüfer ein Honorar für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 10,0 berechnet.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres ergeben haben, sind nicht eingetreten.

Witten, den 01.05.2021

gez. Teuta Cilic
gez. Ingmar Lampson
gez. Nils Luerweg
gez. Richard Ulrich

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V., Witten, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rech-

nungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, 21. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Fritz
Wirtschaftsprüfer

gez. Barhold
Wirtschaftsprüfer

**GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS DER STUDIERENDENGESELLSCHAFT
WITTEN/HERDECKE ZUM 31. DEZEMBER 2021**

Bilanz

AKTIVA	2021		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		84.554,99		134.105,37
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattung		4.439,00		6.622,00
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	167.000,00		167.000,00	
2. Sonstige Ausleihungen	<u>32.476.651,41</u>	32.643.651,41	<u>29.708.476,28</u>	29.875.476,28
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	43.195,93		71.879,78	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.585,65</u>	56.781,58	<u>22.367,84</u>	94.247,62
II. Guthaben bei Kreditinstituten		2.064.554,67		2.032.578,90
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		9.737,50		0,00
		<u>34.863.719,15</u>		<u>32.143.030,17</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2021		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		0,00		797.867,53
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.112.622,96		2.032.689,17
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	247.926,52		201.087,07	
b) Soziale Abgaben	56.369,03	304.295,55	36.815,61	237.902,68
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		63.713,22		79.377,23
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		337.893,88		250.827,41
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		847.656,67		0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.508,55		1.556,15
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen		48.619,97		14.885,27
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		518.821,13		512.504,47
10. Ergebnis nach Steuern		1.688.444,43		1.736.615,79
11. Sonstige Steuern		482,39		179,19
12. Jahresüberschuss		1.687.962,04		1.736.436,60
13. Einstellung in die satzungsmäßigen Gewinnrücklagen		1.687.962,04		1.736.436,60
14. Bilanzgewinn		0,00		0,00

Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft

Witten/Herdecke e.V. zum 31.12.2021

3. Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. (im Folgenden auch „StudierendenGesellschaft“, „SG“ oder „Verein“ genannt) hat seinen Sitz in Witten und ist beim Amtsgericht Bochum mit der Vereinsnummer 10819 eingetragen. Der Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. wird gemäß § 11.4 der Satzung vom 09.07.2021 nach den gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften erstellt. Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Das Geschäftsjahr des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Aufgrund von Umgliederungen im Bereich der Umsatzerlöse und der Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögen ist nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit dem Vorjahresabschluss gegeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände beinhalten eine für die SG entwickelte Software in Höhe von T€ 85. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Eigentums mit den Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear abgeschrieben. Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer von 3 bis 7 Jahren vorgenommen.

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahre vorgenommen

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen sonstigen Ausleihungen stellen bedingte Forderungen dar, bei denen Erträge erst ertragswirksam erfasst werden, nachdem die Anschaffungskosten für diese bedingten Ansprüche getilgt worden sind.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Finanzanlagen

Die Beteiligungen umfassen einen Geschäftsanteil von 7,63 % an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH (nachfolgend auch Universität Witten/Herdecke, Universität oder UW/H genannt) in Höhe von T€ 7, einen Genossenschaftsanteil von T€ 10 an der CHANCEN eG sowie einen Genossenschaftsanteil von T€ 150 an der GLS Gemeinschaftsbank eG.

Die sonstigen Ausleihungen bestehen aufgrund der Verträge mit den Studierenden über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke und sind jeweils in Höhe der an die Universität geleisteten Zahlungen aktiviert und stellen einen bedingten Anspruch dar.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Gewinnrücklagen

Das Jahresergebnis wurde satzungsgemäß in voller Höhe der satzungsgemäßen Rücklage zugeführt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Anleihe

Die Anleihe in Höhe von T€ 7.500 hat eine Laufzeit vom 2. Dezember 2014 bis zum 1. Dezember 2024. Die Restlaufzeit beträgt 3 Jahre. Die Anleihe ist mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Zinsabgrenzung in Höhe von T€ 22 hat eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. hat im Geschäftsjahr 2021 folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Verbindlichkeiten 2020	Verbindlichkeiten 2021
7.150.000,00 €	7.900.000,00 €

Im Geschäftsjahr 2021 wurde eine Kredittranche abgerufen: die Auszahlung erfolgte im Februar i.H.v. T€ 750. Diese Verbindlichkeiten sind besichert durch eine weite Globalzession bestehender und künftiger Forderungen aus den mit den Studierenden geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge. Hierbei ausgenommen sind Vertragsvereinbarungen mit Studierenden, die Staatsangehörige eines Nicht-OECD-Landes sind. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Vorauszahlungen von Finanzierungsbeiträgen an die UW/H und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In T €	Mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt	Bis zu einem Jahr	Über ein Jahr	Davon über fünf Jahren
Anleihe (Vorjahr)	7.522 (7.522)	22 (22)	7.500 (7.500)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	7.900 (7.150)	0,00 (0,00)	7.900 (7.150)	7.900 (7.150)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	895 (675)	895 (675)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Der Differenzbetrag der Beiträge der Sofortzahlenden werden als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen und umfasst im Geschäftsjahr einen Betrag von T€ 1.899. Zudem sind Erträge vergangener Buchjahre i.H.v. T€ 24 enthalten. Außergewöhnliche Erträge lagen im Geschäftsjahr 2021 nicht vor.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Die Erträge i.H.v. T€ 848 aus den Rückzahlungen, welche die Ausleihungen übersteigen, werden seit dem Geschäftsjahr 2021 erstmalig als Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens ausgewiesen. Diese wurden bis zum Vorjahr unter Umsatzerlösen ausgewiesen. Bei analoger Anwendung im Vorjahr hätten sich die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens auf T€ 797 belaufen. Die Ausweisänderung erfolgt aufgrund eines verbesserten Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

V. Sonstige Angaben

Dem Verein gehören am Stichtag des Abschlusses 4.136 Mitglieder an, davon 1.692 ordentliche Mitglieder (Studierende/r) und 2444 ordentliche Mitglieder (Alumnus/Alumnae). Der Verein beschäftigt fünf Mitarbeiter_innen und neun Aushilfskräfte. Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem Vorstand an:

Name	Mitglied des Vorstandes
Ingmar Lampson (Alumnus)	Ab 01.05.2011
Nils Luerweg (Student)	Ab 14.10.2019
Teuta Cilic (Studentin)	Von 01.05.2019 bis 31.06.2021
Richard Ulrich (Student)	Von 14.10.2019 bis 31.07.2021
Takashi Themann (Student)	Von 15.04.2021 bis 31.03.2022
Sarah Luther (Studentin)	Von 15.04.2021 bis 31.12.2021
Tim Szczygielski (Student)	Von 15.10.2020 bis 30.04.2021
Finn Lampson (Student)	Ab 15.11.2021
Giulia Weiß (Studentin)	Ab 01.04.2022

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2021 Aufwandsentschädigungen in Höhe von T€ 94 erhalten.

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten dem Aufsichtsrat an:

Aufsichtsratsmandate der ordentlichen Mitglieder (Studierende):

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Amelie Feuerstack (Studentin)	Ab 09.07.2018 (stellv. Vorsitz ab 08.11.2019)
Tom Eisterhues (Student)	Ab 19.01.2020
Max Grünwald (Student)	Ab 19.06.2020
Pauline Griese (Studentin)	Ab 01.08.2021
Malin Riesen (Studentin)	ab 01.07.2019
Nicole Steller (Studentin)	Ab 01.08.2019 bis 31.07.2021

Aufsichtsratsmandate der ordentlichen Mitglieder (Alumni:ae) oder Nichtmitglieder:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Dr. Sarah Becker (Unternehmensberaterin, Institute for Digital Transformation in Healthcare)	Ab 01.07.2019
Dr. Hans-Georg Beyer (Managing Director / Global Head of Markets Compliance / Commerzbank AG)	Ab 21.06.2012
Dr. Felix Fabis (Professor, Polizeiakademie Niedersachsen)	Ab 21.06.2012
Sabine Falke-Ibach (Geschäftsführende Gesellschafterin RUD. IBACH SOHN & Co. KG, selbständige Coachin, Mitglied der Geschäftsleitung von Rotonda Business Clubs)	Ab 18.03.2021
Dr. Anke Harney (Rechtsanwältin, Rechtswissenschaftlerin Ruhr-Universität Bochum)	Ab 01.07.2019, bis 17.03.2021
Caspar-Fridolin Lorenz (selbstständiger Organisationsberater)	Ab 27.04.2011 (Vorsitz ab 30.10.2011)
Felix Stremmer (Chief Operating Officer, Bit-Bond GmbH)	Ab 01.07.2019

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 Aufwandsentschädigungen in Höhe von T€ 22 erhalten.

Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen zum Stichtag des Jahresabschlusses nicht.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde vom Abschlussprüfer ein Honorar für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von T€ 12 berechnet.

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer liegt im Jahr 2021 bei 8 (Vorjahr 7).

Potentielle Risiken, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine seit Februar 2022 ergeben, sind dem Lagebericht zu entnehmen. Die SG steht in keinen Geschäftsverhältnissen zu Unternehmen oder Körperschaften aus Russland oder der Ukraine.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres ergeben haben, sind nicht eingetreten.

Witten, 12. Juni 2022

gez. Finn Lampson gez. Ingmar Lampson gez. Nils Luerweg gez. Giulia Weiß

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Witten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Witten, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonne-

nen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis

zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 13. Juni 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer

ppa. Tim Jankowski
Wirtschaftsprüfer



**GEPRÜFTE KAPITALFLUSSRECHNUNGEN
VOM 1. JANUAR 2021 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021 UND
VOM 1. JANUAR 2020 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020**

Kapitalflussrechnung

(nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen)

Kapitalflussrechnung der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Witten, für das Geschäftsjahr 2021 und 2020

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		2021	2020
Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)		1.687.962	1.736.437
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+/-	112.333	94.263
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+/-	62.303	48.675
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-/+	27.729	-74.687
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+/-	220.424	87.933
Zinsaufwendungen/Zinserträge	+/-	517.313	510.948
Σ Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	Σ	2.628.063	2.403.568
Cashflow aus Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-	-11.138	-42.668
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-	-841	-4.175
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+	1.901.792	1.635.282
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	-4.718.587	-4.612.336
Erhaltene Zinsen	+	1.509	1.556
Σ Cashflow aus Investitionstätigkeit	Σ	-2.827.266	-3.022.340
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+	750.000	0
Gezahlte Zinsen	-	-518.821	-512.504
Σ Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	Σ	231.179	-512.504
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		31.976	-1.131.277
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+	2.032.579	3.163.856
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	Σ	2.064.555	2.032.579

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V.
Frau Giulia Weiß
Vorstand
Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf
Postfach 10 50 53
40041 Düsseldorf
www.pwc.de

Tel.: +49 211 981-4514
Fax: +49 211 981-4019
stephan.schims@pwc.com

15. September 2022

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen

An die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Witten

Wir haben die von dem Verein aus dem jeweiligen Jahresabschluss für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleiteten Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 geprüft. Die Kapitalflussrechnungen ergänzen die auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlüsse der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Witten für die Geschäftsjahre 2021 und 2020.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Kapitalflussrechnung

Die Aufstellung der jeweiligen Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 ordnungsgemäß aus dem jeweiligen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 bzw. 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurden.

Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

...

Urteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 ordnungsgemäß aus dem jeweiligen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 und 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Düsseldorf, den 15. September 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer

ppa. Tim Jankowski
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

- Kapitalflussrechnung der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Witten, für das Geschäftsjahr 2021 und 2020
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**UNGEPRÜFTER HALBJAHRESFINANZBERICHT DER STUDIERENDENGESELLSCHAFT
WITTEN/HERDECKE ZUM 30. JUNI 2022**

Gewinn- und Verlustrechnung

	30.06.22		31.12.21		30.06.21	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		0,00		0,00	413.006,36	
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.162.685,67	1.162.685,67	2.112.622,96	2.112.622,96	1.013.575,88	1.426.582,24
3. Personalaufwand						
a) Gehälter	147.547,19		247.926,52		120.401,44	
b) Soziale Abgaben	30.410,97	177.958,16	56.369,03	304.295,55	22.767,88	143.169,32
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		28.378,93		63.713,22		31.146,62
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		84.169,37		337.893,88		91.648,84
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		476.020,23		847.656,67		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.505,08		1.508,55		1.516,53
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen		33.120,87		48.619,97		23.606,04
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		261.062,50		518.821,13		257.748,68
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.055.521,15		1.688.444,43		880.779,27
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0,00		0,00
12. Sonstige Steuern		332,52		482,39		146,36
13. Jahresüberschuss		1.055.188,63		1.687.962,04		880.632,91

Bilanz

AKTIVA	30.06.22		31.12.21		30.06.21	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	166.474,45		84.554,99		104.050,21	
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	166.474,45	<u>0,00</u>	84.554,99	<u>0,00</u>	104.050,21
II. Sachanlagen						
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausrüstung		6.193,88		4.439,00		5.530,54
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	167.000,00		167.000,00		167.000,00	
2. Sonstige Ausleihungen	<u>33.750.572,87</u>	33.917.572,87	<u>32.476.651,41</u>	32.643.651,41	<u>31.206.074,42</u>	31.373.074,42
B. UMLAUFVERMÖGEN						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.611.962,03		43.195,93		1.791.841,90	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.662,63</u>	1.619.624,66	<u>13.585,65</u>	56.781,58	<u>19.149,50</u>	1.810.991,40
II. Guthaben bei Kreditinstituten		2.180.807,51		2.064.554,67		690.325,88
III. Kasse		681,61		0,00		0,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		12.899,60		9.737,50		2.185,40
		<u>37.904.254,58</u>		<u>34.863.719,15</u>		<u>33.986.157,85</u>

PASSIVA	30.06.22		31.12.21		30.06.21	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL						
Gewinnrücklagen		18.240.861,50		18.240.861,50		16.552.899,46
Periodenergebnis		1.055.188,63				880.632,91
B. RÜCKSTELLUNGEN						
Sonstige Rückstellungen		305.460,56		305.460,56		243.157,20
C. VERBINDLICHKEITEN						
1. Anleihen	7.657.177,05		7.522.177,05		7.657.177,05	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.650.000,00		7.900.000,00		7.900.000,00	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	995.566,84	18.302.743,89	895.220,04	16.317.397,09	752.291,23	16.309.468,28
		<u>37.904.254,58</u>		<u>34.863.719,15</u>		<u>33.986.157,85</u>

Halbjahresfinanzbericht des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. zum 30.06.2022

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. (im Folgenden auch „StudierendenGesellschaft“, „SG“ oder „Verein“ genannt) hat seinen Sitz in Witten und ist beim Amtsgericht Bochum mit der Vereinsnummer 10819 eingetragen. Der Jahresabschluss des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. wird gemäß § 11.4 der Satzung vom 09.07.2021 nach den gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften erstellt. Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Halbjahresfinanzbericht und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Das Geschäftsjahr des StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Erstellung des Halbjahresfinanzberichtes erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Halbjahresfinanzberichtes waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände beinhalten eine für die SG entwickelte Software in Höhe von T€ 166. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden im Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Eigentums mit den Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear abgeschrieben. Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht § 255 Abs. 1 HGB. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer von 3 bis 7 Jahren vorgenommen.

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahre vorgenommen

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Ausleihungen stellen bedingte Forderungen dar, bei denen Erträge erst ertragswirksam erfasst werden, nachdem die Anschaffungskosten für diese bedingten Ansprüche getilgt worden sind.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Finanzanlagen

Die Beteiligungen umfassen einen Geschäftsanteil von 7,63 % an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH (nachfolgend auch Universität Witten/Herdecke, Universität oder UW/H genannt) in Höhe von T€ 7, einen Genossenschaftsanteil von T€ 10 an der CHANCEN eG sowie einen Genossenschaftsanteil von T€ 150 an der GLS Gemeinschaftsbank eG.

Die sonstigen Ausleihungen bestehen aufgrund der Verträge mit den Studierenden über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke und sind jeweils in Höhe der an die Universität geleisteten Zahlungen aktiviert und stellen einen bedingten Anspruch dar.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklage bleibt unverändert zum Stand vom 31.12.2021 bestehen. Das Jahresergebnis wird zum Ende des Geschäftsjahres satzungsgemäß in voller Höhe der satzungsgemäßen Rücklage zugeführt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Anleihe

Die Anleihe in Höhe von T€ 7.500 hat eine Laufzeit vom 2. Dezember 2014 bis zum 1. Dezember 2024. Die Restlaufzeit beträgt 2 Jahre. Die Anleihe ist mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Zinsabgrenzung in Höhe von T€ 135 hat eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. hat im Geschäftsjahr 2022 folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Verbindlichkeiten 2021	Verbindlichkeiten 06/2022
7.900.000,00 €	9.650.000,00 €

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2022 wurde eine Kredittranche abgerufen: die Auszahlung erfolgte im März i.H.v. T€ 1.750. Diese Verbindlichkeiten sind besichert durch eine weite Globalzession bestehender und künftiger Forderungen aus den mit den Studierenden geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge. Hierbei ausgenommen sind Vertragsvereinbarungen mit Studierenden, die Staatsangehörige eines Nicht-OECD-Landes sind. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Vorauszahlungen von Finanzierungsbeiträgen an die UW/H und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In T €	Mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt	Bis zu einem Jahr	Über ein Jahr	Davon über fünf Jahren
Anleihe (Vorjahr)	7.522 (7.522)	22 (22)	7.500 (7.500)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	9.650 (7.900)	0,00 (0,00)	9.650 (7.900)	9.650 (7.900)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	996 (895)	996 (895)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, die zum 30.06.2022 einen Betrag von T€ 1.163 umfasste, wird insbesondere der Differenzbetrag der Beiträge der Sofortzahlenden i.H.v. T€ 1.027 ausgewiesen. Außergewöhnliche Erträge lagen im ersten Halbjahr nicht vor.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Die Erträge i.H.v. T€ 476 aus den Rückzahlungen, welche die Ausleihungen übersteigen, werden seit dem Geschäftsjahr 2021 erstmalig als Erträge aus den anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens ausgewiesen. Diese wurden bis zum Vorjahr unter Umsatzerlösen ausgewiesen. Bei analoger Anwendung im Vorjahr hätten sich die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens auf T€ 413 belaufen. Die Ausweisänderung erfolgt aufgrund eines verbesserten Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

V. Sonstige Angaben

Dem Verein gehören am Stichtag des Abschlusses 4.255 Mitglieder an, davon 1.662 ordentliche Mitglieder (Studierende/r) und 2592 ordentliche Mitglieder (Alumnus/Alumnae). Der Verein beschäftigt fünf Mitarbeiter_innen und neun Aushilfskräfte. In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2022 gehörten dem Vorstand an:

Name	Mitglied des Vorstandes
Ingmar Lampson (Alumnus)	Ab 01.05.2011
Nils Luerweg (Student)	Ab 14.10.2019
Takashi Themann (Student)	Von 15.04.2021 bis 31.03.2022
Finn Lampson (Student)	Ab 15.11.2021
Giulia Weiß (Studentin)	Ab 01.04.2022

Der Vorstand hat in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2022 Aufwandsentschädigungen in Höhe von T€ 40 erhalten.

In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2022 gehörten dem Aufsichtsrat an:

Aufsichtsratsmandate der ordentlichen Mitglieder (Studierende):

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Amelie Feuerstack (Studentin)	Ab 09.07.2018 bis 27.06.2022 (stellv. Vorsitz ab 08.11.2019)
Tom Eisterhues (Student)	Ab 19.01.2020
Max Grünwald (Student)	Ab 19.06.2020 bis 18.06.2022
Pauline Griese (Studentin)	Ab 01.08.2021
Alexander Keller (Student)	Ab 27.06.2022
Maya Maihack (Studentin)	Ab 27.06.2022
Malin Riesen (Studentin)	ab 01.07.2019

Aufsichtsratsmandate der ordentlichen Mitglieder (Alumni:ae) oder Nichtmitglieder:

Name	Mitglied des Aufsichtsrates
Dr. Sarah Becker (Unternehmensberaterin, Institute for Digital Transformation in Healthcare)	Ab 01.07.2019
Dr. Hans-Georg Beyer (Head of Compliance / ING Germany AG)	Ab 21.06.2012
Dr. Felix Fabis (Professor, Polizeiakademie Niedersachsen)	Ab 21.06.2012
Sabine Falke-Ibach (Geschäftsführende Gesellschafterin RUD. IBACH SOHN & Co. KG, selbständige Coachin, Mitglied der Geschäftsleitung von Rotonda Business Clubs)	Ab 18.03.2021
Caspar-Fridolin Lorenz (selbstständiger Organisationsberater)	Ab 27.04.2011 (Vorsitz ab 30.10.2011)
Felix Stremmer (Chief Operating Officer, BitBond GmbH)	Ab 01.07.2019

Der Aufsichtsrat hat in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2022 Aufwandsentschädigungen in Höhe von T€ 17 erhalten.

Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen zum Stichtag des Jahresabschlusses nicht.

Potentielle Risiken, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine seit Februar 2022 ergeben, sind dem Lagebericht zu entnehmen. Die SG steht in keinen Geschäftsverhältnissen zu Unternehmen oder Körperschaften aus Russland oder der Ukraine.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres ergeben haben, sind nicht eingetreten.

Witten, 16. September 2022

gez. Finn Lampson gez. Ingmar Lampson gez. Nils Luerweg gez. Giulia Weiß

ANLAGE A:

**MUSTERVERTRAG ÜBER DIE FÖRDERUNG DES STUDIUMS
AN DER UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE**

Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke

zwischen der

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.
Alfred-Herrhausen-Straße 50
58448 Witten

nachfolgend SG genannt

und

Vorname Nachname

Matrikelnummer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Heimatanschrift:

Semesteranschrift:

nachfolgend Finanzierungsnehmer genannt.

§ 1 Finanzierung

- (1) Die SG übernimmt es, den von dem Finanzierungsnehmer gegenüber der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH (die „UWH“ oder „Universität“) gemäß Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke (nachfolgend „UWH“) geschuldeten und an die SG zu zahlenden Finanzierungsbeitrag für das Studium des Finanzierungsnehmers im Studiengang **Medizin Vollstudium - 10 Semester** für den Finanzierungsnehmer an die Universität nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bezahlen. Hierbei handelt es sich um eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne von § 506 BGB.
- (2) Gemäß der Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke wird von Studierenden für die Dauer der Regelstudienzeit ein Finanzierungsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach dem gewählten Studienfach richtet. Dieser Finanzierungsbeitrag kann in drei Varianten, nämlich der
- fixbetragsorientierten Sofortzahlung; oder
 - der hälftigen Sofortzahlung und hälftigen Späterzahlung; oder
 - der einkommensabhängigen Späterzahlung
- an die SG erbracht werden.

Wählt der Finanzierungsnehmer die einkommensabhängige Späterzahlung sind von dem Finanzierungsnehmer bis zum Beginn des Rückzahlungszeitraums gemäß § 3 keinerlei bzw. nur hälftige Beitragszahlungen an die SG bzw. die UWH zu leisten. Die SG leistet den Finanzierungsbeitrag in voller Höhe für den Finanzierungsnehmer an die UWH.

- (3) Der Finanzierungsnehmer erhält von der SG daher bei Wahl der einkommensabhängigen Späterzahlung einen Nettofinanzierungsbetrag in Höhe von EUR 59.460,00 für ein **StEx - Humanmedizin Vollstudium - 10 Semester**. Sofern der Finanzierungsnehmer nur den ersten Studienabschnitt absolviert, beträgt der Nettofinanzierungsbetrag EUR 23.784,00, für den zweiten Studienabschnitt EUR 35.676,00. Bei Wahl der hälftigen Sofortzahlung und der hälftigen Späterzahlung reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.
- (4) Die Gewährung der Finanzierungshilfe nach diesem Vertrag setzt voraus, dass der Finanzierungsnehmer ein Studium an der Universität Witten/Herdecke aufnimmt.
- (5) Klarstellend wird festgehalten, dass den Finanzierungsnehmer bei Wahl der Späterzahlung bzw. der hälftigen Späterzahlung keine unmittelbare Verpflichtung gegenüber der UWH trifft, sondern der Finanzierungsnehmer die Finanzierungsbeiträge nach den folgenden Bestimmungen der SG schuldet.

§ 2 Rückzahlung

- (1) Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, an die SG während des in § 3 festgelegten Rückzahlungszeitraumes für die in § 4 festgelegte maßgebliche Rückzahlungsdauer und innerhalb der in § 6 festgelegten Höchstgrenzen den in § 5 festgelegten Rückzahlungsbetrag zu bezahlen.
- (2) Der Finanzierungsnehmer ist berechtigt, die Finanzierungshilfe vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall ergibt sich der Rückzahlungsbetrag ausschließlich aus den in § 6 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen. Dies gilt insbesondere in Fällen der entsprechenden Anwendung des § 500 BGB. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch („Vorfälligkeitsentschädigung“) der SG gegen den Finanzierungsnehmer ist

ausgeschlossen.

§ 3 Rückzahlungszeitraum

- (1) Der Rückzahlungszeitraum erstreckt sich über einen Zeitraum von **25** Jahren. Er beginnt am **1. Januar** des Jahres, das auf die Exmatrikulation von der Universität Witten/Herdecke folgt.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt mit Unterzeichnung und endet mit vollständiger Zahlung des Rückzahlungsbetrags für die Dauer von 10 Jahren, spätestens aber 25 Jahre nach Beginn des Rückzahlungszeitraums.

§ 4 Maßgebliche Rückzahlungsdauer

Die maßgebliche Rückzahlungsdauer innerhalb des Rückzahlungszeitraumes beträgt **10** Jahre. Für jedes Jahr der Rückzahlungsdauer hat der Finanzierungsnehmer an die SG den in § 5 bestimmten jährlichen Rückzahlungsbetrag zu entrichten. Jahre, in denen die Mindestgrenze nach § 8 nicht erreicht wird, oder Jahre, in denen der Finanzierungsnehmer nach § 11 von der Rückzahlung freigestellt wird, werden auf die maßgebliche Rückzahlungsdauer nicht angerechnet. Endet der Rückzahlungszeitraum, so entfallen ab diesem Zeitpunkt jegliche weiteren Zahlungspflichten des Finanzierungsnehmers gegenüber der SG. Das gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der Rückzahlungszeitraum endet, obwohl die Rückzahlungsdauer von 10 Jahren noch nicht erreicht wurde. Dies gilt nicht, soweit der Finanzierungsnehmer während des Rückzahlungszeitraums Zahlungen trotz Bestehens einer Zahlungspflicht nicht geleistet hat oder sich mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet.

§ 5 Rückzahlungsbetrag

Der jährliche Rückzahlungsbetrag beträgt

- **für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte) zwölf %**
- **für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1 fünf %**
- **für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1 sieben %**

des in § 9 bestimmten Einkommens, jedoch nicht mehr als den in § 6 Abs. 1 bestimmten Betrag.

§ 6 Höchstgrenzen

(1) Der vertraglich festgelegte Rückzahlungsbetrag des Finanzierungsnehmers beträgt für ein Jahr maximal

- **23.784,00 EUR für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
- **9.513,60 EUR für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- **14.270,40 EUR für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

Darüberhinausgehende Zahlungen können geleistet werden.

(2) Der Höchstbetrag des durch den Finanzierungsnehmer während des Rückzahlungszeitraums nach § 3 insgesamt zu begleichenden Rückzahlungsbetrags beträgt

- **118.920,00 EUR für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
- **47.568,00 EUR für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- **71.352,00 EUR für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

Eine darüberhinausgehende Zahlungsverpflichtung des Finanzierungsnehmers ist ausgeschlossen.

§ 7 Abschlagszahlungen

(1) Solange kein Antrag auf Befreiung von der Rückzahlung nach § 11 gestellt und vorläufig bewilligt ist, leistet der Finanzierungsnehmer mit Beginn des Rückzahlungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von

- **210,00 EUR für ein abgeschlossenes Vollstudium (beide Studienabschnitte)**
- **87,50 EUR für den ersten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**
- **122,50 EUR für den zweiten Studienabschnitt nach § 18 Abs. 1**

Diese werden auf den für das Kalenderjahr der Abschlagszahlungen errechneten Rückzahlungsbetrag nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 und 7 angerechnet.

(2) Mit der Feststellung des jährlichen Rückzahlungsbetrages gemäß § 10 kann seitens der SG jeweils eine betragsmäßige Anpassung der künftigen Abschlagszahlungen an die auf dieser Grundlage künftig zu erwartende Höhe des jährlichen Rückzahlungsbetrages erfolgen.

(3) Ein neuer monatlicher Abschlagsbetrag darf von Seiten der SG nicht mehr als ein Zwölftel des zuletzt gemäß diesem Vertrag festgestellten jährlichen Rückzahlungsbetrags, jedoch nicht weniger als die in Abs. 1 genannten Beträge ausmachen. Höhere Abschlagszahlungen sind mit Zustimmung des Finanzierungsnehmers möglich.

(4) Eine Anpassung des Abschlagsbetrages muss dem Finanzierungsnehmer durch die SG schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem zweiten auf die Mitteilung folgenden Lastschrifteinzug wirksam, wenn die SG den Finanzierungsnehmer hierauf in ihrer Mitteilung ausdrücklich hingewiesen hat und der Finanzierungsnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Anpassung des Abschlagsbetrages widerspricht.

- (5) Kann der Finanzierungsnehmer glaubhaft machen, dass die nach Abs. (2)-(4) festgelegten Abschlagszahlungen seinen zu erwartenden Rückzahlungsbetrag übersteigen werden, kann der monatliche Abschlagsbetrag auf Antrag des Finanzierungsnehmers reduziert werden, jedoch nicht auf weniger als die in Abs. 1 genannten monatlichen Beträge.
- (6) Die Abschlagszahlungen können nach Maßgabe von § 11 ausgesetzt werden.
- (7) Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Kalendermonats fällig und werden vom gemäß § 16 einzurichtenden Konto des Finanzierungsnehmers per Lastschriftverfahren mit Erfüllungswirkung bei Gutschrift auf dem Konto der SG eingezogen.

§ 7a Zinsen

- (1) Die Rückzahlungspflicht des Finanzierungsnehmers errechnet sich ausschließlich anhand seiner Einkommenssituation, so dass ein individueller effektiver Jahreszinssatz nicht angegeben werden kann.
- (2) In Anlage 1 wird der effektive Jahreszinssatz exemplarisch anhand dreier Berechnungsbeispiele dargestellt.

§ 8 Mindestgrenze

- (1) Der jährlich zu leistende Rückzahlungsbetrag muss mindestens das Zwölfwache der in § 7 Abs. 1 genannten Beträge ausmachen.
Ergibt die Feststellung des Einkommens gemäß § 10 einen Rückzahlungsbetrag von weniger als den jährlich zu leistenden Rückzahlungsbeträgen gemäß Satz 1, gilt dieses Jahr nicht als Rückzahlungsjahr und wird somit nicht auf die maßgebliche Rückzahlungsdauer gemäß § 4 angerechnet. In einem solchen Jahr geleistete Abschlagszahlungen werden nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Gibt es keinen solchen, weil der Rückzahlungszeitraum mit dem betreffenden Jahr geendet hat, wird der Unterschiedsbetrag nicht an den Finanzierungsnehmer erstattet. Auch bei sonstigem Ablauf des Rückzahlungszeitraums erfolgt keine Rückerstattung, unabhängig davon, ob Abschlagszahlungen in vorstehender Weise verrechnet wurden oder nicht.
- (2) Wird über das Vermögen des Finanzierungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Finanzierungsnehmer zur pauschalen Abgeltung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag zur Zahlung des Betrages an die SG verpflichtet, welchen diese gem. § 1 als Finanzierungsbeitrag für das Studium des Finanzierungsnehmers geleistet hat, abzüglich bereits erhaltener Zahlungen des Finanzierungsnehmers nach diesem Vertrag (aufschiebende Bedingung). Jedenfalls diesen Betrag kann die SG somit zur Insolvenztabelle anmelden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der SG, eine höhere Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden.

§ 9 Einkommensbegriff

- (1) Als Einkommen (maßgebliches Einkommen) gilt die Summe der positiven Einkünfte des Finanzierungsnehmers im Sinne des § 2 I, II [, Va] des Einkommensteuergesetzes [in der jeweils gültigen Fassung] zzgl. der Zahlungen aus diesem Vertrag, welche das Einkommen im vorstehenden Sinne reduziert haben. Als Einkommen gelten also auch die gemäß § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes

steuerfreien Beträge gemindert um die nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähigen Beträge. Als maßgebliches Einkommen gelten Einkünfte eines Finanzierungsnehmers unabhängig davon, ob diese im Inland steuerpflichtig sind, beispielsweise nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellte Einkünfte oder Einkünfte eines in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Finanzierungsnehmers. Die Ermittlung der Einkünfte richtet sich nach den Regelungen des deutschen Steuerrechts, unabhängig davon, ob die Einkünfte in Deutschland der Besteuerung unterliegen. Einkünfte des zusammenveranlagten Ehegatten werden nicht berücksichtigt. Ein Ausgleich positiver Einkünfte einer Einkunftsart mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommen können folgende Beträge abgezogen werden:
- a. ein im Einkommensteuerbescheid anerkannter Freibetrag für Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft (§ 13 III des Einkommensteuergesetzes)
 - b. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- und Lebensversicherung in angemessenem Umfang.
- (3) Zur Abgeltung der Abzüge nach Abs. 2 Ziff. b wird von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommen ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:
- a. 21,3%, jedoch jährlich maximal 12.100 EUR für Arbeitnehmer, Auszubildende und Nichterwerbstätige
 - b. 37,3%, jedoch jährlich maximal 20.900 EUR für Nichtarbeitnehmer.

Jeder Finanzierungsnehmer ist nur einer dieser beiden Gruppen zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraumes erfüllt. Der zweiten Gruppe (Nichtarbeitnehmer) kann nur zugeordnet werden, wer nicht, und sei es nur für einen Teil seines Einkommens, unter die erste Gruppe (Arbeitnehmer, Auszubildende und Nichterwerbstätige) fällt.

- (4) Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG), die die in Abs. 3 genannten v.H. Sätze und Höchstbeträge betreffen, führen zu einer entsprechenden Anpassung der v.H. Sätze und der Höchstbeträge in Abs. 3.
- (5) Erbringt der Finanzierungsnehmer Leistungen und werden diese Leistungen nicht fremdüblich vergütet, so ist als maßgebliches Einkommen die zwischen fremden Dritten für eine vergleichbare Leistung üblicherweise gezahlte Vergütung anzusetzen.

Erzielt der Finanzierungsnehmer ein Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 1 von weniger als EUR 60.000,-- jährlich und übt er eine Tätigkeit für bzw. erbringt er eine Leistung an eine nahe stehende Person bzw. gemeinsam mit einer nahe stehenden Person gemäß § 138 InsO, so hat der Finanzierungsnehmer die Fremdüblichkeit seines Einkommens auf Verlangen der SG nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht binnen zweier Monate nach Zugang der Aufforderung durch die SG erbracht werden, kann die SG das maßgebliche Einkommen gemäß § 9 Abs. 1 nach Satz 1 auf einen fremdüblichen Betrag korrigieren.

§ 10 Feststellung des Einkommens und Ermittlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Zur Feststellung des für den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 maßgeblichen Einkommens hat der Finanzierungsnehmer an die SG für jedes Jahr während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß § 3 Abs. 2 unaufgefordert seinen deutschen Einkommensteuerbescheid in Kopie einzureichen. Dies muss spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Zudem hat der Finanzierungsnehmer der SG bis zum 31.12. des Folgejahres sämtliche weiteren Einkünfte schriftlich mitzuteilen, die nicht im Einkommensteuerbescheid erfasst sind, bspw. der Abgeltungsteuer unterliegende Einkünfte gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes (weitere Einkünfte). Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die nach Satz 3 dieses Absatzes mitzuteilenden Einkünfte der Finanzierungsnehmer bereits aufgrund seiner anderen Einkünfte den gemäß § 6 Abs. 1 jährlich festgelegten maximalen Rückzahlungsbetrag erreicht. Auf Verlangen der SG ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, eine Bescheinigung eines deutschen Steuerberaters oder deutschen Wirtschaftsprüfers beizubringen, welche die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Mitteilung bestätigt.
- (2) Liegt bis zum 31.12. des Folgejahres noch kein Steuerbescheid vor, kann vorläufig wahlweise eine Bescheinigung eines deutschen Steuerberaters oder eines deutschen Wirtschaftsprüfers über das nach § 9 ermittelte Einkommen beigebracht werden. Liegen bis zum 15.1. des auf das Folgejahr nachfolgenden Jahres weder der Einkommensteuerbescheid nebst der Mitteilung über die weiteren Einkünfte noch die in Satz 1 genannte Bescheinigung vor, so ist ein Betrag in Höhe der in § 6 Abs. 1 genannten Höchstgrenzen abzüglich bis dahin für das Veranlagungsjahr geleisteter Abschlagszahlungen fällig und nach Zugang der Aufforderung binnen 14 Tagen zahlbar.
- (3) Für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ist der deutsche Einkommensteuerbescheid und die Mitteilung über die weiteren Einkünfte, sofern eine solche zu erfolgen hat, maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn der Einkommensteuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist. Soweit erforderlich, erfolgt eine Neuberechnung nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides. Liegt ein deutscher Einkommensteuerbescheid nicht vor, beispielsweise weil der Finanzierungsnehmer im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist das maßgebliche Einkommen gemäß § 9 Abs. 1 mitzuteilen. Auf Verlangen der SG ist eine Berechnung des maßgeblichen Einkommens durch einen deutschen Steuerberater oder deutschen Wirtschaftsprüfer vorzulegen und von diesem zu bestätigen.
- (4) Finanzierungsnehmer, die die Sonderregelung nach Abs. 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, diesen unverzüglich in Kopie der SG vorzulegen.
- (5) Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides und ggf. der Mitteilung über die weiteren Einkünfte wird durch die SG der tatsächliche Rückzahlungsbetrag für das betreffende Jahr nach § 5 ermittelt. Sofern von der Sonderregelung nach Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde oder ein noch nicht rechtskräftiger Steuerbescheid vorliegt, wird der Rückzahlungsbetrag vorläufig bis zur Vorlage des rechtskräftigen Steuerbescheides ermittelt. In beiden Fällen wird der Rückzahlungsbetrag dem Finanzierungsnehmer schriftlich mitgeteilt.
- (6) Sofern sich für das betreffende Jahr eine Differenz zwischen Abschlagszahlungen und dem Rückzahlungsbetrag zu Lasten des Finanzierungsnehmers ergibt, ist diese 14 Tage nach Zugang der Mitteilung durch die SG zur Zahlung an diese fällig.
- (7) Eine Differenz zugunsten des Finanzierungsnehmers wird nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Gibt es keinen solchen, weil die Rückzahlungsdauer mit

dem betreffenden Jahr geendet hat, wird der Differenzbetrag an den Finanzierungsnehmer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

- (8) Einkommen in Fremdwährungen werden mit dem jeweilig betroffenen jahresdurchschnittlichen Devisenkurs (des jeweils betroffenen Einkommensjahres) – veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank – in Euro umgerechnet.

§ 11 Befreiung von der Rückzahlung

- (1) Ist abzusehen, dass das nach § 9 maßgebliche Einkommen einen Betrag von 21.000,00 EUR nicht übersteigen wird, hat der Finanzierungsnehmer die Möglichkeit, einen Antrag auf Freistellung von den Abschlagszahlungen für dieses Kalenderjahr zu stellen.

Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für den Ehegatten und jedes steuerlich im Einkommensteuerbescheid anerkannte Kind des Finanzierungsnehmers um 200 EUR monatlich. Der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Betrag mindert sich um das gemäß § 9 ermittelte Einkommen des Ehegatten, jedoch nicht unter den in Satz 1 bezeichneten Betrag.

- (2) Lebenspartner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden dem Ehegatten gleichgestellt.
- (3) Sollten im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten oder einer Ehescheidung des Finanzierungsnehmers höhere Unterhaltsansprüche des Ehegatten oder der Kinder als die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Beträge gerichtlich oder durch sonstige vollstreckbare Urkunden festgestellt worden sein, so sind diese Beträge auf Antrag und schriftlichen Nachweis des Finanzierungsnehmers statt der in Abs. 1 Satz 2 genannten Beträge zu berücksichtigen, sofern sie tatsächlich geleistet werden.
- (4) Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Abs. 1 bezeichnete Betrag um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes.
- (5) Ebenso erhöht sich auf besonderen Antrag und schriftlichen Nachweis bei BAföG – Rückzahlern der in Abs. 1 bezeichnete Betrag um den in § 18 Abs. 3 BAföG genannten monatlichen Mindestrückzahlungsbetrag.
- (6) Der Finanzierungsnehmer muss der SG den Befreiungsantrag begründende Unterlagen einreichen. Machen diese ein Unterschreiten der Einkommensgrenzen glaubhaft, wird der Antrag vorläufig angenommen und der Finanzierungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen nach § 7 in dem betreffenden Kalenderjahr befreit.
- (7) Liegen die für die Prüfung des tatsächlich im Freistellungszeitraum erzielten Einkommens gemäß § 9 notwendigen Unterlagen vor, wird für den gesamten Freistellungszeitraum abschließend entschieden.
- (8) Werden die nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 festgelegten Einkommensgrenzen nicht erreicht, so wird der Finanzierungsnehmer für das betreffende Jahr von der Rückzahlung freigestellt. Ein solches Jahr gilt nicht als Rückzahlungsjahr. In einem solchen Jahr geleistete Abschlagszahlungen werden nicht zurückerstattet, sondern auf den nächsten zu leistenden Rückzahlungsbetrag angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (9) Werden die nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 festgelegten Einkommensgrenzen überschritten, so wird der Rückzahlungsbetrag nach § 5 festgestellt und der Finanzierungsnehmer wird für dieses Jahr nicht von der Rückzahlung freigestellt.

- (10) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der SG schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Befreiung von der Einkommensfeststellung

Sofern für das Veranlagungsjahr geleistete Zahlungen die jeweiligen in § 6 Abs. 1 genannten Höchstbeträge übersteigen, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides bzw. die Mitteilung über das maßgebliche Einkommen gemäß § 10 Abs. 1 und 3. Dies gilt nur, wenn diese Zahlungen vor dem 31.12. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei der SG eingehen. Entscheidet der Finanzierungsnehmer sich für diese Variante, so ist die spätere Geltendmachung eines niedrigeren Zahlungsbetrages für das betreffende Veranlagungsjahr ausgeschlossen. Die Regelungen hinsichtlich der monatlichen Abschlagszahlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Warnhinweis bei ausbleibenden Zahlungen, Verzugszinsen

- (1) Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Finanzierungsnehmer haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.
- (2) Sollte der Finanzierungsnehmer seinen Rückzahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag nicht nachkommen und Zahlungstermine überschreiten, so sind fällige Zahlungen zu verzinsen. Der Zinssatz liegt fünf Prozentpunkte oberhalb des jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatzes pro Jahr. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der SG bleibt hiervon unbenommen.

§ 14 Hälfelige Sofortzahlung

- (1) Leistet der Finanzierungsnehmer während seines Studiums über die Semester der Regelstudienzeit jeweils monatlich die Hälfte des in der Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke geregelten Finanzierungsbeitrags, so verringern sich der für ihn maßgebliche Rückzahlungsbetrag gemäß § 5, die Höchstgrenzen gemäß § 6, die Abschlagszahlungen gemäß § 7 und damit auch die Mindestgrenzen gemäß § 8 auf die Hälfte der dort jeweils genannten Beträge.
- (2) Der Finanzierungsnehmer hat gegenüber der SG bei Abschluss des Vertrages zu erklären, dass er diese Variante in Anspruch nehmen will.
- (3) Gerät der Finanzierungsnehmer mit seinen i.R.d. Sofortzahlung während des Studiums zu entrichtenden monatlichen Raten in Verzug, hat er binnen eines Monats nach Aufforderung der SG zu erklären, ob er weiterhin von dieser Regelung Gebrauch machen will. In diesem Fall sind sämtliche fällige Beträge binnen einer Woche an die SG zu leisten. Entscheidet der Finanzierungsnehmer sich gegen die weitere Inanspruchnahme dieser Regelung oder erklärt er sich nicht, so gelten für den Finanzierungsnehmer gemäß § 14 Abs. 1 die Bestimmungen dieses Vertrages für Späterzahler, insbesondere die Regelungen gemäß § 2 ff.. Die bis dahin gezahlten Beträge werden nicht erstattet, sondern auf die spätere Rückzahlung nach §§ 2, 5, 10 angerechnet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Erklärt der Finanzierungsnehmer sich nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung bzw. leistet er nicht, nachdem er sich erklärt hat, so kann die SG diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Mit Zugang der Kündigung stellt die SG ihre Zahlungen gemäß § 1 dieses Vertrages an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH ein und meldet dieser die Vertragsbeendigung, womit der Finanzierungsnehmer

ausdrücklich einverstanden ist. Die Differenz zwischen den bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 1 dieses Vertrages verauslagten Finanzierungsbeiträgen und den vom Finanzierungsnehmer gezahlten monatlichen Raten ist 14 Tage nach Zugang der Kündigung fällig und mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 15 Mitteilungspflichten

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet,

- a. die Beendigung des Studiums,
- b. die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit nach dem Studium und während des Rückzahlungszeitraumes
- c. jeden Wohnungswechsel,
- d. jede Änderung des Familiennamens

der SG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Zahlungsabwicklung

Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, ein Konto einzurichten und der SG ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto zu erteilen, für entsprechende Deckung Sorge zu tragen sowie Änderungen der Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Kosten, die der SG durch eine andere Zahlungsart oder die Rückgabe nicht eingelöster Lastschriften entstehen, werden dem Finanzierungsnehmer weiterbelastet.

§ 16a Regelung für minderjährige Finanzierungsnehmer

- (1) Hat der Finanzierungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so bedarf dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung durch den oder die gesetzlichen Vertreter. Diese haften zudem neben dem Finanzierungsnehmer gesamtschuldnerisch für sämtliche aus diesem Vertrag bis zu einem etwaigen Neuabschluss gem. Abs. 4 resultierenden Zahlungsverpflichtungen des Finanzierungsnehmers. Der Finanzierungsnehmer bekundet seinen Willen zur Aufnahme der Finanzierung durch seine Unterzeichnung dieses Vertrages, der oder die gesetzlichen Vertreter bekunden ihren Willen zur gesamtschuldnerischen Haftung und ihre Einwilligung durch Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (2) Gleiches gilt, wenn der Finanzierungsnehmer kein deutscher Staatsangehöriger ist und bei Abschluss dieses Vertrages nach den Bestimmungen seines Heimatstaates noch nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- (3) In beiden Fällen endet dieser Vertrag spätestens zwölf Monate, nachdem der Finanzierungsnehmer das 18. Lebensjahr vollendet bzw. - bei ausländischen Staatsangehörigen - nachdem er gemäß den Bestimmungen seines Heimatstaates unbeschränkt geschäftsfähig ist (nachfolgend kollektiv als „Eintritt der Volljährigkeit“ bezeichnet), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Die SG bietet dem betreffenden Finanzierungsnehmer bereits jetzt unwiderruflich an, unverzüglich nach Eintritt der Volljährigkeit einen mit diesem Vertrag inhaltsgleichen und an dessen Stelle tretenden „Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke“ abzuschließen.
- (5) Nimmt der Finanzierungsnehmer das in Abs. 4 unterbreitete Angebot nicht binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit an und endet dieser Vertrag deshalb, so ist der Finanzierungsnehmer - unbeschadet der Möglichkeit, sein Studium an der UWH als Sofortzahler fortzusetzen - verpflichtet, der SG die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Beiträge gemäß § 1 Abs. 2 für Sofortzahler seit

diesem Zeitpunkt und in Zukunft bei Fortsetzung seines Studiums zu zahlen. Die Zahlung der Beiträge für die Vergangenheit ist binnen eines Monats nach Ende dieses Vertrages fällig.

§ 17 Wechsel der Zahlungsvarianten, Kündigung

- (1) Im Bedarfsfall werden sich Finanzierungsnehmer und SG über die Möglichkeit eines Wechsels zwischen den in § 1 Absatz 2 genannten Zahlungsvarianten wohlwollend verständigen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den Finanzierungsnehmer oder die SG ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 18 Regelung für Quereinsteiger und Studienabbrecher

- (1) Studierende, die das Studium nicht zu Beginn, sondern im Verlauf eines Studienabschnittes aufnehmen (Quereinsteiger), entrichten zehn Jahre lang den in § 5 definierten Rückzahlungsbetrag für den Studienabschnitt, in den ihre Immatrikulation an der Universität fällt und ggf. für weitere dort absolvierte Studienabschnitte, wenn sie die Universität mit dem entsprechenden Abschluss verlassen. Klarstellend wird festgehalten, dass die übrigen Regelungen dieses Vertrages, bspw. die Höchstgrenzen in § 6, auf den Quereinsteiger Anwendung finden.
- (2) Studierende, welche einen Studienabschnitt ohne den entsprechenden Abschluss abbrechen (Studienabbrecher), zahlen die Finanzierungsbeiträge für den abgebrochenen Studienabschnitt nach folgendem Modus zurück:
 - a) Die Rückzahlung erfolgt analog zur Rückzahlung gemäß § 2 Abs. 1. Abweichend von § 5 wird der Rückzahlungsbetrag in v.H. des in § 9 maßgeblichen Einkommens wie folgt ermittelt: Für den abgebrochenen Studienabschnitt wird der Rückzahlungsbetrag für die an der Universität Witten/Herdecke verbrachten Semester, inklusive des Semesters des Studienabbruchs, anteilmäßig vom regulären Rückzahlungsbetrag dieses Studienabschnitts gemäß § 5 in Bezug auf die Regelstudienzeit errechnet. Der so ermittelte Rückzahlungsbetrag darf den regulären Rückzahlungsbetrag nach § 5 für diesen Studienabschnitt nicht übersteigen.
 - b) Die Höchstgrenzen gemäß § 6, die Abschlagszahlungen gemäß § 7 und die Mindestgrenzen gemäß § 8 werden in dem Verhältnis gebildet, in dem der nach lit. a) ermittelte Rückzahlungsbetrag zu dem regulären Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 steht.
 - c) Die Rückzahlungsverpflichtung für bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleibt unabhängig von der Zahlungsverpflichtung für den abgebrochenen Studienabschnitt weiterhin bestehen. Im Falle der Rückzahlung für einen auf einen abgeschlossenen Studienabschnitt folgenden abgebrochenen Studienabschnitt addieren sich die gemäß lit. a) und b) ermittelten Rückzahlungsbeträge, Höchstgrenzen, Abschlagszahlungen und Mindestgrenzen für diesen Studienabschnitt zu jenen für den abgeschlossenen Studienabschnitt geltenden Rückzahlungsbeträgen gemäß § 5, Höchstgrenzen gemäß § 6, Abschlagszahlungen gemäß § 7 und Mindestgrenzen gemäß § 8.

Vorstehende Regelungen gelten auch für Quereinsteiger i.S.d. Abs. 1, die einen Studienabschnitt ohne den entsprechenden Abschluss abbrechen.

§ 19 Härtefallregelungen

Zur Vermeidung unbilliger Härten u.a. im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages bildet die SG nach Maßgabe ihrer Satzung einen Sozialausschuss. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach dem Prinzip der willkürfreien Ermessensentscheidung. Ein Anspruch des Finanzierungsnehmers hierauf besteht nicht, die Entscheidung des Sozialausschusses ist nicht gerichtlich überprüfbar.

§ 20 Schlichtungsstelle

Bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, besteht für den Finanzierungsnehmer die Möglichkeit, kostenfrei die Schlichtungsstelle der SG anzurufen. Er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die SG ist bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, zunächst zum Anruf der Schlichtungsstelle verpflichtet. Der SG steht erst bei Nichtanerkennung des Spruches der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 21 Vertraulichkeit

Die SG verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Vertrages durch den Finanzierungsnehmer zugehenden persönlichen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 22 Wertsicherungsklausel

Die Höchstgrenzen in § 6, die Abschlagszahlungen in § 7 Abs. 1, die Mindestgrenze in § 8 und die Höhe des Betrages des Jahreseinkommens betreffend die Befreiung von Rückzahlungen in § 11 Abs. 1 Satz 1, letzterer gegebenenfalls erhöht um den Betrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 für den Ehegatten und je Kind, sind wie folgt wertgesichert: Verändert sich jeweils der jährliche vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für das Kalenderjahr, in welchem der Vertragsschluss erfolgte, veröffentlichten Indexstand, so erhöhen oder vermindern sich im gleichen prozentualen Verhältnis die in Halbsatz 1 aufgeführten Beträge. Die Anpassungen erfolgen jährlich und zwar auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

§ 23 Widerrufsrecht

Als Verbraucher hat der Finanzierungsnehmer ein Widerrufsrecht. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts ergeben sich aus nachstehender Widerrufsbelehrung:

Widerrufsinformation

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Der Finanzierungsnehmer kann seine Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**.

Die Frist **beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst**, nachdem der Finanzierungsnehmer **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten** hat. Der Finanzierungsnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Finanzierungsnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Finanzierungsnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Finanzierungsnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Finanzierungsnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Finanzierungsnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Finanzierungsnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.

Alfred-Herrhausen-Straße 50
Raum Nr. 1.209
58448 Witten

E-Mail-Adresse: Kontakt@StudierendenGesellschaft.de

Fax: +49 (0)2302/926-414

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Finanzierungsgebers und des Finanzierungsnehmers;
2. die Art der entgeltlichen Finanzierungshilfe;
3. den Betrag entgeltlichen Finanzierungshilfe;
4. den effektiven Jahreszins;

5. den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

6. den Sollzinssatz;

Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Vertrag über die entgeltliche Finanzierungshilfe mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.

7. die Vertragslaufzeit;

8. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;

Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Finanzierungsgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;

10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;

11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;

12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Finanzierungsnehmers, eine bereits hingeebene Finanzierungshilfe zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;

13. das Recht des Finanzierungsnehmers, die entgeltliche Finanzierungshilfe vorzeitig zurückzuzahlen;

14. die für den Finanzierungsgeber zuständige Aufsichtsbehörde;

15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;

16. den Hinweis, dass der Finanzierungsnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;

17. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Ergänzende Pflichtangaben bei Verträgen über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder über eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe:

Diese Verträge müssen zusätzlich zu den Angaben nach den Nummern 1 bis 17 den Gegenstand (Ware oder Dienstleistung), den der Finanzierungsnehmer erhalten soll, und den Barzahlungspreis enthalten. Hat der Unternehmer den Gegenstand für den Verbraucher erworben, so tritt an die Stelle des Barzahlungspreises der Anschaffungspreis.

**Abschnitt 3
Widerrufsfolgen**

Soweit die Finanzierung bereits erbracht wurde, hat der Finanzierungsnehmer für den Zeitraum zwischen der Leistung und der Rückzahlung der entgeltlichen Finanzierungshilfe den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Finanzierungsleistung und dem Widerruf ist bei vollständiger Inanspruchnahme pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von EUR 0,00 zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn die Finanzierung nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Der Finanzierungsnehmer ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen wird. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, so kann dies dazu führen, dass der Finanzierungsnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss.

Muster

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen der Formerfordernisse.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei dem Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Übrigen, in diesen Fällen die sich nach dem Vorstehenden ergebende Regelung in der gesetzlich oder vertraglich jeweils geforderten Form ausdrücklich zu vereinbaren.

§ 25 Rechts- und Gerichtsstandswahl

- (1) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Witten/Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

§ 26 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag i.S.d. § 269 Abs. 1 BGB ist Witten/Bundesrepublik Deutschland.

§ 27 Für die SG zuständige Aufsichtsbehörde

Die SG wird von keiner Aufsichtsbehörde beaufsichtigt.

**Vertrag über die Förderung des Studiums
an der Universität Witten/Herdecke**



Der Vertrag gilt ab dem Wintersemester 20xx/20xx.

Finanzierungsnehmer

SG

Ort, Datum

Witten, der _____
Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

(bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter)

Beginn der Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mit der Ausführung der Leistungen aus diesem Vertrag vor Ablauf meiner Widerrufsfrist begonnen wird.

Finanzierungsnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter)

**Vertrag über die Förderung des Studiums
an der Universität Witten/Herdecke**



----- nur auszufüllen im Falle der Häftigen Sofortzahlung -----

Häftige Sofortzahlung

Ich erkläre, dass ich meine im Rahmen der hälftigen Sofortzahlung gemäß § 14 dieses Vertrages und der Beitragsordnung der UWH geschuldeten Finanzierungsbeiträge an die SG Witten ab dem Wintersemester XXXX/XXXX erbringen werde.

Finanzierungsnehmer

Ort, Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter)

Muster

UNTERSCHRIFTEN

Witten, den 6. Oktober 2022

StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.

gez. Nils Luerweg
- Mitglied des Vorstands -

gez. Ingmar Lampson
- Mitglied des Vorstands -

gez. Finn Lampson
- Mitglied des Vorstands -

gez. Giulia Weiß
- Mitglied des Vorstands -